

LAND BRANDENBURG



Planfeststellungsbeschluss

für die Änderung (Ausbau) der Ortsdurchfahrt Teltow im Zuge der Landesstraße 794 von Station-km 0,509 bis Station-km 2,644, beide im Abschnitt 50, (Ruhlsdorfer Straße) und die Änderung der Gemeindestraßen Kanada-Allee, Vancouver-Straße und der Gonfrevillestraße einschließlich der Anlage eines Kreisverkehrs und landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Stadt Teltow (Gemarkungen Teltow und Ruhlsdorf) im Landkreis Potsdam-Mittelmark und in der Gemeinde Am Mellensee (Gemarkung Rehagen) im Landkreis Teltow-Fläming

Geschäftszeichen: 212-31103/0794/001

Hoppegarten, den 20. Oktober 2015

Planfeststellung für die Änderung (Ausbau) der Ortsdurchfahrt Teltow im Zuge der Landesstraße 794 von Station-km 0,509 bis Station-km 2,644, beide im Abschnitt 50, (Ruhlsdorfer Straße) und die Änderung der Gemeindestraßen Kanada-Allee, Vancouver-Straße und Gonfrevillestraße einschließlich der Anlage eines Kreisverkehrs bestehend aus dem

- grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Teltow im Zuge der Landesstraße (L) 794 einschließlich der Anlage von beidseitigen getrennten Geh- und Radwegen zwischen dem Kreuzungspunkt mit der ehemaligen Industriebahnanlage (Teltomat) (Station-km 0,509) und dem Ruhlsdorfer Platz (Station-km 2,644) auf rund 2.135 m Länge,
- Änderung der Einmündungen der Gemeindestraßen Gonfrevillestraße und Kanada-Allee in die L 794 zu einem Kreisverkehr; im Anschlussbereich an den Kreisverkehr Ausbau der Gonfrevillestraße auf 100 m Länge sowie Verlegung der Kanada-Allee (neue Anbindung über die Vancouver-Straße) auf rund 160 m Länge,
- Anpassung der Einmündungen der Gemeindestraßen Schlehenstraße, Astenstraße, Resedastraße, Schenkendorfer Weg, Albert-Wiebach-Straße, Lilienstraße, Buschweg, Holunderstraße, Fliederstraße und Hollandweg in die L 794,
- Anpassung des Gewässers II. Ordnung „Achtruthengraben“ im Kreuzungsbereich mit der L 794,
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

in der Stadt Teltow (Gemarkungen Teltow und Ruhlsdorf) und in der Gemeinde Am Mellensee (Gemarkung Rehagen) in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming

Träger der Vorhaben sind

- der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für die Änderung der OD Teltow im Zuge der L 794 einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen und
- die Stadt Teltow für die Änderung der Gemeindestraßen, die über die zuvor genannten notwendigen Folgemaßnahmen hinausgeht, einschließlich durch deren Änderung bedingter notwendiger Folgemaßnahmen.

Im Folgenden wird nur von Vorhaben im Singular gesprochen. Wenn nur eines der beiden Vorhaben gemeint ist, so wird dies zum Ausdruck gebracht.

Der Plan des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Träger des Vorhabens“) für das oben aufgeführte Vorhaben wird mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschluss sind das:

- Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 39 BbgStrG gilt für das Planfeststellungsverfahren § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, sofern im § 39 BbgStrG nichts anderes bestimmt ist.

Abkürzungsverzeichnis:

a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
a. F.	alte Fassung
AHB	Anhörungsbehörde
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AZ	Aktenzeichen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BV	Bauwerksverzeichnis
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
CEF	continuous ecological functionality (kontinuierliche ökologische Funktionalität)
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel, A-Bewertung (entspricht der Wahrnehmung des menschlichen Gehörs bei mittleren Schalldruckpegeln)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat (natürlicher Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen)
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IBA	Important Bird Area
KP	Knotenpunkt
KVP	Kreisverkehrsplatz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LS	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
LUA	Landesumweltamt Brandenburg (bis einschließlich 15. Juli 2010)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (seit dem 16. Juli 2010)
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (seit dem 5. November 2014)
MIR	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (vor dem 5. November 2014)
NL	Niederlassung
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtenrichtlinien), bekannt gemacht mit ARS Nr. 14/2008 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14. August 2008 (VkBli. 2008, S. 459), geändert durch ARS Nr. 12/2012 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 10. August 2012 (VkBli. 2012, S. 828)
OVG	Oberverwaltungsgericht
SG	Sachgebiet
SPA	Special Protection Area
uDB	untere Denkmalschutzbehörde

uNB	untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
uWB	untere Wasserbehörde
VkBl.	Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland
VV	Verwaltungsvorschrift

Steht in Zitaten Text in [...], handelt es sich hierbei um eine Anmerkung der Planfeststellungsbehörde.

Eine Vielzahl der in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierten gesetzlichen Vorschriften ist neben der Bereitstellung in den öffentlichen Bibliotheken auch im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

- ▶ für das Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- ▶ für das Landesrecht: <http://www.landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass für die Bereitstellung der Gesetzestexte unter den oben angegebenen Internetadressen keine Zusicherung zur Aktualität gegeben werden kann. Die allein rechtlich maßgebliche amtliche Fassung findet sich nur im Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg wieder.

Verzeichnis der zitierten bzw. oft angewendeten Rechtsvorschriften (in der am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses geltenden Fassung) mit Fundstelle:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824) geändert worden ist
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
ArtSchZV	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (Artenschutzzuständigkeitsverordnung) vom 14. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 45), die durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) mit Wirkung vom 1. Juni 2013 aufgehoben wurde; siehe ab diesem Zeitpunkt das BbgNatSchAG.
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist
BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)
BbgDSG	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 22)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, ber. GVBl. I Nr. 21)

BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)]
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72, 73)
„FFH-Richtlinie“ (Habitatrichtlinie)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368 - (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannt)
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. II Nr. 3)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg) vom 23. November 1998 (GVBl. II S. 633), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 266)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

ImmschG	Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)
NatSchZustV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)
SigG	Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367); zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573)
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
„Vogelschutz-Richtlinie“	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7–25
VVGWA	Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen vom 25. April 2000 (ABl. für Brandenburg Nr. 20 vom 24. Mai 2000, S. 246)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
WHG a. F.	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

24. BImSchV Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist
32. BImSchV Geräte- und Maschinenlärmverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
39. BImSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065)), die durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Auf den nachfolgend aufgeführten Seiten hat die Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG - nachfolgend nur noch VwVfG) und den Stellungnahmen der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange (§ 73 Abs. 2 und 3a VwVfG) Entscheidungen getroffen oder deren Hinweise wiedergegeben:

Diese Planfeststellungsbeschluss beinhaltet:

I. Umfang des festgestellten Planes	11
I.1 Hinweise	15
II. Verfahren	15
II.1 Anhörungsverfahren	15
II.2 Planfeststellungsbehörde	18
II.3 Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses	18
II.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	19
II.5 Datenschutz	20
III. Regelungen	21
III.1 Planrechtfertigung und Varianten	21
III.1.1 Planrechtfertigung	21
III.1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens, Raumordnung	22
III.1.3 Variantenuntersuchungen	22
III.1.4 Verkehrsprognose	22
III.2 Naturschutz und Landschaftspflege	23
III.2.1 Schutzgebiete gemäß Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG	23
III.2.2 Artenschutz	24
III.2.3 Natur- und Landschaftsschutzgebiete	30
III.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile	30
III.2.5 Eingriffe in Natur und Landschaft	31
III.2.6 Nebenbestimmungen	33

III.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Nebenbestimmungen	33
III.4	Weitere wasserrechtliche Regelungen	35
III.4.1	Gewässer II. Ordnung „Achtruthengraben“	35
III.4.2	Wasserschutzgebiet Teltow	35
III.5	Bodenschutz und Kreislaufwirtschaft	38
III.6	Denkmalschutz	39
III.6.1	Bodendenkmale im Einwirkungsbereich des Straßenbauvorhabens	39
III.6.2	Bisher unbekannte Bodendenkmale	40
III.7	Immissionsschutz	41
III.7.1	Immissionsschutz während der Bauausführung	41
III.7.2	Lärmschutz gemäß 16. und 24. BImSchV i. V. m. §§ 41 bis 43 BImSchG	41
IV.	Zusagen des Trägers des Vorhabens	43
IV.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	43
IV.2	Landkreis Potsdam-Mittelmark	43
IV.3	Landkreis Teltow-Fläming	46
IV.4	Stadt Teltow	46
IV.5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	48
IV.6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	48
IV.7	DB Services Immobilien GmbH NL Berlin	49
IV.8	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	49
IV.9	Wasser- und Bodenverband „Nuthe“	49
IV.10	Fernwärme Teltow GmbH	50
IV.11	Berliner Wasserbetriebe	50
IV.12	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	50
IV.13	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	50
IV.14	Eigentümer des Grundstückes mit der lfd. Nr. 7.01b.1 des GV	51
IV.15	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 6.17.1, 6.17.2, 6.18.1 und 6.18.2 des GV	51
IV.16	Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 6.09.1 und 6.09.2 des GV	51
IV.17	Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 5.03a.1 und 5.03b.1 des GV	51
IV.18	Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 5.14.1, 6.15.1, 6.15.2, 6.19.1, 6.23.1, 6.25.1, 6.26.1 und 6.28.1 des GV	52
IV.19	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.08.1, 4.08.2, 4.08.3 und 4.09.1 des GV	52
IV.20	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 3.04.1, 3.04.2, 4.02.1, 4.04.1, 4.04.2 und 4.04.3 des GV	52

IV.21	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 8.20.1 und 8.21.1 des GV	53
V. Entscheidungen		53
V.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	53
V.2	Landkreis Potsdam-Mittelmark	56
V.3	Stadt Teltow	60
V.4	Berliner Wasserbetriebe	62
V.5	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	62
V.6	Polizeipräsidium Schutzbereich Potsdam	64
V.7	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	64
V.8	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	65
V.9	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	66
V.10	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG	68
V.11	Einwendungen	68
V.12	Inanspruchnahme von Eigentum	69
V.12.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	69
V.12.2	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach	69
V.12.3	Maßgeblichkeit des Lageplanes	70
V.12.4	Hinweis auf Veränderungssperre und Vorkaufsrecht	70
V.13	Verkehrssicherheit, Auflage	70
V.14	Eigentümer des Grundstückes mit der lfd. Nr. 10.03.00 des GV	79
V.15	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 3.10.1, 4.11.1, 4.12.1, 4.12.2 und 4.12.3 des GV	80
V.16	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 6.16.1 und 6.16.2 des GV	81
V.17	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.06.1 und 4.06.2 des GV	81
V.18	Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.06.1 und 4.06.2 des GV	83
V.19	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 8.20.1 und 8.21.1 des GV	85
V.20	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.10.1, 4.10.2, 5.01.1, 5.02.1 und 5.02.2 des GV	86
V.21	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 5.14.1, 6.15.1, 6.15.2, 6.19.1, 6.23.1, 6.25.1, 6.26.1 und 6.28.1 des GV	87
V.22	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.08.1, 4.08.2, 4.08.3 und 4.09.1 des GV	87
V.23	Eigentümer des Flurstückes 95, Flur 10, Gemarkung Teltow	88
V.24	Eigentümer der Grundstücke mit den mit den lfd. Nrn. 7.08.1, 7.09.1 und 7.09.2 des GV	89
V.25	Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 6.09.1 und 6.09.2 des GV	89
V.26	Eigentümer des Flurstückes 96, Flur 10, Gemarkung Teltow	89

V.27	Eigentümer des Flurstückes 94, Flur 10, Gemarkung Teltow	89
V.28	Eigentümer des Grundstückes mit der lfd. Nr. 3.08.1 des GV	89
V.29	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 6.17.1, 6.17.2, 6.18.1 und 6.18.2 des GV	91
V.30	Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 3.04.1, 3.04.2, 4.02.1, 4.04.1, 4.04.2 und 4.04.3 des GV	92

VI. Hinweise **93**

VI.1	Stellungnahmen ohne Bedenken gegen den Plan	93
VI.2	Wasser	94
VI.3	Grundwasserabsenkung während der Bauzeit	94
VI.4	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	96
VI.5	Eigentümer des Flurstückes 54 der Flur 14, Gemarkung Teltow	96
VI.6	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC)	96
VI.7	Hinweise für die Auslegung des Planes	97

VII. Rechtsbehelfsbelehrung **97**

Auf den zuvor bzw. nachfolgend aufgeführten Seiten hat die Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Absatz 4 VwVfG - nachfolgend nur noch VwVfG) und den in Stellungnahmen der Behörden bzw. der anderen Träger öffentlicher Belange (§ 73 Absatz 2 und 3a VwVfG) vorgetragenen Bedenken, Entscheidungen getroffen oder Hinweise wiedergegeben:

Behörden:

Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH	93
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.....	93
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	39, 48
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	93
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	93
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	93
Bundeseisenbahnvermögen	93
BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs- GmbH	17, 93, 94
Gemeinde Am Mellensee	16, 93
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH.....	93
Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus	49, 62
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.....	17, 48, 94
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.....	93
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	14, 17, 18, 43, 53
Landesbetrieb Forst Brandenburg Service-Einheit Belzig	93
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg.....	93
Landkreis Potsdam-Mittelmark	17, 25, 29, 32, 34, 38, 39, 43, 56, 94

Landkreis Teltow-Fläming	38, 46
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - GL 7	22
Polizeipräsidium Schutzbereich Potsdam	63
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	22
Stadt Teltow.....	15, 16, 17, 18, 23, 34, 46, 60, 94
TLG Immobilien AG	93
Wasser- und Abwasserzweckverband	17
Wasser- und Bodenverband „Der Teltow“	50, 64, 94
Wasser- und Bodenverband „Nuthe“	49
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	93

Träger öffentlicher Belange:

Arcor AG & Co. KG.....	93
Berliner Wasserbetriebe	50, 61
DB Services Immobilien GmbH	94
DB Services Immobilien GmbH NL Berlin	49
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	17, 66
E.ON edis AG	93
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	17, 50, 65, 94, 95
Energie und Wasser Potsdam GmbH	93
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	93
Fernwärme Teltow GmbH	17, 49, 94
GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH	93
GDMcom	93
Vattenfall Europe AG.....	93

Vereinigungen i. S. d. § 39 Absatz 1a BbgStrG:

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.....	17, 18, 93, 94
Landesjagdverband Brandenburg e. V.....	93

I. Umfang des festgestellten Planes

Der hiermit gemäß § 38 Absatz 1 BbgStrG i. V. m. § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von der Planfeststellungsbehörde festgestellte Plan des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend: Träger des Vorhabens) umfasst die in der Tabelle 1 aufgeführten Unterlagen.

Das Datum der maßgebenden Dokumente ist angegeben.

	Blatt- anzahl	Seiten	Stand	Unter- lage
Erläuterungsbericht mit Inhaltsverzeichnis	2	1d-2d	06.10.2015	1
	10	7d, 8d, 9d, 10d, 23d, 31d-35d		
	10	4d, 5d, 6d, 14d, 19d-20d, 26d- 28d, 30d	April 2010	
	12	3, 11-13, 15-18, 21-22, 24-25,	18.05.2009	

	Blatt- anzahl	Seiten	Stand	Unter- lage
		29		
Anlage UVPG-Vorprüfung 2009	3	4D, 7D, 8D	April 2010	
	6	1-3, 5, 6, 9	19.05.2009	
Übersichtskarte im Maßstab 1:100:000	1	1	19.05.2009	2
Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000	1	1	23.06.2010	3
Übersichtshöhenplan im Maßstab 1:5.000/500	1	1	19.05.2009	4
Straßenquerschnitte im Maßstab 1:50	2	1-2	19.05.2009	6
Lageplan im Maßstab 1:250	4	3, 7, 8, 9	19.05.2009	7
	1	1d	23.06.2010	
	1	2d		
	1	4d		
	2	5d/6d	21.02.2011	
Bauwerksverzeichnis (Inhaltsübersicht)	(3)	(0.1d-0.3d)	12.08.2013	7.1
	40	1D-2D, 3D.1, 3D.2, 9D-14D, 18D, 19D, 21D, 24D-29D, 34D, 54D- 59D, 61D-63D, 65D, 67D, 98D, 107D-110.2D, 113D	12.08.2013	
	25	39d, 41d, 70d, 79d, 83d, 86d, 87.1d, 87.2d, 89d-91d, 93d, 99d, 100d, 102d, 103d, 104.1d, 104.2d, 104.3d, 111d, 112d, 114d, 117d, 120d, 126d	April 2010	
	65	4-8, 15-17, 20, 22-23, 30-33, 35- 38, 40, 42-53, 60, 64, 66, 68, 69, 71-78, 80-82, 84-85, 88, 92, 94- 97, 101, 105, 106, 118-119, 121- 125	19.05.2009	
Wasserwirtschaftliche Berechnungen	6	1-6	19.05.2009	10.1
Bauwerksskizze Durchlass Achtruthengraben im Maßstab 1:50/1:100	1	1	19.05.2009	10.2
Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen			27.11.2013	11.1

	Blatt- anzahl	Seiten	Stand	Unter- lage	
Inhaltsverzeichnis	1	1D			
Erläuterungsbericht	10	2D-10D			
Anhang 1-4	9	1, 1-4, 1, 1D-3D			
Anhang 5 Projektprognose (Verkehrsuntersuchung)	10	10			
Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	5	Tabelle 1: 1D-5D			11.2
	3	Tabelle 2: 1D-2D			
Lagepläne der Lärmschutz- maßnahmen im Maßstab 1:2.000	3	1D-3D			11.3
Rasterlärmkarten im Maßstab 1:1.000	3	1D-3D	11.4		
Erläuterungsbericht zur Land- schaftspflegerischen Begleit- planung:			12.08.2013	12	
Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht	3	I-III			
	141	1, 2D ₂ , 2D ₂₋₁ , 3D ₂ , 3D ₂₋₁ (2 Seiten), 3D ₂₋₂ , 3D ₂₋₃ , 3D ₂₋₄ , 4D ₂ , 5, 6D ₂ , 7-14, 15D ₂ , 16-17, 18D ₂ , 19-20, 21D ₂ , 22D ₂ , 23, 24D ₂ , 25, 26D ₂ , 27D ₂ , 28-31, 32D ₂ , 33, 34D ₂ , 35D ₂ , 36, 37D ₂ , 37D ₂₋₁ , 37D ₂₋₂ , 38D ₂ , 39-40, 41D ₂ , 42D ₂ , 43- 44, 45D ₂ , 46, 47D ₂ , 48D, 49, 50D ₂ , 51, 52D, 53D ₂ , 54D- 55D, 56, 57, 58D-60D, 61D ₂ , 62D-63D, 64D ₂ -73D ₂ , 74D-75D, 76D ₂ -77D ₂ , 78-80, 81D ₂ , 82-84, 85D, 86D ₂ , 87D ₂ , 87D ₂₋₁ , 88D ₂ , 88D ₂₋₁ , 88D ₂₋₂ , 88D ₂₋₃ , 89D ₂ , 89D ₂₋₁ , 90D-92D, 93, 94D-95D, 96D ₂ , 96D ₂₋₁ , 97- 99, 100D, 101-104, 105D ₂ , 106D, 107D, 108D ₂ -111D ₂ , 111D ₂₋₁ , 112D-1120D, 121-126			

	Blatt- anzahl	Seiten	Stand	Unter- lage
Maßnahmenblätter	37	1-2, 3D-4D, 5, 6D-7D, 8D ₂ - 13D ₂ , 13D ₂₋₁ , 14D ₂ , 14D ₂₋₁ , 14D ₂₋₂ , 14D ₂₋₃ , 15D-16D, 17, 18D, 19, 20D-22D, 23D ₂ , 24D ₂ , 24D ₂₋₁ , 25-26, 27D, 28, 29D, 30, 31D-32D		
Faunistische Untersuchung an Altbäumen der L 794	9	1-17	19.05.2009	
Bestands- und Konfliktplan im Maßstab 1:250	9	1D-9D	21.02.2011	12.1
Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan im Maßstab 1:250	9	1D ₂ -9D ₂	12.08.2013	12.2
im Maßstab 1:2.500	2	10, 11	19.05.2009	
ohne Maßstab	1	12D	21.02.2011	
Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1:10.000	2	1D, 2D	21.02.2011	12.3
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	2	I-II	12.08.2013	12.4
Inhaltsverzeichnis	79	3-81		
Grunderwerbspläne im Maßstab 1:250	4	1d-4d	23.06.2010	14.1
	2	5d, 6d	21.02.2011	
	3	7, 8, 9	19.05.2009	
im Maßstab 1:2.500	2	10, 11		
ohne Maßstab	1	12		
Grunderwerbsverzeichnis	16	1, 5, 11, 14-26	19.05.2009	14.2
	10	2d-4d, 6d-10d, 12d, 13d	18.05.2011	
Leitungspläne im Maßstab 1:250	7	1d-4d, 7d-9d	23.06.2010	15.1
	2	5d, 6d	21.02.2011	
Nachrichtlich: Darstellung Anpassungs- bereich B-Plan Teltow 23 im Maßstab 1:1.000	1	1	19.05.2009	15.2

Tabelle 1: Unterlagen des Planes mit Deckblättern

Die Brutvogelkartierung vom 29. Juni 2011 wurde auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (vorher: Landesumweltamt) erarbeitet und dieser Behörde zur Verfügung gestellt. Die Unterlage stellt somit eine den Plan erläuternde und zugehörige Expertise dar.

I.1 Hinweise

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen (vgl. Unterlage 14.1 und 14.2) zum Teil auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentums- grenzen bestehen. Die tatsächlichen Grundstücksinanspruchnahmen werden im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen im Lageplan (vgl. Unterlage 7), da diese Grundlage für die spätere Bauausführung sind.

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss die Wiedergabe der Namen privater Personen durch das Flurstück, den Firmennamen oder den Straßennamen mit Hausnummer zur Identifikation genutzt.

Für das in den Unterlagen 7 und 14.1, jeweils Blatt 1, dargestellte „Anschlussgleis Teltomat Eigentum der DB AG“ erfolgte (auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH) mit Freistellungsbescheid vom 31. Oktober 2012 des Eisenbahn-Bundesamtes die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zum 30. November 2012. Der Freistellungsbescheid erlangte Bestandskraft. Somit liegt keine Eisenbahnkreuzung mehr vor.

Gemäß § 1 Absatz 4 VwVfG (identisch § 1 Absatz 2 BbgVwVfG) ist Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

II. Verfahren

II.1 Anhörungsverfahren

Straßenbauplan vom 19. Mai 2009 und ersetzter ursprünglicher Straßenbauplan vom 28. Dezember 2006

Mit Schreiben vom 8. Februar 2007 beantragte der Träger des Vorhaben bei der Anhörungsbehörde (dem Landesamt für Bauen und Verkehr) für das nach Straßenrecht zuzulassende Vorhaben die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens) auf der Grundlage der §§ 38 und 39 BbgStrG i.V.m. dem § 73 VwVfGBbg a. F., heute § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.12389

Die Anhörungsbehörde forderte nach § 73 Absatz 2 VwVfGBbg a. F. die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasste nach § 73 Absatz 3 VwVfGBbg a. F. die Auslegung des Plans in den Gemeinden¹, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird: der Stadt Teltow vom 7. März 2007 bis 10. April 2007 (§ 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfGBbg a. F.) und in der Gemeinde Am Mellensee.

Die Stadt Teltow hatte Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der Ausschlussfrist des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Absatz 4 VwVfG (damals § 73 Absatz 4 VwVfGBbg a. F.) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden

¹ Gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg sind Gemeinden im Sinne der §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die amtsfreien Gemeinden, Ämter und die kreisfreien Städte.

konnten. Weiter wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass nach der Frist, welche mit Ablauf des 23. April 2007 (korrekt: 24. April 2007) endete, Einwendungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund zahlreicher Planänderungen, die sich zum Teil aus dem Anhörungsverfahren, zum Teil aufgrund geänderter technischer Parameter (Einführung der neuen Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06, Ausgabe 2006 (eingeführt I/2008) und den Weiterentwicklungen der städtischen Planungen ergaben, hat der Träger des Vorhabens am 18. Juni 2009 bei der AHB beantragt, den Plan vom Dezember 2006 durch das Deckblatt 2009 in Gänze zu ersetzen und den geänderten Plan aus dem Jahr 2009 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auszulegen.

Die Anhörungsbehörde veranlasste daher erneut eine Auslegung des Planes in der Stadt Teltow und in der Gemeinde Am Mellensee vom 1. September 2009 bis zum 30. September 2009. Sie forderte nach § 73 Absatz 2 VwVfGBbg a. F. die Behörden zur Stellungnahme auf. Die Einwendungsfrist endete am 14. Oktober 2009. Die Auslegung wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Bei beiden Auslegungen wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, von der Auslegung des Planes benachrichtigt. Seitens der Betroffenen wurden im Anhörungsverfahren zur Planänderung Einwendungen erhoben bzw. Hinweise gegeben.

Parallel zur Auslegung forderte die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf.

Die nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) und nach § 63 des (alt: § 63 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg) anerkannten und nach § 63 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 63 BbgNatSchG zu beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen sind von der Auslegung des Planes unterrichtet worden. Sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Planänderung und -ergänzung vom 21. Februar 2011 bzw. vom 23. Juni 2011 und Brutvogelkartierung vom 29. Juni 2011

Der ausgelegte Plan ist vom Träger des Vorhabens aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geändert worden (aktueller Leitungs- und Baumbestand, einmündende Straßen, Trinkwasserschutzzonen). Es mussten die Verkehrsführung bzw. die Knotenpunktsgeometrie geändert werden.

Den durch die Änderungen stärker als bisher oder erstmals betroffenen Grundstückseigentümern und den Trägern öffentlicher Belange, deren wahrzunehmende Belange stärker als bisher oder erstmals berührt wurden, wurden die diese Änderung berücksichtigenden Unterlagen des Planes und die Erwiderungen des Trägers des Vorhabens zur Äußerung bzw. zur Stellungnahme zugesendet.

Mit den Schreiben vom 12. Mai 2011 bzw. 23. Mai 2011 wurden den neuen Grundstückseigentümern die sie betreffenden Unterlagen durch die Anhörungsbehörde zur Ermöglichung der Äußerung zugesandt.

Dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde die Avifaunistische Untersuchung der L 794 - Ergebnisse der Brutvogelkartierung (Stand 29. Juni 2011) am 25. Juli 2011 zur ergänzenden Stellungnahme zugeleitet. Da sich dadurch nur einzelne Betroffenheiten im Sinne des § 73 Absatz 8 Satz 1 VwVfG ergaben, wurden die Änderungen nur den Behörden, deren wahrzunehmende Belange stärker als bisher oder erstmals berührt wurden, und Privaten schriftlich mitgeteilt und diesen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben.

Da der Kreis der Betroffenen bekannt war, hat die Anhörungsbehörde von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen.

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden wurden durch die Anhörungsbehörde beteiligt:

- Stadt Teltow
- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
- BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs- GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
- Fernwärme Teltow GmbH
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg

Die Erörterung der Stellungnahmen fand am 15. November 2011 und die Erörterung der Einwendungen am 16. November 2011 im Ernst-von-Stubenrauch-Saal im Neuen Rathaus der Stadt Teltow statt. Von den Erörterungen fertigte die Anhörungsbehörde ein Ergebnisprotokoll an.

Rechtlich unklar ist, ob den Einwendern auch die Teilnahme an der Erörterung am 15. November 2011 ermöglicht war. Diesbezüglich wurden jedoch im Verfahren keine Einwendungen von den Einwendern geäußert.

Deckblattunterlagen vom 12. August 2013, letzte Aktualisierung im Februar 2014

Die letzte Aktualisierung erfolgte, um den Plan an die zwischenzeitlich geänderten Gesetze und die neuesten Straßenverkehrsprognosen anzupassen.

Hierzu ließ der Träger des Vorhabens einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Grundlage neuester Untersuchungen erstellen sowie die lärmtechnischen Berechnungen anhand der maßgebenden Straßenverkehrsprognose 2025 des Landes Brandenburg, angepasst an die Projektprognose für die L 794, aktualisieren. Diese spezielle Projektprognose für die L 794 berücksichtigt sowohl die zukünftige verkehrliche Entwicklung im Landesstraßennetz als auch die überproportionale Bevölkerungsentwicklung im gegenständlichen Bereich und die kommunalen Planungsgrundlagen.

Darüber hinaus wurde die neueste Rechtsprechung zum Wasserrecht durch die Korrektur der Baulastträgerschaften im Bauwerksverzeichnis berücksichtigt.

Den durch die in den Deckblättern aufgenommenen Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden diese Deckblätter bzw. betroffenen Grundstückseigentümern wurde mit Schreiben vom 19. August 2013 bzw. vom 11. Dezember 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Einwendung gegeben. Die Beteiligung der Betroffenen erfolgte durch den Träger des Vorhabens.

Der Stadt Teltow wurden mit Schreiben vom 9. August 2013 die Änderungen des Bauwerksverzeichnisses sowie eine entsprechende Vereinbarung zugesendet. Diese wurde am 27. September 2013 durch die Stadt Teltow bestätigt.

Zum aktualisierten LBP und geänderten Bauwerksverzeichnis wurden am 19. August 2013 beteiligt:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
- Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR.

Zu den aktualisierten Lärmtechnischen Berechnungen wurden mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 beteiligt:

- Betroffene

- Stadt Teltow
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Planfeststellungsverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt wurde.

Unabhängig davon wird auf § 39 Absatz 10 Satz 2 BbgStrG und §§ 45 und 46 VwVfG hingewiesen.

Die im Land Brandenburg nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehene Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) ist durch die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 21. Februar 2007 und 16. Juli 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die anerkannten Naturschutzvereine werden durch die Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vertreten. Diese machte von der ihr eingeräumten Gelegenheit zur Äußerung zum ausgelegten Plan keinen Gebrauch.

Die „Einwendungen“ mehrerer Betroffener (Eigentümer des Flurstücks 95 der Flur 10 in der Gemarkung Teltow, Eigentümer des Flurstücks 127 und 129 der Flur 12 in der Gemarkung Teltow, Eigentümer des Flurstücks 96 der Flur 10 in der Gemarkung Teltow) wären nach alter Rechtslage präkludiert, da diese erst nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind.

II.2 Planfeststellungsbehörde

In der gemäß § 39 Absatz 11 BbgStrG erlassenen FLStrZV wird das **Landesamt für Bauen und Verkehr** mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 zur Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Soweit im Plan als Planfeststellungsbehörde noch das „Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg“ (vor dem 5. November 2014: „Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg“) - MIL – oder das „Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg“ genannt ist, werden diese Angaben hiermit geändert in „Landesamt für Bauen und Verkehr“.

II.3 Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Durch die Planfeststellung (hier: gemäß §§ 38 ff. BbgStrG und §§ 72 bis 78 Absatz 2 VwVfG) wird die Zulässigkeit der Vorhaben

- o des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen und
- o der Stadt Teltow einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen

im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG).

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Absatz 1 VwVfG).

Bezüglich einer nach WHG erforderlichen Erlaubnis wird auf III.3 verwiesen.

„Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.“

(§ 75 Absatz 1 Satz 2 VwVfG).

II.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 38 BbgStrG i. V. m. § 1 des BbgUVPG und dem UVPG wurde die Umweltverträglichkeit des hiermit planfestgestellten Vorhabens geprüft.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen (hier: Planfeststellungsverfahren).

Die Anhörungsbehörde hat die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Absatz 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG muss die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Absatz 3 bis 7 VwVfG entsprechen. Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften – spezialisiert durch § 39 Absatz 1 und 2 BbgStrG – sind eingehalten worden.

Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG) und Bewertung (§ 12 UVPG) der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Gemäß § 11 Satz 1 und 3 UVPG ist die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung durch die Anhörungsbehörde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Darin verweist die Anhörungsbehörde auf die ausreichenden und nachvollziehbaren Aussagen in den Planunterlagen. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz-, und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu mindern und zu kompensieren.

Auf III.2.6 wird hingewiesen.

Die Planungsvarianten wurden schutzgutbezogen untersucht und hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt.

Die vom Träger des Vorhabens ermittelten Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter sind im LBP, dem zugehörigen faunistischen Gutachten und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

Die Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Effekte wurden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung eingeschätzt. Die nach § 6 Absatz 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben und Untersuchungen sind in den Plan übernommen worden (hier wird insbesondere auf die Erläuterungsberichte verwiesen).

Nach Auswertung der Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 7 UVPG) und der Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) haben sich im Übrigen – auch unter Einbeziehung von Ermittlungen der Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde keine neuen Erkenntnisse ergeben, als die bereits im Plan (einschließlich Deckblätter) enthaltenen und berücksichtigten.

Nach der Umsetzung der Maßnahmen des LBP verbleiben nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine erkennbaren erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die nicht kompensiert sein werden. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame

Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Absatz 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass bei diesem öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei der vorliegenden behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens so früh wie möglich berücksichtigt wurden.

Somit ist der im § 1 UVPG genannte Zweck des Gesetzes erfüllt.

Ergänzend wird auf das Urteil des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 - 4 C 5/96) hingewiesen, Rn. 26:

„Der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung reicht nicht weiter als die Anforderungen, die sich aus dem Abwägungsgebot ergeben. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein integrativer Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens auf der Stufe der Abwägung. Sie gewährleistet eine auf die Umweltauswirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Sie erweitert aber nicht den Kreis der Umweltbelange, die in die Abwägung einzustellen sind. Das UVP-Recht nötigt auch nicht dazu, den räumlichen Umgriff der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Vorfeld eines konkreten Zulassungsverfahrens für das Gesamtstraßenbauvorhaben oder für einen "beträchtlichen Abschnitt" hiervon geboten ist, richtet sich nach den insoweit für die Bestimmung der Linienführung bzw. das Raumordnungsverfahren einschlägigen Vorschriften (vgl. die §§ 15 und 16 UVPG).“

II.5 Datenschutz

Aus Gründen des Datenschutzes gibt die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss die Namen privater Personen nicht wieder. Soweit erforderlich werden zur Identifikation

- o auf die jeweiligen Einwendungsschreiben Bezug genommen sowie
- o Katasterangaben zu den Grundstücken und / oder
- o die lfd. Nrn. des GV (vgl. I.)

genutzt.

Zur weiteren Anonymisierung werden die privaten Personen im Nachfolgenden nur in der maskulinen Singularform angesprochen (z. B. der Einwender, der Grundstückseigentümer, der Betroffene, etc.).

III. Regelungen

Der gemäß I. festgestellte Plan wird durch nachfolgende Regelungen ergänzt. Außerdem erfolgen Klarstellungen.

III.1 Planrechtfertigung und Varianten

III.1.1 Planrechtfertigung

Die straßenrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg bestimmen das Gebot der Planrechtfertigung. In deren Sinne ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Brandenburgischen Straßengesetz allgemein verfolgten Ziele (Verweis auf § 9 BbgStrG) ein Bedürfnis besteht, das mit ihr geplante Vorhaben unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Bauvorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl.: BVerwG, Urteile vom 22. März 1985 - 4 C 15/83, vom 6. Dezember 1985 4 C 59/82, vom 8. Juli 1998 – 11 A 53/97 und vom 25. September 2002 - 9 A 5/02).

Bezüglich der Besonderheiten für die wasserrechtlichen Erlaubnisse wird auf III.3 verwiesen.

Zur Planrechtfertigung ist somit zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des hiermit festgestellten Vorhabens zu rechtfertigen und damit als öffentliche Belange die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung zu tragen.

Die geänderten Straßen (Vorhaben) werden die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erhöhen (s. Auflage unter V.13).

Die Planfeststellungsbehörde stützt ihre Einschätzung hierbei auf die im § 9 Absatz 1 BbgStrG den Trägern der Straßenbaulast zugewiesenen Aufgaben. Danach haben diese nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern oder zu erhalten.

Mit der derzeitigen Ausbausituation (Fahrbahnbreite von 5,50 m, keine durchgehenden und befestigten Seitenbereiche für Fußgänger) entspricht die L 794 nicht den an eine Landesstraße mit entsprechender Verkehrsbedeutung im konkreten Fall (Ortsdurchfahrt) zu stellenden Anforderungen.

Diese Anforderungen betreffen auch die Schulwegsicherung für die Kinder aus den neuen Wohngebieten sowie die verkehrssichere fußläufige Erreichbarkeit zwischen den Wohngebieten und dem ÖPNV.

Hinsichtlich des Eingriffs in einen bestandskräftigen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 23, Mühlendorf) stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass dieser zwar dem Grunde nach möglich (vgl. hierzu auch §§ 29 bis 38 BauGB) ist, jedoch bei dem Eingriff den Festsetzungen des B-Plans nicht widersprochen werden soll. Im vorliegenden Fall hat der Träger des Vorhabens mit der Gemeinde Stadt Teltow eine Vereinbarung über die Anpassung des B-Plans Nr. 23 getroffen, die für eine einvernehmliche Regelung sorgt. Die Kosten für die Änderungen am B-Plan Nr. 23, die sich infolge des Vorhabens L 794 ergeben, sind von dessen Träger zu tragen. Gleiches gilt für die infolge dieses Vorhabens zusätzlich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an den vor der Auslegung des Planes bereits bestehenden Gebäuden.

Mit dem Plan bezweckt der Träger des Vorhabens eine Verbesserung des Verkehrsflusses, der Verkehrsführung und der Verkehrssicherheit. Hierzu wählte er einen dem Verkehrsaufkommen entsprechenden Fahrbahnaufbau, eine Querschnittserweiterung gemäß den geltenden technischen Richtlinien, eine Reduzierung von Knotenpunkten und legt beidseitig der Fahrbahn (L 794) getrennte Geh- und Radwege an.

Zu Aussagen zum Vorhaben wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Trägers des Vorhabens im Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage 1 Punkt 1 sowie Unterlage 12 Punkt 1) und die dort dargelegten Untersuchungen, Anforderungen und verkehrlichen Entwicklungen verwiesen.

Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten. Auf die Auflage unter V.13 wird hingewiesen.

III.1.2 Räumliche Einordnung des Vorhabens, Raumordnung

Die L 794 verläuft vom Ortsausgang Ludwigsfelde (L 79) über Sputendorf, Ruhlsdorf und Teltow bis zur L 76 (Ruhlsdorfer Platz). Sie stellt in dieser Region eine wichtige straßenverkehrliche Nord-Süd-Verbindung dar. Durch den vierstreifigen Ausbau der L 40 zwischen Potsdam und der B 101, die südlich von Ruhlsdorf die L 794 höhenfrei kreuzt, gewinnt die geplante Ausbaumaßnahme eine erhöhte Bedeutung als radiale Erschließungsstrecke zur L 40 mit der leistungsfähigen Weiterführung über die B 101 zur Bundesautobahn A 10 (Berliner Ring) und zum Flughafen Berlin-Schönefeld. In nördlicher Richtung führt diese Verbindung in den bevölkerungsstarken Ortsteil Zehlendorf der Stadt Berlin. Die L 794 besitzt somit eine bedeutende regionale Verbindungsfunktion zwischen den überregionalen Straßenverbindungen im südlichen so genannten „Speckgürtel“ (A 10, B 101, L 40) und den südlichen Ortsteilen/Bezirken von Berlin. Sie dient auch in den in ihrem Zuge liegenden Ortsdurchfahrten der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes. Mit der Erschließung der angrenzenden Bebauungsgebiete (B-Plan Nr. 23 „Mühlendorf“ und B-Plan Nr. 43 „Buschwiesen-Karree“) und der Eröffnung des S-Bahnhofes „Teltow-Stadt“ am 24. Februar 2005 hat die Ruhlsdorfer Straße als verkehrswichtige innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straße eine zusätzliche Bedeutung besonders für den öffentlichen Nahverkehr und den Rad- und Fußgängerverkehr erlangt.

Das Vorhaben ist durch die Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (vormals: Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung) und der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bestätigt worden. Es wurde erklärt, dass das Vorhaben den Belangen der Raumordnung nicht entgegensteht.

III.1.3 Variantenuntersuchungen

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ausbau bzw. die Änderung bereits vorhandener Straßen, welche den erforderlichen Grundsätzen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs anhand der verkehrlichen Bedeutung und Aufgaben der betroffenen Straßen anzupassen sind. Folgende Variantenuntersuchungen wurden erforderlich:

- Querschnittsgestaltung: Es erfolgt ein grundhafter Ausbau der Landesstraße mit Anlage beidseitiger straßenbegleitender getrennter Geh- und Radwege und von Grünstreifen und der Erneuerung der Entwässerungskanalisation gemäß den verkehrlichen Erfordernissen.
- Anbindungen der Kanada-Allee und der Gonfrevillestraße: Aus den beiden Einmündungen in die L 794 in kurzer Abstandsfolge wurde durch die Fahrbahnverlegung einer untergeordneten Straße ein Kreisverkehr, der für einen kontinuierlichen Verkehrsfluss sorgt.
- Lage des Regenrückhaltebeckens für die Straßenentwässerung: Das künftige Regenrückhaltebecken liegt außerhalb der Schutzzone II. Das aus diesem abfließende Wasser wird an einer Stelle in das Gewässer II. Ordnung „Achtruthengraben“ eingeleitet, so dass es in die der Schutzzone II abgewandte Richtung fließt.

III.1.4 Verkehrsprognose

Verkehrsprognosen unterliegen nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle. Sie sind lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie methodisch einwandfrei erarbeitet worden sind, nicht auf unrealistischen

Annahmen beruhen und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 - 9 A 31.07).

Prognosen sind als rechtmäßig hinzunehmen, soweit sie methodisch einwandfrei zustande gekommen und in der Sache vernünftig sind. Die Prognose muss mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln methodengerecht erstellt sein (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003 – 9 A 33/02). Die Prognose der Verkehrsstärke einer öffentlichen Straße genügt den sich – aus § 41 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV – für Immissionsprognosen ergebenden rechtlichen Anforderungen, wenn sie zum Teil auf ein projektbezogenes Verkehrsgutachten und zum anderen Teil auf eine allgemeine Trendprognose gestützt wird (BVerwG, Urteil vom 19. September 2002 – 4 CN 1.02).

Die dem Plan (Jahr 2006) für das Vorhaben ursprünglich zugrunde gelegten Prognosewerte der Verkehrsströme für das Jahr 2012 wurden anhand der geltenden, durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (heute: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung), Abteilung 4 – Nr. 06/2011 - vom 1. Juni 2011 eingeführten „Straßenverkehrsprognose 2025“ nebst den für die Stadt Teltow erforderlichen Anpassungen überprüft und die Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen in der 2. Deckblattplanung 2013/2014 geändert.

Gemäß der Verkehrsprognose 2025 für das Land Brandenburg ist auf der L 794 OD Teltow - ohne den Ausbau der L 794 (also der Prognosenullfall) - südlich der Kanada-Allee mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 14.624 Kfz/24 h, zwischen Kanada-Allee und Gonfrevillestraße mit 15.538 Kfz/24 h und zwischen Gonfrevillestraße und Ruhlsdorfer Platz mit 10.968 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von durchschnittlich 4,7 % zu rechnen. Die durch die bauliche Änderung der Knotenpunkte Kanada-Allee, Gonfrevillestraße und Vancouver-Straße (jeweils mit der L 794) entstandenen Änderungen der Verkehrsströme ebenda, wurden ebenfalls untersucht und in den lärmtechnischen Untersuchungen berücksichtigt (s. Erläuterungsbericht und Anhang 5 der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.1)).

Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Straßenverkehrsprognose 2025 für das Land Brandenburg ist nicht zu beanstanden. Sie dient als verbindliche Planungsgrundlage für Bundesfern- und Landesstraßen. Sie beruht auf verkehrsplanerischen Netzberechnungen. Dies ist eine fachlich anerkannte Methodik, die allgemeine und verbreitete Anwendung (in der Bundesrepublik Deutschland sowie international) bei der Verkehrsplanung findet.

In der Straßenverkehrsprognose 2025 sind die künftige Stärke, Art und Zusammensetzung der Verkehrsströme unter Beachtung der zu erwartenden Entwicklung des Planungsgebiets berücksichtigt. Hierbei wurde auch die künftige Knotenpunktänderung im Bereich Kanada-Allee und Gonfrevillestraße berücksichtigt, deren Umbau zeitgleich zum gegenständlichen Vorhaben ausgeführt wird sowie andere Projekte der Landesentwicklung (Aus- und Neubaumaßnahmen) beachtet. Die voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens, die absehbaren Veränderungen in den Verkehrsströmen, die Netzergänzungen und Netzreduzierungen sind somit enthalten.

III.2 Naturschutz und Landschaftspflege

III.2.1 Schutzgebiete gemäß Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG

Das hiermit festgestellte Vorhaben liegt außerhalb von FFH-, SPA- und IBA-Gebieten.

Auf der Grundlage des LBP (Unterlage 12) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass durch die hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Europäische Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das ca. 4 km entfernte FFH-Gebiet „Teltowkanal-Aue“ sind nicht zu erwarten.

III.2.2 Artenschutz

Die fachlichen Ausführungen bzw. Feststellungen des LBP (s. I.) – vor allem auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Unterlage 12.4) – enthalten die wesentlichen Informationen für die Entscheidungsfindung in Bezug auf den Artenschutz.

Folgende Sonderuntersuchungen wurden neben den Geländeerhebungen und Biotopkartierungen durchgeführt:

- Brutvogelkartierung vom 29. Juni 2011
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12. August 2013

Die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, die im Untersuchungsraum vorkommen bzw. deren Vorkommen möglich ist, wurden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG untersucht.

Im Vorhabensbereich kommen folgende in Artikel 1 VSchRL 2009/147/EG benannte Arten vor:

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass gemäß § 10 NatSchZustV zuständige Naturschutzbehörde für die Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen waren, die Naturschutzbehörde ist, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuständig war.

Das **LUGV** hat zu den Belangen des Artenschutzes, hier besonders des Vogelschutzes, Folgendes ausgeführt:

„Für die Realisierung des Vorhabens müssen in großem Umfang alte Eichen und Linden gefällt werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten betroffen sind oder ganze Reviere einzelner Arten verloren gehen.“

Die Aussagen zu möglichen Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 Absatz 1 BNatSchG [a. F., § 44 Absatz 1 BNatSchG] hinsichtlich europäischer Vogelarten beruhen auf einer Potenzialabschätzung. Über Potentialanalyse ist der maßgebliche Sachverhalt (Art, Größe der lokalen Population, Verteilung im Gebiet, Bedeutung der Teilpopulation in Bezug auf die Gesamtpopulation) nicht zu ermitteln. Es sind aktuelle Nachweise zum Vorkommen europäischer Vogelarten für das Vorha-

bensgebiet erforderlich. Liegen keine aktuellen Daten vor, d. h. Nachweise die nicht älter als fünf Jahre sind, ist eine Brutvogelkartierung notwendig.

Für eine Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes ist der Landschaftspflegerische Begleitplan (Kap. 3.3.5.1.) unter Berücksichtigung aktueller Nachweise zu überarbeiten.

Nach Prüfung des zu den Planfeststellungsunterlagen gehörenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand 19.05.2009) und der damit zusammenhängend entwickelten technischen Planung sehen wir die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes nur unzureichend berücksichtigt. Die vorliegenden Unterlagen sind wie folgt zu überarbeiten bzw. zu ergänzen:

Es ist zu prüfen, ob sich der Eingriff in den Baumbestand durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren lässt (z. B. veränderte Querschnittsgestaltung).

Auf Basis aktueller avifaunistischer Daten ist darzulegen, ob das geplante Vorhaben zu Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Verboten führt oder ob sich diese gegebenenfalls durch geeignete vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen vermeiden lassen. Wird eine Ausnahme entsprechend § 43 Absatz 8 BNatSchG [a. F., § 45 Absatz 7 BNatSchG] erforderlich, sind die Ausnahmevoraussetzungen darzulegen.“

Der **Träger des Vorhabens** hat sich daraufhin bereit erklärt, zur Abklärung der vorgetragenen Bedenken eine Kartierung des aktuellen Brutvogelbestandes zu beauftragen, mit der auch die mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geklärt werden sollte.

Zu dieser Untersuchung hat sich das **LUGV** wie folgt geäußert:

„Ergänzend zur Antragsunterlage übersandten Sie mit Schreiben vom 25.7.11 die Avifaunistische Untersuchung (Stand Juli 2011). Da an keiner Stelle des Gutachtens auf die Verbote des § 44 BNatSchG Bezug genommen wird, gehe ich davon aus, dass es sich hierbei um das faunistische Gutachten und nicht um die, in meiner Stellungnahme vom 14.10.2009 geforderte artenschutzrechtliche Beurteilung geplanter Maßnahmen handelt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung, wie sie § 44 Absatz 5 BNatSchG bei der Zulassung von Eingriffen vorschreibt, fehlt somit weiterhin.

Aufgrund des mangelnden Bezugs zur Planung (Angaben für zu fallende Bäume hinsichtlich Vorkommen dauerhafter Fortpflanzungsstätten bzw. zu Vorkommen von Arten mit jährlich wechselnden Niststätten) ist eine Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch RW 7 ebenfalls nicht möglich.

Gemäß fachgutachterlicher Beurteilung (s. S. 11, Pkt. 3.4.6) ist mit einem erhöhten Kollisionsrisiko der Rauchschalbe im Zuge der Maßnahme zu rechnen.

Da die Zuständigkeit für einen Teil der besonders geschützten Arten bzw. Artengruppen (auch für die Rauchschalbe) mit der Artenschutzzuständigkeitsverordnung (ArtSchZV) vom 14.07.2010 (GVBl. Teil II Nr. 45 vom 19. Juli 2010) auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde, läge außerdem die Gesamtzuständigkeit für den besonderen Artenschutz beim Landkreis Potsdam-Mittelmark als unterer Naturschutzbehörde. Begründung: Aufgrund der Darlegungen im Gutachten ist von der Erforderlichkeit einer Befreiung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG vom Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für die Rauchschalbe auszugehen. Gemäß § 1 der ArtSchZV ist in diesem Fall die untere Naturschutzbehörde allein für die Wahrnehmung des besonderen Artenschutzes im Verfahren zuständig.“

Der Träger des Vorhabens hat hierzu erwidert:

„Im Untersuchungsgebiet (UG) wurde von Anfang März bis Ende Juni 2011 eine avifaunistische Kartierung (NATUR & TEXT 2011) durchgeführt, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG herangezogen wurde. Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung konnten aufgrund der vorherrschenden starken Schadstoff- und Lärmbelastung an der L 794 (insbesondere auch im Hinblick auf den hohen Schwerlastverkehrsanteil) und der siedlungsgeprägten Biotopausstattung hauptsächlich sehr „tolerante“, ubiquitäre Vogelarten erfasst werden, die im Land Brandenburg häufig auftreten, weit verbreitet und nicht gefährdet sind. Dazu zählen u. a. Amsel, Grünfink, Dorngrasmücke, Stieglitz und Mönchsgrasmücke.

Darüber hinaus wurden folgende Arten, die in der Vorwarnliste Brandenburgs benannt sind, im UG als Brutvogel erfasst: Feldsperling, Girlitz, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe und Turmfalke.

Für die weit verbreiteten Arten Kohlmeise, Dorngrasmücke und Stieglitz kann eine direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art nicht ausgeschlossen werden, da diese innerhalb des künftigen Baufeldes erfasst wurden. Alle weiteren kartierten Arten traten außerhalb des in Anspruch genommenen Bereichs auf, so dass eine Inanspruchnahme von Brutplätzen ausgeschlossen werden kann.

Eine baubedingte Tötung von Jungvögeln oder auch Altvögeln in Nestern der o. g. Arten, kann durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeiträume (Maßnahme V7) jedoch vollständig vermieden werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 tritt somit nicht ein.

Bau- und anlagebedingte Zerstörungen oder Beschädigungen einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung und direkte Überbauung sind für Dorngrasmücke und Stieglitz zwar nicht vollständig auszuschließen, jedoch erfolgt die Inanspruchnahme aufgrund der Bauzeitenregelung (Maßnahme V7) außerhalb der Fortpflanzungsperiode. Da Fortpflanzungsstätten für diese Arten, die ihr Nest jährlich wechseln oder neu bauen nur während der Brutzeit geschützt sind, tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 nicht ein. Angrenzende Strukturen (gehölzbeständiges Offenland, gehölzreiche Gärten) bieten zudem ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Arten.

Ein Verlust oder eine Beschädigung von regelmäßig genutzten Bruthöhlen durch die Fällung und Rodung der Alleebäume an der L 794 ist auszuschließen, da die betroffenen Bäume aufgrund der starken Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflichten keine zur Nistanlage geeigneten Höhlungen oder Spalten besitzen. Zur Nistanlage geeignete Gebäudestrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Lediglich innerhalb eines Gehölzbestandes an der Gonfrevillestraße konnte ein Brutplatz der höhlenbrütenden Kohlmeise (*Parus major*) festgestellt werden. Da die Art ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze nutzt, führt der Verlust einer Einzelhöhle jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Beidseits der Trasse verbleiben für die Art geeignete Gehölzbestände in ausreichenden Größenordnungen.

Eine über die bestehende Vorbelastung hinaus gehende, signifikante Zunahme der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die L 794 lediglich ausgebaut bzw. neu geordnet wird. Es erfolgt zudem keine Neuzerschneidung wichtiger Flugrouten der erfassten Vogelarten. Die für das Jahr 2012 prognostizierte Verkehrsbelastung von 8.000 - 11.000 Kfz/24h mit einem Schwerlastverkehrsanteil von

7 % erhöht sich nach dem Ausbau nicht. Auch die zulässigen Geschwindigkeiten verbleiben vor und nach dem Ausbau bei 50 km/h.

So ist davon auszugehen, dass die u. a. entlang von Verkehrsstrassen jagende Rauchschnalbe als schneller (bis zu 80 km/h) und wendiger Flieger in der Lage ist, bei Verkehrsgeschwindigkeiten von max. 50 km/h den Fahrzeugen auszuweichen. Zudem sind im Nahbereich des Brutplatzes der Art eine Verkehrsinsel und eine Bushaltestelle vorgesehen, die die zu erwartenden Geschwindigkeiten in diesem Bereich weiter reduzieren werden. Die Entfernung des Kreuzungsbereichs Holländerweg/ Kanada-Allee führt zu einer zusätzlichen Entschärfung der bestehenden Kollisionsgefahr in dem von der Rauchschnalbe und deren Jungvögeln verstärkt frequentiertem Bereich.

Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher für die Rauchschnalbe und alle weiteren erfassten Vogelarten im UG ausgeschlossen werden.

Die bau- und betriebsbedingt auftretenden Lärm- und Schadstoffemissionen und Bewegungsreize stellen für die störungstoleranten, häufig auftretenden und weit verbreiteten Arten grundsätzlich keine populationsrelevante Beeinträchtigung dar, da sie bereits an einen durch diese Faktoren vorbelasteten Straßenraum an der L 794 angepasst sind und empfindliche Arten im Nahbereich der Straße nicht vorkommen.

Insgesamt kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die relevanten Vogelarten im UG daher ausgeschlossen werden.“

Die Deckblattunterlagen vom 12. August 2013, letzte Aktualisierung im Februar 2014, wurden aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen im Naturschutzrecht, insbesondere im Artenschutz angepasst und es wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Zu den überarbeiteten Unterlagen hat das LUGV wiederum Stellung genommen:

„... Brutvögel

Bei Beachtung der im AFB vorgeschlagenen Bauzeitenregelung für bauvorbereitende Maßnahmen stehen dem Vorhaben die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel nicht entgegen.“

Der Träger des Vorhabens hat bezüglich der Avifauna stichhaltig argumentiert. Die **Planfeststellungsbehörde** hat sich davon überzeugt, dass insbesondere durch die Beachtung der Bauzeitenregelung gemäß der Maßnahme V 7 des LBP für die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin kommen im Vorhabensbereich folgende nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng zu schützende Arten vor:

Säugetiere/Fledermäuse:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Diese werden durch die Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzfachbeitrages V 7 (Zeitliche Staffelung des Bauablaufs), V 8 (Vorgezogener Verschluss und fachgutachterliche Begleitung der Fällung von Höhlenbäumen) und V 10 (Einbringen spezifischer Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse) noch vor dem Baubeginn geschützt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten ist nicht zu befürchten, insoweit wird auf die Ausführungen des Artenschutzfachbeitrages verwiesen.

Amphibien:**Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

Dieser wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V 5 (Naturnahe Neuprofilierung des Achtruthengrabens und seiner Böschungen im Zuge der Baumaßnahme), V 6 (Bergung und Umsetzung von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern) und V 7 (Zeitliche Staffelung des Bauablaufs) geschützt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist nicht zu befürchten, insoweit wird auf die Ausführungen des Artenschutzfachbeitrags verwiesen.

Käfer:**Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*)**

Diese werden durch die Vermeidungsmaßnahmen V 8 (Vorgezogener Verschluss und fachgutachterliche Begleitung der Fällung von Höhlenbäumen) und V 9 (Umsetzen von Brutbäumen xylobionter Käferarten (Eremit, Heldbock)) des Artenschutzfachbeitrages bzw. als Maßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahme geschützt.

Tagfalter:**Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)**

Dieser wurde zwar im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen, sehr wohl aber eine ihrer Wirtspflanzen: Bestände der Nachtkerze, auf denen die Raupen heranwachsen können (keine Standorttreue), kommen innerhalb von Ruderalfluren und Brachflächen (u. a. nördlich der Gonfrevillestraße und im Randbereich des Rückhaltebeckens an der Kanada-Allee) im Vorhabensgebiet vor. Die Raupen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen V 7 (Zeitliche Staffelung des Bauablaufs) geschützt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist nicht zu befürchten, insoweit wird auf die Ausführungen des Artenschutzfachbeitrags verwiesen. Eine Ausnahmeerteilung ist nicht erforderlich, da keine Beeinträchtigungen verbleiben.

Das LUGV hat sich zu den Fledermaus- und Käferarten und deren vorgesehenem Schutz gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und LBP vom August 2013 ebenfalls geäußert:

„Ergänzend zur Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 02.10.2013 äußere ich mich gem. § 10 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 auf Grundlage der vor dem 01.06.2013 geltenden Zuständigkeiten zu den Belangen der Eingriffsregelung (§ 17 Absatz 2 BbgNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 55 Absatz 2 BbgNatSchG i.V.m. ArtSchZV vom 14.07.2010).

Die angestrebte Planänderung (Stand August 2013) umfasst u. a.:

- lfd. Nr. 102 / Blatt-Nr. 108.1D-108.2D: Fällung der als potentielle Fledermausquartiere ermittelten Bäume Nr. 53, 59, 84 und 110 zwischen 15.09. und 01.10. des dem Bauzeitraum vorgelagerten Jahres
- lfd. Nr. 103 / Blatt-Nr. 109.1D-109.3D: Einwegeverschluss potentieller Fledermausquartiere im Zuge der Untersuchungen zur Anlage eines Höhlenkatasters, Einbringen von spezifischen Wochenstuben- und Überwinterungsquartieren für Fledermäuse
- lfd. Nr. 104 / Blatt-Nr. 110.1D-110.2D: Umsetzen von Brutbäumen xylobionter Käfer

Eingriffsregelung

Nach Prüfung der geänderten Unterlagen sehe ich die Belange des Naturschutzes, soweit es die Anwendung der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG betrifft als ausreichend berücksichtigt an.

In Bezug auf die Darstellungen des LBP ist jedoch folgender Sachverhalt anzumerken:

Schutzgut Fauna, hier: Fledermäuse

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Laut AFB wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen potentielle Quartierbäume ermittelt, deren tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse jedoch nicht nachgewiesen. Somit ist ein Bedarf für das Einbringen spezifischer Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse im Rahmen der Kompensationsbetrachtung nicht ableitbar.

Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen V7 und V8 – Einwegeverschluss potentieller Fledermausquartiere im Zuge der Untersuchungen zur Anlage eines Höhlenkatasters und Fällung der als potentielle Fledermausquartiere ermittelten Bäume zwischen 15.09. und 01.10. des dem Bauzeitraum vorgelagerten Jahres - sind geeignet, potentielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, hier: Fledermäuse, auszuschließen.

Besonderer Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind zu beachten.

Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Absatz 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Xylobionte Käfer Eremit und Heldbock

Laut AFB wurden die o. g. Käferarten im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Somit sind die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagenen Maßnahmen V9 - Umsetzen von Brutbäumen xylobionter Käfer - gänzlich und V8 - fachgutachterliche Begleitung der Fällung von Höhlenbäumen - bezüglich der xylobionten Käferarten hinfällig.“

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, **untere Naturschutzbehörde**, hat sich ebenfalls zu den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geäußert. Da die Stellungnahme im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse zum Artenschutz liefert, ist diese unter V.2 behandelt.

Aus dem LBP ergibt sich, dass unter Anwendung der rechtlichen Maßstäbe auf das vorliegende Vorhaben bei Zugrundelegung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich der wissenschaftlichen) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Maßgeblich dafür sind die LBP-Maßnahmen:

- V1 (Anlage einer temporären Schutzzäunung während der Bauzeit und Ausweisung von Bauausschlussflächen),
- V5 (Naturnahe Neuprofilierung des Achtruthengrabens und seiner Böschungen im Zuge der Baumaßnahme),
- V6 (Bergung und Umsetzung von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern)
- V7 (Zeitliche Staffelung des Bauablaufs),
- V8 (Vorgezogener Verschluss und fachgutachterliche Begleitung der Fällung von Höhlenbäumen),
- V9 (Umsetzung von Brutbäumen xylobionter Käferarten (Eremit, Heldbock)) und
- V10 (Einbringen spezifischer Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse).

Die genannten LBP-Maßnahmen sind gut geeignet, um Verletzungen, Beschädigungen, Tötungen und Zerstörungen der im Vorhabenbereich vorkommenden Fledermausarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich auszuschließen. Dennoch geht der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zutreffend von einem Restrisiko aus, dass trotz umfassender Suche und Umsiedlung vereinzelte besonders gut verborgene Individuen der Fledermause, des Moorfroschs (*Rana arvalis*), der Käfer, des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) und der betroffenen Vogelarten übersehen werden könnten. Bei diesen übersehenen Individuen wäre der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass keine Alternativvariante ersichtlich ist, die ohne Aufgabe wesentlicher Ziele des hiermit planfestgestellten Vorhabens Verbotstatbestände vollständig vermeiden könnte (s. III.2). Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist nachvollziehbar erläutert, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen vorstehender Arten nicht verschlechtern wird.

Für eventuell, trotz sorgsamer Umsetzung der im LBP geplanten Vermeidungsmaßnahmen, übersehene Individuen wird gemäß § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens (vgl. III.1.1) die erforderliche Ausnahme vom Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Außerdem wird mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10) für das im Rahmen der LBP-Maßnahmen V 6 sowie V 8 und V 9 vorgesehene Fangen, Absammeln und Umsiedeln der sich im Baubereich aufhaltenden Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Käferarten gemäß § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens (vgl. III.1.1) die hierfür erforderliche Ausnahme vom Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Die **Planfeststellungsbehörde** sieht keinen Anlass, weitere Erkenntnisquellen zu suchen oder die Bewertungen anzuzweifeln.

Aus dem LBP ergibt sich, dass unter Anwendung der rechtlichen Maßstäbe auf das vorliegende Vorhaben bei Zugrundelegung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich der wissenschaftlichen) Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Maßgeblich dafür sind die LBP-Maßnahmen und die unter III.2.6 dem Träger des Vorhabens auferlegten Nebenbestimmungen.

III.2.3 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben (Straßenbau) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“.

Gemäß § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ (festgesetzt durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 12. November 1997 (GVBl. II S. 862), zuletzt geändert durch Art. 9 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II)) wird die erforderliche Befreiung von den Verboten nach § 4 der genannten Verordnung durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (s. III.1.1) diese erfordern (§ 67 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. der LSG-Verordnung).

III.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Durch den Straßenbau werden nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope beeinträchtigt. Eine Zusammenfassung dieser Beeinträchtigungen findet sich im Erläuterungsbericht des LBP.

Ferner erfolgt ein Eingriff in eine nach § 29 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG geschützte Allee. Es werden 123 Allee- und Einzelbäume (s. S. 63D der Unterlage 12) entfernt.

Soweit die Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotope entsprechend dem LBP ausgeglichen werden, wird die erforderliche Ausnahme von dem Verbot durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (§ 30 Absatz 3 BNatSchG). Im Übrigen ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die erforderliche Befreiung, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (s. Nr. III.1.1) die Befreiung erfordern (§ 67 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 BNatSchG sowie § 29 BbgNatSchAG).

III.2.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt.

Im LBP werden die Auswirkungen des Straßenbaus beschrieben und auf dieser Grundlage die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Das Erfordernis von Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Träger des Vorhabens legte deshalb in dem Plan (konkret im LBP) entsprechende Maßnahmen fest (hier: Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3, V4, V5, V6, V7, V8, V9, V10 und Schutzmaßnahme S1).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt (hier: Gestaltungs-/Ausgleichsmaßnahmen G/A1 und G/A1a, Ausgleichsmaßnahmen A2 und A3, Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4 und E5).

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten LBP-Maßnahmen erfüllt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Kompensationsmaßnahmen sind – soweit sie nicht bereits vor dem Straßenbau begonnen/abgeschlossen oder zeitgleich mit diesem realisiert werden müssen – innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung umzusetzen (§ 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG). Auf begründeten Antrag des Trägers des Vorhabens kann diese Frist verlängert werden.

Bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG in dem erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Die konkrete Dauer der Unterhaltung ergibt sich aus den Maßnahmeblättern in der Anlage zum Erläuterungsbericht des LBP. Sofern sich die Dauer der Unterhaltung nicht eindeutig aus den Maßnah-

meblättern des LBP ergibt, ist sie mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen wird möglichst gering gehalten. Landwirtschaftliche Flächen werden für das vorliegende Vorhaben für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des bestehenden Landschaftsplans (Stadt Teltow 2002) und des Flächennutzungsplanes der Gemeinde (Stadt Teltow 2004) beansprucht. Die Inanspruchnahme wurde gemäß § 15 Absatz 3 BNatSchG hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange geprüft.

§ 15 Absatz 3 BNatSchG lautet:

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Bei den für Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen (Ersatzmaßnahme E1: Umwandlung Acker in Feuchtwiese, Flurstücke 94, 95, 96, alle Flur 10, Gemarkung Teltow; Ersatzmaßnahme E2: Pflanzung von Feldgehölzen, Flurstücke wie E1; Ersatzmaßnahme E3: Pflanzung von Alleebäumen, Flurstück 1175, Flur 10, Gemarkung Teltow, auf einem ehemaligen Weg, am Rand der anzulegenden Feuchtwiese) handelt es sich nicht um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinne des § 15 Absatz 3 BNatSchG, insbesondere nicht für die jetzige intensive Nutzung (betrifft die Ersatzmaßnahmen E1, E2 und E3). Um die in einem Niederungsgebiet liegenden Flächen ackerbaulich nutzbar zu machen, musste dieser Niederungsbereich durch sogenannte Meliorationsmaßnahmen (Bodenverbesserung durch Drainagen) entwässert werden. Die gegenständliche Fläche sollte laut Landschaftsplan 2002 und Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Teltow von einer intensiv genutzten Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden. Der Träger des Vorhabens erfüllt somit seine Pflicht, Ziele und Zwecke des Naturschutzes im Rahmen seiner Planung zu unterstützen. Diese Maßnahme wurde mit der Stadt Teltow und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, abgestimmt und von dort ausdrücklich befürwortet. Durch die Maßnahme können die Verluste von Gras-, Ruderal- und Staudenfluren sowie von Gewässer- und Siedlungsbiotopen vollständig kompensiert werden (siehe Unterlage 12 Maßnahmen(blat)-Nrn. E1, Seiten 23 und 24 sowie Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 12.2, Blatt-Nr. 10) und die Flurstücke bzw. der Schlag seiner ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung als extensives Grünland - wie vor der Nutzungsintensivierung durch Melioration - wieder zugeführt werden.

Auch die Ackerbrachen entlang der Flächen der Ersatzmaßnahme E4 (Pflanzung von Obstbaumalleen auf den Ruhlsdorfer Rieselfeldern, Flurstücke 82 und 84, Flur 3, Gemarkung Ruhlsdorf) erfahren durch die Pflanzung der Obstbaumalleen lediglich eine Änderung (Aufwertung) der landwirtschaftlichen Nutzung und keine Verschlechterung oder gar einen Nutzungsentzug. Somit wird § 15 Absatz 3 BNatSchG Rechnung getragen.

Auch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat in seiner Stellungnahme vom 17. April 2007 die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als auf einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet beschrieben, der nicht zu zusätzlicher Zerschneidung/Zerstückelung führt. Aus dem unmittelbaren Verlust von Landwirtschaftsfläche durch den Straßenbau und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten.

III.2.6 Nebenbestimmungen

1. Vor Beginn der Maßnahme hat der Träger des Vorhabens gemäß Vermeidungsmaßnahme V8 die zu fällenden Bäume, die mögliche Besiedelungen von Fledermäusen und xylobionten Käferarten (Heldbock und Eremit) aufweisen, auf deren Vorkommen zu untersuchen. Sollten die Quartiere bzw. die Bäume besiedelt sein, ist nach den Vermeidungsmaßnahmen V6 bis V10 zu verfahren.
2. Die Ersatzmaßnahme E5 ist in Abstimmung mit dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, auszuführen. Der Gebäudeabriss ist erst nach einer Kontrolle auf das Vorkommen besonders geschützter Arten durchzuführen. Kann ein Vorkommen besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden, sind die Abrisszeitenbeschränkungen auf die Monate September/Okttober oder April zu beachten. Im Übrigen gelten die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des LBP auch hier.
3. Der Träger des Vorhabens soll entsprechend § 40 BNatSchG im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen gebietsheimische (vgl. § 7 Absatz 2 Nr. 7 BNatSchG) Pflanzen bzw. gebietsheimisches Saatgut verwenden. Auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (nun: Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung) und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. für Brandenburg Nr. 44 vom 23. Oktober 2013, S. 2812) und das Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 8. November 2010 (StB13/7143.8/04/1300543) „Verwendung gebietsheimischer Gehölze und Saatgut; Ausschreibung von Gehölzen und Saatgut aus bestimmten Vorkommensgebieten während der Übergangsfrist nach § 40 Absatz 4 BNatSchG“ wird hingewiesen.
4. Aufgrund des § 17 Absatz 7 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Dazu hat der Träger des Vorhabens der Planfeststellungsbehörde einen ersten Bericht zwei Jahre nach Bauschlussabnahme der Straßenbaumaßnahmen und einen zweiten Bericht mit Abschluss der Entwicklungspflege (d. h. nach Schlussabnahme der Maßnahmen) vorzulegen.

III.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Nebenbestimmungen

Einleitend zitiert die Planfeststellungsbehörde aus dem Urteil des BVerwG, 4 A 1075.04 vom 16. März 2006, Rd.-Nrn. 449, 450, <http://www.bundesverwaltungsgericht.de>:

„Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. ...

Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung in das „Planfeststellungsverfahren“ einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 14 Absatz 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als

praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind (...), im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 WHG von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen. Die Erlaubnis kann ferner über die in § 49 VwVfGBbg genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des jeweiligen Landeswasserrechts (hier § 29 Absatz 2 BbgWG) unter erleichterten Voraussetzungen widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren. Der Gesetzgeber misst diesem Gesichtspunkt erkennbar erhebliche Bedeutung bei. Bei keiner der mehrfachen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes hat er erwogen, § 14 Absatz 1 WHG, der im Verhältnis zum Planfeststellungsrecht einen erhöhten wasserrechtlichen Schutz gewährleistet, zu streichen.“

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass die im Urteil erwähnten §§ 5 und 14 WHG a. F. den §§ 13 und 19 WHG entsprechen. § 49 VwVfGBbg a. F. entspricht § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 49 VwVfG.

Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass insbesondere während des Baustellenbetriebes die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe bestehen kann. Es ist demzufolge sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (vgl. § 21 BbgWG und § 5 Absatz 1 WHG).

Die Pflicht zur Entsorgung des Straßenoberflächenwassers (Niederschlagswassers, Abwassers) obliegt hier gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 BbgWG der Stadt Teltow, da die Regelung des § 66 Absatz 2 Nr. 2 BbgWG nicht zur Anwendung kommt. Es gibt eine Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg und der Stadt Teltow. Die Stadt Teltow erhielt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung (vom 27. Februar 2015, Reg.-Nr.: Ab-N-616-273) vom Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde.

Gemäß § 19 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 WHG ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnisse im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Das Einvernehmen der zuständigen (unteren) Wasserbehörde, Landkreis Potsdam-Mittelmark, sieht die Planfeststellungsbehörde durch die Übernahme der Nebenbestimmungen als erteilt an.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der lfd. Nr. 18 des BV werden gemäß ihres zeitlich begrenzten Erfordernisses für den Herstellungszeitraum der Bauwerke befristet erteilt. Sie sind gemäß der Auflage Nr. 2 der nachfolgenden Nebenbestimmungen vor Umsetzung der Maßnahme hinsichtlich von Aussagen zur Gewässergüte zu ergänzen.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen verbundenen Beeinträchtigungen der betroffenen Gewässer sowie Eingriffe in Natur und Landschaft sind anschließend zu beseitigen.
2. Die Ermittlung der Gewässergüte erfolgt nach VVGWA und wird vor Baubeginn und bei Erfordernis auch während des Bauverlaufs an die UWB übergeben. Diese legt ggf. erforderliche Reinigungsmaßnahmen bei Überschreitung von Grenzwerten (z. B. durch anthropogene Verunreinigungen) gemäß den technischen Möglichkeiten fest.
3. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Details zu den vorstehend geregelten Einleitstellen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark abzustimmen; der Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ soll beratend einbezogen werden.

4. Während der Bauzeit ist den Bediensteten der unteren Wasserbehörde bei vorheriger Terminvereinbarung jederzeit Zutritt zu den Einleitstellen zu gestatten.
5. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Potsdam-Mittelmark über den Beginn der Baumaßnahme in der Schutzzone II zu informieren. Während der gesamten Bauzeit innerhalb der Schutzzone II ist den Bediensteten des Fachdienstes Gesundheit bei vorheriger Terminvereinbarung jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gewähren.
6. Die Entwässerungsanlagen sind - soweit diese Gegenstand dieser Planfeststellung sind - nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.
7. Während der Bauzeit dürfen außer dem zugelassenen Niederschlagswasser keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen. Sollte die Einhaltung dieses Verbots aufgrund unvorhergesehener Ereignisse trotz äußerster Sorgfalt nicht möglich sein, ist hierüber unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu informieren. Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen (ggf. das Gefährdungspotenzial) und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung weiterer Behörden bleibt unberührt.

Die Planfeststellungsbehörde weist bezüglich der vorgesehenen Grundwasserabsenkung und der hierfür noch erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis während der Bauzeit auf VI.3 hin. Aus praktischen Gründen wird diese ausnahmsweise außerhalb der Planfeststellung von der zuständigen Wasserbehörde erteilt.

III.4 Weitere wasserrechtliche Regelungen

III.4.1 Gewässer II. Ordnung „Achtruthengraben“

Die Gewässersohle wird im Gewässerzu- und -ablaufbereich des Durchlasses (vgl. Unterlage 7, Blatt Nr. 4) an die Höhenlage der vorhandenen Gewässersohle angepasst.

Die Wartung des Gewässers durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ wird durch den Träger des Vorhabens weiterhin ermöglicht. Auf die Zusagen des Trägers des Vorhabens zur Gewässerunterhaltung unter IV.9 wird hingewiesen.

Mit Ausnahme der gemäß LBP vorgesehenen und bilanzierten Veränderungen dürfen während der Baudurchführung die natürlichen Funktionen des betroffenen Gewässers nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die baubedingten negativen Veränderungen des betroffenen Gewässers II. Ordnung zu beseitigen.

III.4.2 Wasserschutzgebiet Teltow

Durch die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Teltow vom 2. Dezember 2008 (GVBl. II Nr. 33) wurde das Wasserschutzgebiet Teltow neu festgesetzt. Es hat eine Größe von rund 660 Hektar und ist damit um etwa 75 Hektar kleiner geworden. Das im Jahr 1971 in Betrieb genommene Wasserwerk Teltow des Wasser- und Abwasserverbandes „Der Teltow“, der der Begünstigte im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 2 BbgWG ist, versorgt mit einer genehmigten mittleren Entnahmemenge

von 9.000 Kubikmetern am Tag etwa 36.500 Einwohner der Städte und Gemeinden Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow und Nuthetal (Ortsteil Nudow) (Stand Januar 2009).

Die Schutzzone II ist vollständig und die Schutzzone III ist teilweise in den Unterlagen 3 und 7 ersichtlich.

Das Straßenbauvorhaben (L 794) liegt zum Großteil innerhalb der Schutzzonen II und III. Zwischen Bau-km 3+660 und Bau-km 3+860 westlich der L 794 und zwischen Bau-km 3+660 und Bau-km 3+890 östlich der L 794 befindet sich die Landesstraße innerhalb der Schutzzone II. Diese unterliegt – ebenso wie die Schutzzone III zwischen Bau-km 2+745 und Bau-km 4+490 – mehreren in der oben genannten Verordnung geregelten Verboten:

„§ 3 – Schutz der Zone III -: [...]

17. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, [...]
20. Erdaufschlüsse im Sinne des § 56 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von Kies-, Sand- oder Tongruben sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen, [...]
26. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke, [...]
31. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
32. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder –leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, beachtet wird,
33. das Errichten oder Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken, [...]
36. das Ausbringen von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser,
37. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und ausgenommen das oberflächige großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
38. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser – in oberirdische Gewässer,
39. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landesstraßen und ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
40. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden, [...]

42. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau, [...]
49. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen“.

§ 4 - Schutz der Zone II -:

„Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen, [...]
16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen, [...]
18. das Errichten oder Erweitern von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen, wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 beachtet wird, [...]
21. das Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen und des auf Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
22. das Einleiten von Abwasser, mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser und von Filtrerrückspülwasser des Wasserwerkes Teltow, in oberirdische Gewässer,
23. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächigem Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers, [...]
27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

Zwischen Bau-km 3+660 und Bau-km 3+860 westlich der L 794 und zwischen Bau-km 3+660 und Bau-km 3+890 östlich der L 794 versickert das von den Geh- und Radwegen stammende Oberflächenwasser teilweise in den zwischen diesen und der L 794 gelegenen Grünflächen entlang der L 794. Da es sich hierbei um das großflächige Versickern nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers handelt, verstößt es nicht gegen die Verbote, die für die Zone II gelten.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass insbesondere während des Baustellenbetriebes die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern (einschließlich des Grundwassers) durch wassergefährdende Stoffe nicht vernachlässigt werden darf. Es ist demzufolge sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine (grund-)wassergefährdende Kontamination vermieden wird (vgl. § 21 BbgWG und § 5 Absatz 1 WHG sowie ATV-DVWK-M 153). Dies gilt

insbesondere für die im Plan vorgesehenen Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager. Für die in der Schutzzone II geplante Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich des zu erneuernden Durchlasses wird die ansonsten erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Teltow durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Es ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, den Durchlass zu erneuern. Dabei kann ein Eingriff in den Randbereich des Gewässers am Ein- und Auslass nicht vermieden werden.

Nebenbestimmungen:

1. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist gegen den Untergrund durch eine entsprechende Schutzschicht zu sichern.
2. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Gewässers ist unbedingt zu vermeiden. Es werden nur die dort unbedingt erforderlichen Baumaterialien im nordöstlichen Böschungsbereich der L 794 kurzzeitig gelagert. Die Lagerung von Gefahrenstoffen oder Baumaschinen ist dort nicht zulässig. Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Nebenbestimmungen unter III.3 hin.
3. Der Träger des Vorhabens hat – angesichts der Lage seines Vorhabens in den Zonen II und III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Teltow - zwingend unter Beachtung und Einhaltung der RiSt-Wag zu bauen.

Sollte sich bei der Bauausführung herausstellen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) die erstmalige oder stärkerer Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich wird, ist mit den Betroffenen das Einvernehmen herzustellen. Sollte die Einvernehmensherstellung nachweislich nicht möglich sein, so wird die Planfeststellungsbehörde mittels eines Nachtragsfeststellungsbeschluss über die noch strittigen Punkte entscheiden.

III.5 Bodenschutz und Kreislaufwirtschaft

Der Träger des Vorhabens hat die Anforderungen des BBodSchG zu beachten. Insbesondere ist die Straßenbaumaßnahme so auszuführen, dass der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleiben. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Außerhalb der unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffenen Bodenbereiche sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren (§ 1 BBodSchG).

In der Realisierungsphase ist die Einhaltung bodenschutz- und abfallrechtlicher Bestimmungen vom Träger des Vorhabens zu überwachen. Dies betrifft vor allem die Vermeidung von Bodenverunreinigungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen.

Die vom Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Bodenschutzbehörde, im Schreiben vom 14. Oktober 2009 (Az.: T-63/09) und vom Landkreis Teltow-Fläming, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, im Schreiben vom 24. September 2009 (Az.: 611 43.25-09) gegebenen Hinweise hat der Träger des Vorhabens in seine Ausführungsplanung und Bauausführung einzubeziehen.

Bei der Baudurchführung ist das BbgAbfBodG i. V. m. dem KrWG einzuhalten.

In der Ausführungsplanung soll der Träger des Vorhabens - vor allem mit dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme E5 bei Rehagen auf einer Altlastenverdachtsfläche abstimmen.

Dabei sind die Vorgaben des Merkblattes „Abfallwirtschaftliche Belange bei Planungsvorhaben (z. B. Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne)“ einzuhalten.

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Teltow befinden sich die Altlastenverdachtsflächen

- AF Nr. 33869 9417 (Standort einer ehemaligen Tankstelle; Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)),
- ALVF Nr. 33869 9413/ 9414 (Standort einer ehemaligen Tankstelle; Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)) und
- ALVF Nr. 33869 9419 (Standort eines ehemaligen Heizwerkes; Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)) in der Nähe des Plangebietes bzw. einer zugehörigen Grundwasserabsenkung.

Aufgrund der umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen und Beprobungen, die im Rahmen der Grundwasserabsenkung im Baubereich zwischen Bau-km 3+659 und Bau-km 3+670 vorgesehen sind (vgl. hierzu III.3), wird eine Gefährdung durch die Altlastenstandorte so weit wie möglich ausgeschlossen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenkontaminationen ergeben oder Altablagerungen aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten umgehend zu stoppen und der Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren.

Die Planfeststellungsbehörde weist zur Problematik evtl. Altlastensanierung auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1075.04, Rand-Nrn. 463 bis 467, hin.

III.6 Denkmalschutz

III.6.1 Bodendenkmale im Einwirkungsbereich des Straßenbauvorhabens

Das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische, Abt. Bodendenkmalpflege** (Schreiben vom 12. Oktober 2009, GV 2009:264) und der Landkreis Potsdam-Mittelmark, **untere Denkmalschutzbehörde** (Schreiben vom 14. Oktober 2009, T-63/09) wiesen in ihren Stellungnahmen auf folgende bekannte Bodendenkmale im Einwirkungsbereich des Straßenbauvorhabens hin:

- Fundplatz Teltow Nr. 9: „Neuzeitlicher Münzfund, Fundplatz des Mittelalters und der Neuzeit“ (vgl. Lageplan 5 ca. Bau-km 3+950 bis Lageplan 8 ca. Bau-km 4+500)
- Fundplatz Ruhlsdorf Nr. 12 (BD 30.525): „Siedlung der Steinzeit“ (westlich an das Vorhaben angrenzend, vgl. Lageplan 3 von Bau-km 3+400 bis Lageplan 4 ca. Bau-km 3+650)

Soweit wie möglich sind die im Beeinträchtigungsbereich des Vorhabens vorhandenen Bodendenkmale nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) zu schützen und zu erhalten.

Vor allem soll im Bereich und in der unmittelbaren Nachbarschaft der vorhandenen Bodendenkmale durch weitgehenden Verzicht auf Bodenabtrag und zusätzliche Verfestigung unzerstörter Bodenschichten der Boden möglichst wenig verändert werden. Unbedenklich bleiben allerdings Bodenveränderungen, soweit sie lediglich die (u.a. durch die Herstellung der vorhandenen Straßen/Wege oder durch landwirtschaftliche Nutzung) bereits zerstörten Bodenschichten betreffen.

Die zur Bergung und Dokumentation der Denkmale notwendigen Arbeiten sind mit dem **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege** bzw. dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, **untere Denkmalschutzbehörde** rechtzeitig vorher zu besprechen.

Vor dem Eingriff in bekannte Bodendenkmale ist durch den Träger des Vorhabens eine fachgerechte Bergung und Dokumentation gemäß §§ 7 Absatz 3, 9 und 11 Absatz 3 BbgDSchG durchzuführen. Alle Veränderungen und Maßnahmen an den Bodendenkmalen werden nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde dokumentiert (§ 9 Absatz 3 BbgDSchG). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach §§ 7 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG der Veranlasser kostenpflichtig.

Auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand: 1. September 2012) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, wird hingewiesen.

Im Bereich des **Landkreises Teltow-Fläming** (Schreiben vom 24. September 2009) sind keine Bodendenkmale vom Vorhaben betroffen.

Bodendenkmal-Vermutungsbereiche:

Im Bereich des Straßenbauvorhabens und der trassennahen landschaftspflegerischen Maßnahmen befinden sich Vermutungsflächen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen.

Die potenziell durch das Straßenbauvorhaben beeinträchtigten Bodendenkmalverdachtsflächen werden vor Beginn der dortigen Eingriffe in den Boden gutachtlich untersucht (Prospektion), um die Lage und Ausdehnung der evtl. dort vorhandenen Bodendenkmale zu ermitteln. Diesbezüglich wird auf folgende Sachlage hingewiesen:

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege fordert die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Baulastträger. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht.

Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 3 und 11 Absatz 3 BbgDSchG abzuleiten.

In dem Umfang, wie in die Bodendenkmale durch Bauarbeiten zwingend eingegriffen werden muss (vor allem in den von Erdarbeiten unmittelbar betroffenen Bodendenkmalbereichen), wird die gemäß § 9 Absatz 1 BbgDSchG erforderliche Erlaubnis durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

III.6.2 Bisher unbekannte Bodendenkmale

Sollten bisher unbekannte Bodendenkmale gefunden werden, sind die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes einzuhalten. Insbesondere ist bzw. sind

- Funde von Bodendenkmalen während der Erdarbeiten unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Absatz 1 BbgDSchG),
- die Fundstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgDSchG),
- entdeckte bewegliche Denkmale und Bodendenkmale unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben (§ 12 Absatz 1 BbgDSchG) sowie
- die bauausführenden Firmen über diese Bestimmungen zu belehren.

III.7 Immissionsschutz

III.7.1 Immissionsschutz während der Bauausführung

Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hat der Träger des Vorhabens während der Bauausführung nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebäude sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vor allem die

- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen (VV-BaulärmG),

ist vom Träger des Vorhabens sicherzustellen.

Rechtzeitig vor Beginn der Baudurchführung hat der Träger des Vorhabens seine geplanten Bau-maßnahmen einschließlich evtl. Immissionsschutzvorkehrungen mit dem **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Abt. Immissionsschutz** zu besprechen.

III.7.2 Lärmschutz gemäß 16. und 24. BImSchV i. V. m. §§ 41 bis 43 BImSchG

Die dem Plan (Jahr 2006) für das Vorhaben ursprünglich zugrunde gelegten Prognosewerte der Verkehrsströme für das Jahr 2012 wurden anhand der geltenden, durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (heute: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung), Abteilung 4 – Nr. 06/2011 - vom 1. Juni 2011 eingeführten „Straßenverkehrsprognose 2025“ nebst den für die Stadt Teltow erforderlichen Anpassungen überprüft und die Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen in der 2. Deckblattplanung 2013/2014 geändert.

Eine Korrektur der prognostizierten Verkehrsmengen ergab sich durch folgende, in der Region bzw. Stadt Teltow zu berücksichtigende Faktoren:

- vorgesehene Neustrukturierung bzw. Ausbau des Landesstraßennetzes südlich von Teltow (L 40, L 77n, L 76),
- Verkehrsplanungen und -lenkungsmaßnahmen der Stadt Teltow (Spangensystem, Biomalzspange und Optimierung der Ostspange),
- Anpassungen aufgrund der im Verhältnis zu anderen Regionen des Landes sehr großen Entwicklungen (Bevölkerungs- und Beschäftigtenanstieg) in der Stadt Teltow sowie
- anhand von aktuellen Verkehrszählungen gestützte Differenzierung der einzelnen Verkehrsströme in Teltow gegenüber dem Netzmodell.

Auch die Höchstgeschwindigkeiten für Pkw und Lkw wurden berücksichtigt. Die sich hieraus ergebenden Immissionswerte sind in den Berechnungsergebnissen „Beurteilungspegel“ (s. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen dieses Planfeststellungsbeschlusses) detailliert dargestellt.

Die neuen oder anderen Betroffenheiten in der Planung wurden ermittelt und die privaten Betroffenen durch den Träger des Vorhabens beteiligt (vgl. I.3 dieses Planfeststellungsbeschluss).

Im gegenständlichen Vorhaben mussten folgende Bereiche dahingehend überprüft werden, ob ein Anspruch auf Lärmvorsorge vorliegt:

- Die punktuell zu ermittelnden Stellen entlang der L 794, die sich verursacht durch den Ausbau der Landesstraße gemäß den Anforderungen der 16. BImSchV ergeben,
- der Bereich des Kreisverkehrs L 794-Gonfrevillestraße-Vancouver-Straße und dessen baubedingte Änderung gemäß der 16. BImSchV und
- die Bereiche bzw. Stellen entlang der Vancouver-Straße (verursacht durch deren Ausbau wie auch durch deren abschnittsweisen Neubau).

Gleichzeitig galt es, die schalltechnischen Auswirkungen der Knotenpunktsoptimierung auf die Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Teltow, das Mühlendorf, zu ermitteln. Hierzu wurden die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 ermittelt, die bei der Änderung des B-Planes Nr. 23 durch die Stadt Teltow angepasst und festgesetzt werden müssen (siehe hierzu auch Vereinbarung Nr. L-794-03-13 zwischen der Stadt Teltow und dem Landesbetrieb Straßenwesen über den Ausbau der L 794 in der Ortsdurchfahrt Teltow Ruhlsdorfer Straße vom 9. Mai/27. September 2013).

An den bereits vorhandenen Gebäuden besteht ein Anspruch auf Lärmvorsorge (Neubaubereich) bzw. ein Anspruch auf Lärmschutz (Ausbaubereich).

Vom Träger des Vorhabens sind die künftig von der L 794 von Bau-km 2+745 bis 4+880 ausgehenden Lärmemissionen unter Anwendung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) und der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. erarbeiteten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990“ (RLS-90) untersucht worden. Die Ergebnisse sind in der schalltechnischen Untersuchung (vgl. I.) zusammengefasst.

Lärmvorsorge ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen erforderlich. Nach § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV ist eine wesentlich Änderung:

- die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr. Diese bauliche Erweiterung muss zwischen zwei Verknüpfungen erfolgen.
- ein erheblicher baulicher Eingriff, wenn durch ihn der bisher vorhandene Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort
- um mindestens 3 dB(A) erhöht wird,
- auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht wird,
- von mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts weiter erhöht wird (dies gilt nicht für Gewerbegebiete).

Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit abzielen.

Für den Bereich des Straßenneubaus an der Vancouver-Straße sind die Immissionsgrenzwerte nach § 2 direkt maßgeblich. Soweit der von dem zu erwartenden Verkehr ausgehende Lärm (Beurteilungspegel) an der vorhandenen Bebauung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV baubedingt überschreitet, hat der Betroffene dem Grunde nach Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Diese Entschädigung in Geld kann Kosten für passiven Schallschutz und Wertminderung des Eigentums umfassen (§ 74 Absatz 2 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 42 Absatz 2 BImSchG). Wird die zu schüt-

zende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

Durch den Ausbau der L 794 besteht an drei Gebäuden eine Überschreitung der Grenzwerte und somit ein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Durch den Neubau der Vancouver-Straße ergeben sich Überschreitungen der Grenzwerte an vier Wohngebäuden und bei dreien dieser Wohngebäude in den zugehörigen Gärten an deren Nordseiten.

Die Betroffenen wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften beteiligt.

Für die geplanten Gebäude des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlendorf“ sind die ermittelten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 mittels einer Änderung des Bebauungsplanes festzusetzen. Die Stadt Teltow und der Träger des Vorhabens haben hierzu einvernehmlich eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Träger des Vorhabens trägt gemäß § 38 i. V. m. § 37 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Kosten für die erforderlichen Änderungen am B-Plan und die Kosten für die lärmtechnischen Maßnahmen am Bestand gemäß der Unterlage 11 des vorliegenden Planes.

IV. Zusagen des Trägers des Vorhabens

Aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens sagte der Träger des Vorhabens Planänderungen bzw. -ergänzungen entsprechend nachfolgender Unterpunkte zu, die hiermit zum Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses gemacht werden.

IV.1 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg

Wasserwirtschaft/Hydrologie:

Sollte der Träger des Vorhabens im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung wider Erwarten Pegel des Landesmessnetzes vorfinden, wird er das LUGV, RW 5, hierüber umgehend informieren.

Die Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung wassergefährdender Kontaminationen werden eingehalten (s. III.3 und III.4).

Es wird auf die Einbindung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde, und des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ im Rahmen des Verfahrens und darüber hinaus hingewiesen (vgl. III.3, III.4, IV.2 und IV.9).

IV.2 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Die Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 14. Oktober 2009 unterteilt sich nach den verschiedenen Fachdiensten. Die unstrittigen bzw. ausgeräumten Differenzen werden hier im Folgenden behandelt; bezüglich der Bedenken wird auf V.2 verwiesen.

Fachdienst Wasserwirtschaft/untere Wasserbehörde:

Zu den Punkten 1.1 bis 1.4 und 1.6 (Verlauf der Schutzzonen) hat der Träger des Vorhabens eine Korrektur seiner Unterlagen vorgenommen und zu den Punkten 1.7 bis 1.16 (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Teltow) die Erfüllung der Forderung zugesagt. Zu Punkt 1.5 hat der Träger des Vorhabens die seitens der unteren Wasserbehörde genannte Einleitstelle bzw. das betroffene Grundstück korrigiert.

Die Bedenken gelten als ausgeräumt.

Die Punkte 1.17 bis 1.22 beziehen sich auf die wasserrechtliche Erlaubnis. Diese ist zwischenzeitlich durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde, der Stadt Teltow als Erlaubnisnehmer erteilt worden. Die vorgenannten Punkte sind daher obsolet.

Hinsichtlich den im Rahmen der Baumaßnahme geplanten Grundwasserabsenkungen (Punkt 1.23) gemäß der lfd. Nr. 18 des Bauwerksverzeichnisses wird auf die Auflagen unter III.4 hingewiesen.

Fachdienst Abfallwirtschaft/Bodenschutz/untere Bodenschutzbehörde:

(Punkt 2.1 bis 2.8)

Die untere Bodenschutzbehörde verweist auf drei bekannte Altablagerungen in der Nähe der Baumaßnahme:

„Im Randbereich zu der Trassenführung wurden die nachfolgend aufgeführten Altlastenverdachtsflächen (ALVF) und/oder Altlastenflächen (AF) innerhalb einer ehemaligen GUS-Liegenschaft (WGT Liegenschaften Ruhlsdorfer Garnison) festgestellt:

Gemarkung Teltow; Flur 14; Flurstück 390:

AF Nr. 33869 9417 Standort einer ehemaligen Tankstelle; Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)

Gemarkung Teltow; Flur 14; Flurstück 315:

ALVF Nr. 33869 9413/ 9414 Standort einer ehemaligen Tankstelle; Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)

Gemarkung Teltow; Flur 14; Flurstück 363:

ALVF Nr. 33869 9419 Standort eines ehemaligen Heizwerkes; Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)“

Der Träger des Vorhabens hat ausgeführt, dass sich die Altlastenfläche und die Altlastenverdachtsflächen in einem Abstand von zwischen 330 m und 850 m zu den geplanten Grundwasserabsenkungen befinden. Sie befinden sich auch nicht im direkten Trassenbereich.

Da der Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Bodenschutzbehörde, eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers durch das Vorhaben nicht ausschließen konnte, hat sie daher für den geplanten Bodenaushub folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Bei deutlichen organoleptischen Auffälligkeiten des Bodenaushubs sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Fachbereich Abfallwirtschaft/ Bodenschutz umgehend zu informieren.
2. Bei den Aushubmaßnahmen sind oberflächlich anstehende anthropogene Aushubmaterialien von den gewachsenen Sedimenten getrennt aufzunehmen und zur weiteren Bewertung vor Ort bereitzustellen.
3. Die Aushubmaterialien sind getrennt voneinander gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall/ LAGA M 20 vom 5. November 2004)“ zu beproben und der chemischen Untersuchung gem. Parameterliste der Tabelle II.1.2-4 zu zuführen.

4. Für ggf. erforderliche Verfüllungen sind ausschließlich Bodenmaterialien der Bodenklassen 3 und 4 einzusetzen, die die Zuordnungskriterien der LAGA M 20 der Klasse Z 0 erfüllen.“

Der Träger des Vorhabens hat die Berücksichtigung der Stellungnahme und eine entsprechende Beauftragung des ausführenden Baubetriebes zugesagt (vgl. III.5). Es besteht Einvernehmen.

Untere Abfallbehörde:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Fachdienst Naturschutz/untere Naturschutzbehörde:

Punkt 4.1 bis 4.5 sowie Punkt 1 bis 3 der Stellungnahme vom 2. Dezember 2013:

- Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung:

Die uNB sieht die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung [§ 67 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. der LSG-Verordnung; Anm. Planfeststellungsbehörde] als erfüllt an, sofern die im LBP geplanten Kompensationsmaßnahmen beachtet und umgesetzt werden.

Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, eine Bepflanzung des Absatzbeckens mit standortheimischen Gehölzen in nordwestlicher Richtung im Rahmen des bereits vorgesehenen Grunderwerbs durchzuführen, um dieses besser in das Landschaftsbild einzubinden.

Auf die Aussagen unter III.2.3 wird verwiesen.

- Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz

Die uNB sieht die Erteilung einer Befreiung [gemäß § 29 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG; Anm. Planfeststellungsbehörde] als zulässig an.

Auf die Aussagen unter III.2.4 wird verwiesen.

Die Punkte 4.7 bis 4.9 sowie Punkt 8 und 9 der Stellungnahme vom 2. Oktober 2013 des Landkreises, uNB, wurden vom Träger des Vorhabens bestätigt und soweit erforderlich wurde der Plan korrigiert. Hierzu besteht Einvernehmen.

Punkt 4.6 und die Punkte 4 bis 7 der Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, zum Artenschutz bleiben strittig (vgl. V.2).

Fachdienst Gesundheit:

(Punkt 5.1 bis 5.4)

Der Inhalt der Stellungnahme des Fachdienstes Gesundheit ist bereits Bestandteil des Planes und ist somit beachtet worden.

Fachdienst Kataster- und Vermessung:

(Punkt 6)

Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, die Umsetzung des Lagefestpunktes 4310 A rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation zu veranlassen.

Die Liste der zu entfernenden Aufnahmepunkte wurde dem Fachdienst übergeben.

Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz:

(Punkt 7)

Der Fachdienst hat mit der Erwiderng des Trägers des Vorhabens die Anforderung als umgesetzt betrachtet.

Kreisstraßenbetrieb:

(Punkt 8)

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Fachdienst Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalerschutz:

(Punkt 9.1 bis 9.18)

Es wird auf die Aussagen unter III.6 verwiesen.

IV.3 Landkreis Teltow-Fläming

Aus Sicht der Sachgebiete Planung, Bauaufsicht, Denkmalschutz und Landwirtschaft sowie des Amtes für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung und dem Wirtschaftsförderungsbeauftragten bestehen keine Bedenken gegen den Plan.

Sachgebiet Naturschutz:

(Punkt 4.1 bis 4.6)

Bezüglich der Punkte 4.1 bis 4.6 besteht Konsens zwischen dem Sachgebiet Naturschutz des Landkreises Teltow-Fläming und dem Träger des Vorhabens. Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, vor dem Gebäudeabriss (Ersatzmaßnahme E5, s. LBP) dieses auf Vorkommen des Großen Abendseglers zu untersuchen.

Auf die Regelungen unter III.2.6 wird verwiesen.

Sachgebiet Wasser und Abfall:

(Punkt 5.1 bis 5.3)

Bezüglich der Punkte 5.1 bis 5.3 besteht Konsens zwischen dem Sachgebiet Wasser und Abfall des Landkreises Teltow-Fläming und dem Träger des Vorhabens. Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, vor Beginn der geplanten Rückbauarbeiten (Ersatzmaßnahme E5; Entsiegelung) die Firma zu benennen, die die Rückbaumaßnahmen ingenieurtechnisch begleiten wird. Dem Ansprechpartner des Landkreises Teltow-Fläming wird ein Entsorgungs- und Verwertungskonzept für die anfallenden Entkernungs- und Abbruchmaterialien vorgelegt. Die Hinweise des Merkblattes der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde „Planungsvorhaben (Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne ...)“ vom 22. Mai 2007 werden eingehalten.

IV.4 Stadt Teltow

Die Stadt Teltow hat mit ihren Schreiben vom 12. Oktober 2009 (Punkte 1 bis 60) und vom 13. Oktober 2009 (Punkte 1 bis 7) zum Plan Stellung genommen.

Die Stadt Teltow hat mit Schreiben vom 11. November 2011 die Punkte 4, 48, 50, 51, 52, 58, 59 und 60 ihres Schreibens vom 12. Oktober 2009 für ausgeräumt erklärt. Die Punkte 2 und 19 dieses Schreibens sowie Punkt 1 des Schreibens vom 13. Oktober 2009 enthalten lediglich Feststellungen und sind daher nicht zu betrachten.

Zwischen der Stadt Teltow und dem Träger des Vorhabens wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung über den Ausbau der L 794, Ruhlsdorfer Straße in Teltow (L-794-03-13) nebst 1. Nachtrag geschlossen. Grundlage der Vereinbarung ist der Plan. Der Planfeststellungsbehörde liegt auch eine Planungs-

vereinbarung zur Änderung des B-Plans Nr. 23, Mühlendorf in Teltow (L-794-11-14) im Zusammenhang mit den durch den Ausbau der Ruhlsdorfer Straße erforderlichen Anpassungen vor.

Eingriff in den bzw. erforderliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlendorf“ in Teltow:

(Punkte 5 bis 7 und 11 bis 15 des Schreibens vom 12. Oktober 2009)

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde nochmals die Kostentragung für die durch den Plan erforderliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 erörtert.

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter III.1.1.

Die Punkte sind somit ausgeräumt.

Planerische Belange:

(Punkte 37, 40, 49, 53 bis 57 des Schreiben vom 12. Oktober 2009 und Punkt 2, 3, 5, 6 und 7 des Schreibens vom 13. Oktober 2009)

Punkt 37:

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 12. Oktober 2009 wurde bemängelt, dass auf der Südseite der Gonfrevillestraße die Weiterführung eines straßenbegleitenden Radweges bzw. dessen Anschluss an den Kreisverkehr konzipiert ist. Im Erörterungstermin hat die Stadt Teltow angemerkt, dass ein solcher Radweg bislang nicht existiert und auf Anfrage des Trägers des Vorhabens, ob auf dessen Anschluss verzichtet werden soll, erklärt, einen Radweg südlich der Gonfrevillestraße vorzusehen.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf Punkt 36, Überschrift „Landschaftspflegerische Begleitplanung“ verwiesen.

Der Träger des Vorhabens hat zu den Punkten 40, 54, 55 und 56 zugesagt, die Anbindungen des Schenkendorfer Weges, die Zufahrt Teltomat, die Anbindung Holunderweg und die südlich davon gelegene Zufahrt sowie die Anbindung Lilienstraße gemäß den Angaben der Stadt planerisch anzupassen (vgl. hierzu auch Deckblattplanung 2011).

Die Punkte 3, 8, 16, 17, 20 bis 22, 38 bis 39, 49, 53 und 57 des Schreibens vom 12. Oktober 2009 und Punkt 2, 3, 5, 6 und 7 des Schreibens vom 13. Oktober 2009 wurden aufgrund der Abstimmungen im Erörterungstermin und der danach getroffenen Vereinbarungen ausgeräumt.

Entwässerung:

(Punkt 4, 35, 58 und 59 des Schreibens vom 12. Oktober 2009)

Die Bedenken der Stadt Teltow zur Änderung der Entwässerung wurden im Rahmen des Erörterungstermins und besonders durch die zwischenzeitlich geschlossene Vereinbarung zwischen der Stadt Teltow und dem Träger des Vorhabens ausgeräumt.

Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, den durch den Kreisverkehr Ruhlsdorfer Straße/Gonfrevillestraße überbauten Teil der Rigolenentwässerung über die Entwässerungsleitung der Ruhlsdorfer Straße zu entwässern. Auf die Regelungen des Bauwerksverzeichnisses und die Vereinbarungen zwischen der Stadt Teltow und dem Träger des Vorhabens wird hingewiesen.

Landschaftspflegerische Begleitplanung:

(Punkt 36 und teilweise Punkt 37 des Schreibens vom 12. Oktober 2009)

In Punkt 36 und teilweise in Punkt 37 hat die Stadt Teltow ausgeführt, dass sich der „Kreisel Gonfrevillestraße“ ... auf Flächen für Ausgleichspflanzungen für den Ausbau der Gonfrevillestraße befindet und Ersatzmaßnahmen hierfür nicht benannt wurden.

Der Träger des Vorhabens hat darauf erwidert, dass diese Pflanzungen durch die Kompensationsmaßnahmen (G/A1, G/A1a, E1, E2) der gegenständlichen Planung berücksichtigt wurden. Er hat zugesagt, die Fachbehörde (uNB) entsprechend zu informieren.

Der Punkt gilt somit als ausgeräumt.

(Punkt 41 bis 47 des Schreibens vom 12. Oktober 2009)

Unter Punkt 41 bis 47 mahnt die Stadt Teltow eine Korrektur zu den im LBP benannten Baumfällungen und Ersatzpflanzungen an. Sie fordert die Wiederanlage einer Alleepflanzung im Bereich der Ruhlsdorfer Straße zwischen Kanada-Allee und Ruhlsdorfer Platz und zwischen Bauanfang und Schlehenstraße.

Der Träger des Vorhabens hat hierzu eine Deckblattplanung vorgelegt, in der die erforderlichen Baumfällungen und Kompensationspflanzungen aktualisiert wurden (vgl. hierzu Deckblätter LBP vom 12. August 2013). Hinsichtlich einer Erneuerung der Allee zwischen den seitens der Stadt Teltow angesprochenen Bereichen, weist der Träger des Vorhabens darauf hin, dass diese geprüft wurde.

„Im Ergebnis ist eine geschlossene Alleebaumbepflanzung aufgrund des dichten unterirdischen Leitungsbestands, der Einhaltung der Sichtweiten an Einmündungen und Ausfahrten und Sicherheitsabstände zu Fahrbahn, Geh- und Radwegen innerhalb der zur Verfügung stehenden Straßenraumbreiten nicht möglich.“

Da der Eingriff ausreichend kompensiert wurde und die befestigten Seitenbereich nicht weiter verringert werden können, werden zur Sicherung des dauerhaften Erhalt des neuen Baumbestandes andere Standorte für die Anlage neuer Alleen ausgewählt (vgl. Kompensationsmaßnahmen E3 (Pflanzung von Alleebäumen) und E4 (Pflanzung von Obstbaumalleen)).

Der Punkt gilt somit als ausgeräumt.

IV.5 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege

Der Träger des Vorhabens hat die Beachtung der Forderungen der Abteilung Bodendenkmalpflege im Rahmen der Bauausführung und eine Prospektion der benannten Vermutungsbereiche zugesagt.

Alle Punkte der Stellungnahme konnten im Rahmen der Anhörung ausgeräumt werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend auf die unter III.6 getroffenen Regelungen hin.

IV.6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Das LBGR hat mit Schreiben vom 3. Mai 2007 und vom 8. September 2009 zum Plan Stellung genommen.

Die GDF Suez E&P Deutschland GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Das Erlaubnisfeld Brandenburg-Süd (11-1529) zur Untersuchung tiefliegender Kohlenwasserstoffe wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt (vgl. hierzu auch VI.1).

Die neuen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Teltow wurden in die Planung übernommen und entsprechend berücksichtigt. Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, die RiStWag in ihrer aktuellen Fassung sowie die einschlägigen technischen Bestimmungen zu beachten.

Der Träger des Vorhabens hat die Beachtung der Anzeige- und Dokumentationspflicht gegenüber dem LBGR bei geplanten Bohrungen und Aufschlüssen zugesagt.

Sämtliche Punkte der Stellungnahme wurden aufgrund der erfolgten und der zugesagten Berücksichtigung durch den Träger des Vorhabens ausgeräumt.

IV.7 DB Services Immobilien GmbH NL Berlin

Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, dass der Straßenausbau im Bereich des Bahngeländes unter Beachtung gesetzlicher Grundlagen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wird. Er hat auch zugesagt, bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen auf Bahngelände eine Vor-Ort-Einweisung durch den anlageverantwortlichen Bereich Produktionsdurchführung Berlin der DB Netz AG vor Beginn der Baumaßnahmen anzufordern. Der Träger des Vorhabens wird sich rechtzeitig vor Baubeginn hinsichtlich Kabel und Leitungen der DB AG mit der Produktionsdurchführung Berlin, Netzbezirk Seddin, detailliert abstimmen und zu gegebenenfalls erforderlichen Einweisungen mit der DB Systel GmbH in Verbindung setzen.

Aufgrund der Zusagen und Erwiderungen des Trägers des Vorhabens hat die DB Services Immobilien GmbH mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 erklärt, dass ihre Stellungnahme ausreichend berücksichtigt wurde. Alle Punkte sind somit ausgeräumt.

IV.8 Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus

Das LBV nimmt als Verkehrsoberbehörde gemäß der „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005) am Verfahren teil.

Der Träger des Vorhabens hat zu Punkt 5 der Stellungnahme zugesagt, dass die kurzzeitigen Verlegungen von Bushaltestellen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Hinsichtlich der Punkte 1 bis 4, 6 und 9 bis 11 besteht Konsens. Bezüglich der Punkte 7 und 8 wird auf Punkt V.5 verwiesen.

IV.9 Wasser- und Bodenverband „Nuthe“

Der Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ hat die höhenmäßige Anpassung der Zu- und Ablaufbereiche am Durchlass sowie die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gefordert, welche seitens des Trägers des Vorhabens zugesagt wurde. Hierfür wird auf der Südseite des Achtruthengrabens ein 5 m breiter Unterhaltungstreifen freigehalten. Da dieser Streifen auf den ersten ca. 35 m für die Wartung der Einleitstelle des Rückhaltebeckens in den Graben befestigt ist, hat der Träger des Vorhabens zugesagt diesen Wartungsweg so zu befestigen, dass dieser auch durch die Unterhaltungsfahrzeuge des Wasser- und Bodenverbandes befahren werden kann.

Der Träger des Vorhabens hat ferner zugesagt, den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ über den Baubeginn zu informieren und ihn zur Bauabnahme einzuladen.

IV.10 Fernwärme Teltow GmbH

Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, die exakte Einpassung der noch nicht verlegten Schutzrohre der Fernwärme Teltow GmbH im Rahmen der Ausführungsplanung mit dieser abzustimmen. Das Leitungsunternehmen wird hierzu die Unterlagen nebst Koordinaten an den Träger des Vorhabens übergeben und eine Beeinträchtigung bereits vorhandener Leitungen vermeiden.

IV.11 Berliner Wasserbetriebe

Der Träger des Vorhabens hat zugesagt, die mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 geforderten Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den Straßenkappen und -deckeln der Abwasserdruckleitungen durchzuführen.

Hinsichtlich der Forderung nach Übergabe der Planunterlagen wird auf V.4 verwiesen.

IV.12 Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

(Punkt 1 bis 10)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ (WAZV) hat in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2009 auf vorhandene Trink- und Schmutzwasserhausanschlüsse, Anschlüsse von Nebenstraßen (Schlehenstraße), die geplante Verlegung der Trinkwasserleitung in der verlängerten Kanada-Allee sowie die neuen Grenzen der Wasserschutzzonen hingewiesen. Der Träger des Vorhabens hat diese sämtlich in die Deckblätter zum Plan aufgenommen und ihre Beachtung in der Ausführungsplanung zugesagt (Punkt 1, 2, 6, 7 und 9 der Stellungnahme vom 9. Oktober 2009).

Die geplante Schmutzwasserleitung zwischen Kanada-Allee und Ruhlsdorfer Platz wurde ebenfalls in die Deckblätter eingearbeitet. Der WAZV hat im Erörterungstermin jedoch darauf hingewiesen, dass diese bereits neu verlegt wurde. Er hat zugesagt, dass diese Daten an den Träger des Vorhabens weitergeleitet werden, damit sie in der weiteren Planung Berücksichtigung finden können (Pkt. 3).

Die Berücksichtigung der Hinweise des WAZV auf eine nach Bau des Schmutzwasserkanals entbehrlische Abwasserdruckleitung, die Grundwasserüberwachungspegel des Wasserwerkes Teltow und den von diesen einzuhaltenden Pflanzabstand von mindestens 2,50 m hat der Träger des Vorhabens im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt (Pkt. 4 und 5).

Zu den seitens des WAZV noch vorgesehenen Schmutzwassererschließung der Häuser Nr. 47 und 51 hat der Träger des Vorhabens den WAZV aufgefordert, die Unterlagen nach Abschluss der Planung zu übergeben, damit diese berücksichtigt werden können. Gemäß Rücksprache mit dem Träger des Vorhabens erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung dieser Ausführungsplanung zwischen dem WAZV und dem Träger des Vorhabens, so dass dieser Punkt 8 ebenfalls als ausgeräumt gelten kann.

Zu Punkt 10 der Stellungnahme wird auf V.7 verwiesen.

IV.13 EMB Energie Mark Brandenburg GmbH

Die EMB Energie Mark Brandenburg GmbH hat in ihrem Schreiben vom 14. August 2009 durch ihre Vertreter mehrere Hinweise gegeben, die der Träger des Vorhabens durch die Änderung des Planes (Deckblätter zu Blatt 79, 89 und 90 des BV sowie des Leitungsplanes) berücksichtigt hat.

Ebenso hat er die Einhaltung der technischen Sicherheitsbestimmungen der EMB zugesagt. Die EMB hat ihrerseits die Punkte 9 und 12 ihrer Forderungen mit Schreiben vom 8. November 2011 als ausgeräumt erklärt.

Strittig blieb im Verfahren Punkt 21, der unter V.8 behandelt wird. Die übrigen Punkte sind somit unstrittig. Auf VI.4 wird ebenfalls hingewiesen.

IV.14 Eigentümer des Grundstückes mit der lfd. Nr. 7.01b.1 des GV

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 45 und 46, beide Flur 13, Gemarkung Teltow.

Von Flurstück 46 sollen 21 m² erworben werden, die sich bereits außerhalb der Grundstücksumzäunung auf öffentlich zugänglichem Straßenland befinden. Diese Fläche soll weiterhin öffentlich genutzt werden.

Hinsichtlich des erwähnten Flurstücks 45, das sich westlich direkt neben Flurstück 46, an der straßenabgewandten Seite, befindet, liegt eine Betroffenheit durch den Plan lediglich bezogen auf die geplante Erschließung vor.

Der Eigentümer hat mit seinem Schreiben vom 16. April 2007 und seinem gleichlautenden Schreiben vom 11. Oktober 2009 darauf hingewiesen, dass der Wasser- und der Abwasseranschluss des Grundstückes erhalten werden müssen.

Er hat weiterhin gefordert, dass

„... die mittlere Einfahrt ... zwingend [erhalten werden muss], da bei eventueller Bebauung des Grundstückes nur die rechte Grundstückshälfte bebaut werden darf.“

Durch die Erwiderng des Trägers des Vorhabens und weiteren Erläuterungen im Erörterungstermin konnte geklärt werden, dass der Wasser- und Abwasseranschluss des Flurstückes und die jetzige Grundstückszufahrt angepasst und erhalten werden.

Die Einwendungen gelten somit als ausgeräumt.

IV.15 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 6.17.1, 6.17.2, 6.18.1 und 6.18.2 des GV

Der Träger des Vorhabens hat laut Schreiben des Eigentümers vom 1. November 2011 an die Anhörungsbehörde durch die Planänderung vom 21. Februar 2011 seine Einwendung hinsichtlich der Punkte 2 bis 5 berücksichtigt.

Der Eigentümer hat jedoch eine weitere Einwendung hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahme sowohl im Erörterungstermin als auch im Schreiben vom 1. November 2011 vorgetragen. Über diese hat die Planfeststellungsbehörde unter V.29 entschieden.

IV.16 Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 6.09.1 und 6.09.2 des GV

Die mit Schreiben vom 13. März 2007 erhobenen Einwendungen des Eigentümers konnten sämtlich durch die Erwiderng des Trägers des Vorhabens sowie die Erläuterungen im Erörterungstermin ausgeräumt werden.

Bezüglich der Einwendung bezüglich der Bushaltestelle und der zugehörigen Querungsstelle wird auf die Entscheidung unter V.25 verwiesen.

IV.17 Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 5.03a.1 und 5.03b.1 des GV

Der Eigentümer hat mit Schreiben vom 2. April 2007 gegen den Plan Einwendungen erhoben. Der Träger des Vorhabens hat im Erörterungstermin zugesagt, die erforderlichen Anpassungen der neuen Zählersäule (aus dem Jahr 2007), der Toreinfahrt bzw. deren befestigte Zufahrtsbreite und des Zaunes zum Flurstück 8 der Flur 13, Gemarkung, Teltow im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen.

Der Einwender hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Flächeninanspruchnahme seiner Grundstücke oder deren Erwerb.

IV.18 Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 5.14.1, 6.15.1, 6.15.2, 6.19.1, 6.23.1, 6.25.1, 6.26.1 und 6.28.1 des GV

Der Eigentümer hat mit Schreiben vom 28. September 2009 Einwendungen gegen den Plan erhoben.

Der Träger des Vorhabens hat sowohl der Forderung, den Bebauungsplan „Mühlendorf“ zu ändern, zugestimmt, als auch den Forderungen zur Anpassung der Erschließung des B-Planes Mühlendorf, der Parkplatzanordnung, des unterirdischen Leitungsbestandes und der Grundstücksüberfahrten bei Baukm 3+900, 4+005 und 4+022.

Hinsichtlich des Punktes 12 der Einwendung wird auf die Entscheidung unter V.21 verwiesen.

In seinem Schreiben vom 9. Oktober 2009 hat der Eigentümer weiterhin eingewandt, dass zusätzlich erforderliche Kostenaufwendungen für den Lärmschutz des geänderten B-Plangebietes „Mühlendorf“ ebenfalls vom Träger des Vorhabens zu tragen sind.

Auch dieser Forderung hat der Träger des Vorhabens dem Grunde nach entsprochen.

Hinsichtlich der Einwendung zu den Verkehrszahlen wird ebenfalls auf V.21 verwiesen.

IV.19 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.08.1, 4.08.2, 4.08.3 und 4.09.1 des GV

Der Träger des Vorhabens hat dem Eigentümer zugesagt, dass er nach Konkretisierung der Unterlagen zum Bauablauf mit ihm in Kontakt treten und sich hinsichtlich der Erreichbarkeit und Beanspruchung mit ihm abstimmen wird.

Auf die Entscheidungen unter V.22 wird hingewiesen.

IV.20 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 3.04.1, 3.04.2, 4.02.1, 4.04.1, 4.04.2 und 4.04.3 des GV

Der Eigentümer ist mit seinen Flurstücken 342 und 37, beide Flur 14, und Flurstück 275, Flur 15, alle Gemarkung Teltow, vom Plan betroffen. Durch die Planänderung, durch die er zum ersten Mal Einwendungen gegen den Plan geltend macht, ist er jedoch nur durch eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme des Flurstückes 275 betroffen. Diese beläuft sich auf eine Erhöhung der zu erwerbenden Fläche von 13 m² auf 18 m² und der für Dritte dauernd zu beschränkenden Fläche von 2 m² auf 4 m².

Er spricht sich gegen die Grundstücksinanspruchnahme im Bereich des Schenkendorfer Weges aus, da ihm die Begründung für die Verbeerterung der Einmündung unklar ist. Das Ackerland diene der Existenzsicherung seines landwirtschaftlichen Betriebes, während das an die Ruhlsdorfer Straße angrenzende Flurstück aufgrund seiner Lage als gute Vermarktungsstelle für ihn besonders wichtig sei.

Im Erörterungstermin hat der Träger des Vorhabens den Grund für den Ausbau des Schenkendorfer Weges im Einmündungsbereich erläutert.

Der Einwender folgte der Begründung.

Bezüglich der Einwendung hinsichtlich der Zufahrt und der vom Einwender angenommenen Vernäsung des Ackers durch das Vorhaben weist die Planfeststellungsbehörde inhaltlich auf ihre Entscheidung unter V.30 hin.

IV.21 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 8.20.1 und 8.21.1 des GV

Während des Erörterungstermins hat der Träger des Vorhabens einen Vor-Ort-Termin zugesagt, um die Bedenken und Anregungen des Eigentümers und der Marktbetreiber für die Bauausführung

aufzunehmen. Eine permanente Zufahrtmöglichkeit zum Markt hat der Träger des Vorhabens auch während der Bauphase zugesagt. Auf V.19 wird hingewiesen.

V. Entscheidungen

V.1 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg

Lärmschutz:

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich von der grundsätzlichen Richtigkeit der Emissions- und Immissionsuntersuchungen (vgl. I). Sie bezog die – vom Vorhaben verursachten – Immissionsbelastungen in ihre Abwägung und Entscheidungsfindung ein.

Nicht jeder Nachteil und jede Belästigung löst ein Auflagengebot aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des „Erheblichen“ nicht erreichen. Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 1991 - 4 C 51.89).

Mit dem Begriff des „Zumutbaren“ wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als „schwer und unerträglich“ und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als unzumutbar erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der Enteignungsschwelle die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der §§ 41 ff. BImSchG bestimmt.

Die aufgrund von § 43 Absatz 1 BImSchG erlassene 16. BImSchV konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und den Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Auch im öffentlich-rechtlichen Nachbarschaftsverhältnis zwischen Träger des Vorhabens und nutzungs-betroffenen Dritten ist § 43 Absatz 1 BImSchG Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit von Lärm und ist für die Planfeststellungsbehörde verbindlich (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2003 - 9 A 1.02).

Das heißt Lärm unterhalb der Immissionsgrenzwerte gilt als zumutbar. Soweit diese Grenze überschritten wird, hat der Träger des Vorhabens Maßnahmen zum passiven Lärmschutz vorgesehen, soweit die Überschreitungen durch den Straßenausbau, somit durch das gegenständliche Vorhaben, verursacht wird.

Zusätzlich zu den üblichen Berechnungen und Schutzmaßnahmen wird hier ein Eingriff bzw. eine Änderung an einem bestehenden Bebauungsplan erforderlich. Hierzu hat sich das **LUGV** wie folgt geäußert:

„Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planung.

Durch die Verlängerung (Neubau) der Vancouver-Straße wird das Bebauungsplangebiet „Mühlendorf“ geschnitten. Der Bebauungsplan ist rechtsgültig und müsste entsprechend geändert werden. Abgesehen von formalen und rechtlichen Problemen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Teltow liegen, ist die in den Unterlagen vorgeschlagene Änderung der Planung hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht akzeptabel.

Zwischen der Ruhlsdorfer und der Vancouver-Straße wird ein Teilbereich erzeugt, der praktisch vom Lärm „umspült“ wird. Es gibt keine Gebäudeseite, an der ein Fenster geöffnet werden kann, ohne dass es zu einer Belästigung durch Verkehrslärm kommt. Da der Lärmpegel am Tag über dem Orientierungswert der DIN 18005 von 60 dB(A) liegt (der Nachtwert wurde nicht berechnet) kann nicht von gesunden Wohnverhältnissen ausgegangen werden. Ein solcher Missstand kann nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes sein. Erschwerend kommt hinzu, dass bereits ein Gebäude im Plangebiet vorhanden ist.

Die Immissionssituation längs der Ruhlsdorfer Straße wird in den Unterlagen entsprechend der Ausgangssituation exakt dargestellt. Mit Wegfall des Neubaus der Vancouver-Straße ändert sich die Verkehrssituation dort jedoch so erheblich, dass eine völlige Überarbeitung notwendig wird.“

Der Träger des Vorhabens hat darauf geantwortet:

„Aufgrund der geplanten veränderten Verkehrsführung wird der Bereich zwischen der Ruhlsdorfer Straße und der Vancouver Straße als Mischgebiet ausgewiesen. Die lärmtechnischen Auswirkungen der Verlängerung der Vancouver Straße auf die geplanten Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlendorf“ sind der Unterlage 11.4 (Rasterlärmkarten) zu entnehmen.

Am bestehenden Gebäude (Kanada-Allee 3, 5, 7a und 7b) kommen in Anbetracht der Funktion der Straße als Anliegerstraße keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen (wo Lärmvorsorgeansprüche bestehen) in Erwägung. Für das betroffene Gebäude besteht aber dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Für die verlärmten Außenwohnbereiche Kanada-Allee 5 und 7a/b wird eine Entschädigung für die Beeinträchtigung durch Verkehrslärm vorgesehen.“

Hierzu hat das LUGV wieder Stellung genommen:

„Die Erwiderung des Vorhabenträgers überzeugt nicht, denn an der konfliktträchtigen Situation soll offensichtlich nichts geändert werden.

Der 1. und 2. Satz der Erwiderung geben nur schon bekannte Informationen wieder, die ja bereits Grundlage der kritischen Stellungnahme des LUA [nun: LUGV] waren. Mit der Gewährung des passiven Schallschutzes und (teilweise) einer Entschädigung wird lediglich den gesetzlichen Minimalverpflichtungen Genüge getan.

Das in der Stellungnahme vom 14.10.09 geschilderte Hauptproblem bleibt erhalten: Durch die Straßenverlängerung (dort Neubau) werden neu gebaute oder noch zu bauende schutzwürdige Nutzungen innerhalb des rechtskräftigen B-Planes „Mühlendorf“ von allen Seiten verlärm. Es gibt keine Gebäudeseite mehr, an der ein Fenster geöffnet werden kann, ohne dass es zu einer erheblichen Belästigung durch Verkehrslärm kommt. Die Immissionssituation verschlechtert sich für den betroffenen Teilbereich des Plangebietes erheblich.

Die deshalb in der Stellungnahme geforderte Überarbeitung hat nicht stattgefunden. Es erfolgt keine Teilnahme am Erörterungstermin (15.11.11).“

Das LUGV hat sich zur Überarbeitung der lärmtechnischen Berechnungen aufgrund der aktuellsten Verkehrsprognosezahlen nicht mehr geäußert, sondern auf seine vorherige Stellungnahme verwiesen.

Die **Planfeststellungsbehörde** sieht die Notwendigkeit, den vorhandenen B-Plan Nr. 23 Mühlendorf an die neu geplanten Änderungen der Kanada-Allee/Gonfrevillestraße über die Vancouver-Straße anzupassen. Hierzu hat der Träger des Vorhabens in Konsens mit der Stadt Teltow bereits eine

entsprechende Überarbeitung des B-Planes Nr. 23 veranlasst (vgl. Planungsvereinbarung L-794-11-14 vom 16. September 2014).

Die seitens des LUGV genannten gesetzlichen Verpflichtungen beziehen sich auf die Immissionschutzverordnungen und die dort festgesetzten gesetzlichen Grenzwerte. Diese dienen der einheitlichen Bewertung der Beeinträchtigung und des ggf. geregelten Anspruchs auf Ausgleich. In den hier maßgeblichen Verordnungen gibt es lediglich die Berechnung, ob ein Grenzwert über- oder unterschritten wird. Bei Unterschreitung besteht kein Anspruch, bei Überschreitung besteht ein Anspruch auf Lärmschutz/Lärmvorsorge. Ein Ermessen ist dem Träger des Vorhabens somit nicht gegeben.

Ähnliches gilt für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Gemeinde ist dazu berechtigt, Bebauungspläne aufzustellen. Wie sie diese ausgestaltet bzw. wie sie für den Lärmschutz von Wohn- oder Mischbebauung Sorge trägt, bleibt dabei ihr überlassen. In besonders verkehrsreichen oder sonst lauten Bereichen - die hier nicht gegeben sind - der Innenstadt kann die Gemeinde auch über entsprechende Auflagen zum Einbau von Schallschutzfenstern und Entlüftungen den „Lärm regeln“. Ob es bei offenen Fenstern im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 Mühlendorf zu einer erheblichen Belästigung durch Verkehrslärm kommt, wird durch die gesetzlich vorgesehenen Berechnungen ermittelt.

Da den gesetzlichen Verpflichtungen Genüge getan wird, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Naturschutz:

Das **LUGV** fordert, dass der Träger des Vorhabens prüft, ob ein Eingriff in den Baumbestand durch eine verringerte Querschnittsbreite (6 m breite Fahrbahn („Straße“) anstatt 6,50 m, keine Radwege) vermieden werden kann.

Dem hat der **Träger des Vorhabens** wie folgt entgegnet:

„Den Ausführungen wird dem Grunde nach zugestimmt. Jedoch gilt es hier wie bei jeder Planung alle Gesetze zu beachten und die einzelnen Belange untereinander abzuwägen. Diese Abwägung ist im Rahmen der Variantendiskussion erfolgt, welche nicht Bestandteil der Planfeststellung ist, aber deren Grundlage bildet. Dabei waren dem Träger des Vorhabens aufgrund der gegebenen Randbedingungen enge Grenzen gesetzt, zumal es sich um einen Straßenausbau handelt und nicht um deren Neubau und dieser Ausbau innerhalb einer Ortsdurchfahrt statt findet.

Die vorliegende Planfeststellungsunterlage wurde auf der Grundlage der Unterlage vom 16.11.2006 erarbeitet. Die Überarbeitung und Aktualisierung war zwingend notwendig durch die Einführung neuer Richtlinien, der Weiterentwicklungen der Planung der Stadt Teltow zur innerstädtischen Verkehrsführung, der Weiterentwicklung der Bebauungsplanungen der Stadt Teltow und weiteren Punkten (siehe Unterlage 1, Seite 3, Allgemeines zur Baumaßnahme).

Die maßgebliche Veränderung resultiert aus der Einführung der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), nach der die Querschnittsbreiten für den Radwegverkehr von 1,00 m auf 1,60 m (Regelbreite bei beengten Verhältnissen) und für den Fußgängerverkehr von 1,00 m auf 1,80 m Regelbreite vergrößert wurden.

Für die Landesstraße ist zur sicheren Verkehrsführung eine Mindestbreite von 6,50 m vorzusehen. Für die hier ebenfalls notwendige geschlossene Entwässerung wurde die Pendelrinne zur Ableitung des Oberflächenwassers entgegen der üblichen Entwurfskriterien der Fahrbahn zugeschlagen, um den Eingriff in den Seitenraum zu minimieren.

Neben der L 794 in Teltow befinden sich im gegenständlichen Bereich eine dicht an die Straße heranreichende Bebauung, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebebauung dient. Dabei überwiegt – auch verstärkt durch die neu entstandenen Wohngebiete – die

Wohnnutzung. Hierdurch wird es erforderlich, neben der L 794 Nebenanlagen [hier sind korrekt keine Nebenanlagen, sondern mit der L 794 mitgeführte Rad- und Gehwege gemeint] für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer anzulegen. Bei einem Verkehrsaufkommen von 8.000 bis 11.000 Kfz/24h und Schülerverkehr ist die Anlage separater Radwege zwingend erforderlich. Aufgrund des hohen Schülerverkehrsaufkommens ist es nicht vertretbar, nur eine einseitige Radwegführung anzuordnen, bei der die Schulkinder gezwungen wären, die Fahrbahn auch an unübersichtlichen bzw. nicht gesicherten Stellen zu queren. Sowohl für den Radweg als auch für den Gehweg und die jeweiligen Sicherheits- bzw. Seitentrennstreifen wurden die o.g. Mindestmaße gewählt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Eine weitere Reduzierung dieser Mindestparameter würde zu Lasten der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer führen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall das unterirdische Versorgungsnetz teilweise neu zu ordnen bzw. zu sanieren ist. Eine Schädigung des vorhandenen Baumbestandes im Wurzelbereich ist hierdurch nicht zu verhindern.

Hinsichtlich der Vermeidung von Baumfällungen wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage eines Baumgutachtens für jeden Einzelbaum abgewogen wurde, ob ein Erhalt sinnvoll ist. Soweit ein Erhalt nur für wenige Jahre gegeben wäre, wurde der Ersatzpflanzung und Neugestaltung entlang der L 794 der Vorzug gegeben. Der Träger des Vorhabens ist gerne bereit, das Baumgutachten dem LUA leihweise zur Verfügung zu stellen."

Die **Planfeststellungsbehörde** hat sich davon überzeugt, dass der Träger des Vorhabens sachgerecht zwischen den Belangen abgewogen hat; auf die Auflage unter V.13 wird hingewiesen. Eine Reduzierung der Seitenbereiche oder der Fahrbahn zugunsten des bereits stark geschädigten Baumbestandes wäre nicht vertretbar. Der Träger des Vorhabens ist im vorliegenden Fall an seine Aufgabe nach § 9 Absatz 1 BbgStrG gebunden, die Straße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand und unter Wahrung der Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs sowie insbesondere des Schutzes von Leben und Gesundheit der Menschen auszubauen. Hier ist der Neupflanzung von Alleen an einer anderen, weniger problematischen Stelle der Vorzug zu geben.

V.2 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Untere Naturschutzbehörde:

Die **uNB** hat unter Punkt 4.6 folgende Forderungen für die Neuanpflanzung von Bäumen entlang der Landesstraße aufgestellt:

- „1. Ökologische Baubetreuung
2. Ermittlung der Bodenbeschaffenheit = Bodenanalyse
3. Beachtung DIN 18915 für Bodenarbeiten, DIN 18916 für Pflanzen und Pflanzarbeiten, DIN 18919 für Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, DIN 18920 für Baumschutz
4. FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Ausgabe 2004
5. Die Pflanzgrube ist mit einem luft- und wasserdurchlässigen Substrat zu füllen (anstehender Boden gemischt mit Natursteinbruch z. B. Lava mindestens 30 %). Im Bereich der Baumpflanzungen ist der Unterbau der Geh- und Radwege ebenfalls mit Natursteinbruch auszuführen.

Es darf nicht mit Recyclingmaterial ausgekoffert werden.“

Der **Träger des Vorhabens** hat hierauf geantwortet:

„Eine ökologische Baubetreuung wird allerdings angesichts der fachlichen überschaubaren Situation für nicht erforderlich erachtet.

Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Eine rechtliche Bindung kann angesichts der Vergabebestimmung des Landes Brandenburg nicht erfolgen.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich im Ergebnis der Auffassung des Trägers des Vorhabens an. Im Zuge der L 794 sollen 85 Hochstämme gepflanzt werden (Ausgleichsmaßnahme A3). Dem Träger des Vorhabens kann nicht vorgeschrieben werden, mit welchem Personal er seiner Verpflichtungen zum Eingriffsausgleich nachkommt oder welchen Boden der jeweilige Fachbetrieb in die jeweiligen Pflanzlöcher gibt. Es bleibt ihm unbenommen, die Pflanzung oder deren Überwachung auch mit eigenem Fachpersonal zu übernehmen, zumal ein rasches Anwachsen und Gedeihen der neuen Bäume im eigenen Interesse des Trägers des Vorhabens liegt.

Zu den Deckblättern 2013/2014, die aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen im Naturschutzrecht, insbesondere im Artenschutz, zu einer Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer Überarbeitung des LBP führten, hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 wie folgt zum Artenschutz Stellung genommen:

„Von den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für welche die UNB zuständig ist, wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen bzw. sind potenziell möglich:

nachgewiesen: Jagdhabitats von Fledermäusen;

potenziell möglich: Fledermausquartiere, Amphibien, u. a. Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Fledermäuse

Die Erfassungen zu Fledermäusen wurden im Jahr 2008 durchgeführt. Bei einer weiteren Verzögerung des Vorhabens (Baubeginn nach 2014) sind neue Untersuchungen zu veranlassen.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung wurden vier potenzielle Quartierbäume ermittelt. Quartiere selbst konnten nicht festgestellt werden. Das Gebiet wird von den Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und Braunes Langohr als Jagdgebiet genutzt. Durch das Bauvorhaben gehen diese Strukturen verloren.

Der Fachbeitrag schätzt ein, dass mit Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen erkennbar sind und keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. mit Absatz 5 BNatSchG erfüllt sind. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Die als Vermeidungsmaßnahme dargestellte Maßnahme V10 ist als Kompensations- und nicht als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Geeigneter als Kompensation für den Verlust von potenziellen Quartieren ist nach Auffassung der UNB im vorliegenden Fall die Optimierung vorhandener Winterquartiere (z. B. durch Bunkerausbau). Abstimmungen dazu sollten mit der UNB erfolgen.

Amphibien

Nachweise von Amphibien wurden nicht erbracht. Potenziell ist jedoch ein Vorkommen möglich. Im Landschaftsplan Teltow wird der Achtruthengraben als wertvoller

Lebensraum für den Moorfrosch eingeschätzt, im Bereich der Buschwiesen gibt es Nachweise dieser Art.

Eine Entscheidung über eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG kann erst getroffen werden, wenn konkrete Vorkommen von Amphibien ermittelt und nachgewiesen wurden.

Gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn keine zumutbare Alternative gegeben ist und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert soweit nicht Art. 16 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

zu Maßnahme V6/V7

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Bauarbeiten während Wanderungs-, Paarungs- und Laichzeit) sollten die Erneuerung des Rohrdurchlasses und die Arbeiten am Achtruthengraben von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Zwar besteht dann ein Risiko, eventuell zur Überwinterung genutzte Uferbereiche und Einzelexemplare zu beeinträchtigen. Da jedoch zum einen keine Nachweise vorliegen und zum anderen bevorzugte Überwinterungsplätze insbesondere im Bereich von Gehölzbeständen liegen (und diese Strukturen im betroffenen Bereich nicht vorkommen), sind bei einer Bauzeit von Oktober bis Februar wesentlich geringere mögliche Auswirkungen zu erwarten. Sollte die Bauzeit außerhalb des geforderten Zeitraumes, also zwischen März und September liegen, so ist der Bereich der Rohrdurchlasserneuerung und des zu errichtenden Absetzbeckens (abhängig von der Witterung) bereits ab März auf das Vorhandensein von Amphibien, Reptilien und anderen Kleintieren täglich (bei Bedarf mehrmals) durch eine/n geeignete/n Fachmann/-frau überprüfen zu lassen. Sollten Amphibienschutzzäune erforderlich werden, ist sicherzustellen, dass eine fachgerechte Betreuung über den gesamten Bauzeitraum gewährleistet wird.“

Der Träger des Vorhabens hat hierzu geantwortet:

„Fledermäuse:

Die Untersuchungen auf potentielle Betroffenheiten von Fledermausquartieren werden laufend überprüft und aktualisiert.

Mit der Maßnahme V10 wird sichergestellt, dass im Falle einer Zerstörung von Fledermausquartieren eine Beeinträchtigung von Fledermäusen selbst ausgeschlossen, somit vermieden wird.

Amphibien:

Gemäß des Artenschutzbeitrages 2013 besteht keine Beeinträchtigung. Im Wirkungsbereich des Vorhabens besteht lediglich die potentielle Möglichkeit eines Moorfroschvorkommens. Selbst für dieses potentielle Vorkommen wird durch die Maßnahme V5 eine Beeinträchtigung vermieden.

[zu Maßnahme V6/V7:]

Die Forderung wird zurückgewiesen. Es bedarf keiner Befreiung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG.

Die vorgeschlagene Bauzeit wird aufgrund der witterungsbedingten Unsicherheiten zurückgewiesen.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 5 [zu den Amphibien] verwiesen.“

Die **Planfeststellungsbehörde** stellt zunächst fest, um welche Beeinträchtigungen und welche Vermeidungsmaßnahmen es sich handelt:

V10 Einbringen spezifischer Wochenstuben- und Überwinterungsquartiere für Fledermäuse (auf Grundlage des nach Maßnahme V8 zu erstellenden Höhlenkatasters)

V6 Bergung und Umsetzung von Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern (Absammeln der Tiere von Mai bis September täglich, bei Bedarf mehrmals täglich und vor dem Bau zwischen Februar und April Prüfung durch einen Spezialisten, ob Individuen des Moorfrosches im Grabenbereich vorhanden sind und – bei hoher Individuendichte – Bau eines Schutzzaunes)

V7 Zeitliche Staffelung des Bauablaufs (Arbeiten am Rohrdurchlass und Achtruthengraben zwischen Mai und Mitte November; Fällung, Rodung und Anlage Baugruben zwischen dem 15. September und 15. Februar; Untersuchung, Höhlenverschluss, Fällung der Bäume Nr. 53, 59, 84, 110, Umsetzen Brutbäume holzbewohnender Käfer und Anbringen Fledermauskästen vom 15. September bis 1. Oktober)

Die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, im Planungsbereich vorkommende und potentiell vorkommende Arten vor einem Eingriff zu schützen und diesen zu vermeiden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim geplanten Vorhaben um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt. Für die im betreffenden Bereich vorkommenden Fledermausarten besteht zwar zum Teil ein Kollisionsrisiko bei der Jagd, das jedoch durch das geplante Vorhaben nicht erhöht wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihrer Quartiere sind geeignet und ausreichend. Es erfolgt sowohl eine genaue Untersuchung der potentiellen Quartiere als auch die Schaffung neuer Quartiere im Vorfeld der Baumaßnahme sowie eine für die Fledermäuse gefahrlose Entfernung verbliebener Individuen und die Vermeidung einer potentiellen Neubesiedlung.

Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass Fledermäuse nicht automatisch bereits zuvor von ihnen genutzte Quartiere wiederbesiedeln. Die vorgesehene und zudem zeitnah zum Baubeginn erforderliche Untersuchung durch einen Fachgutachter ist daher das beste Mittel zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermausarten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8).

Auch zu den Amphibien bestätigt die Planfeststellungsbehörde das geplante Vorgehen des Trägers des Vorhabens. Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung, für das Vorkommen einer geschützten Art einen Nachweis vor Baubeginn zu erbringen, zumal durch einen entsprechenden Fachbeitrag der Nachweis geführt wurde, dass ein Vorkommen möglich ist. Der Träger des Vorhabens hat sich darüber hinaus verpflichtet, durch einen Spezialisten das Vorhandensein von Individuen des Moorfrosches im Bereich des potentiellen Vorkommens feststellen zu lassen und hat mittels einer hiermit planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme eine Beeinträchtigung der möglicherweise betroffenen Art ausgeschlossen. Da der durch den seitens des Landkreises Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, vorgeschlagene Bauzeitraum - je nach Witterungsverhältnissen - auf wenige Monate reduzieren würde, ohne dass ein erkennbarer Vorteil gegenüber den Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7 gegeben ist, werden die Maßnahmen V6 und V7 bestätigt.

Auf III.2 wird verwiesen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, **untere Naturschutzbehörde**, hat zur Erneuerung des Durchlasses wie folgt Stellung genommen:

„Eine Beteiligung zum Vorhaben erfolgte bereits im Jahr 2009. Zwischenzeitlich ist die beschriebene Erneuerung des Rohrdurchlasses (Stand der Planung von 2006!) nicht mehr zeitgemäß. Statt der Erneuerung des Rohrdurchlasses sollte ein aufgeweiteter

Durchlass mit mindestens einer Berme geschaffen werden, um so die Durchgängigkeit für Otter, Biber, Kleinsäuger usw. zu gewährleisten.“

Der **Träger des Vorhabens** erwiderte:

„Der Forderung, den Durchlass biber- und fischottergerecht auszubauen wird vom Träger des Vorhaben zurückgewiesen. Durch den Ausbau der Landesstraße L 794 erfolgt keine Zustandsverschlechterung für die Querung durch Otter, Biber und Kleinsäuger. An der vorhandenen Situation ändert sich durch den Straßenausbau nichts, es kommt insbesondere nicht zu einer Verschlechterung der Passierbarkeit am Durchlass und somit zu keinen faunistischen Funktionsbeeinträchtigung, bezogen auf die Migrationsfähigkeit von Fischotter und Biber.

Für den Träger des Vorhaben besteht insofern keine rechtliche Verpflichtung zum Bau eines tierartgerechten Durchlasses.“

Die **Planfeststellungsbehörde** folgt der Erläuterung des Trägers des Vorhabens. Im Durchlassbereich des Achtruthengrabens kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Querungssituation für die dort lebenden Tiere. Es besteht daher keine gesetzliche Verpflichtung für den Träger des Vorhabens, den Durchlass weiter auszubauen.

Die Planfeststellungsbehörde weist den Träger des Vorhabens darauf hin, dass ein den Forderungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, entsprechender Ausbau, so er naturschutzfachlich begründet werden kann, auf die Kompensationspflicht aufgrund naturschutzrechtlicher Eingriffe anderer Vorhaben des Straßenbaulastträgers (L 794) beim Vorliegen der Voraussetzungen (als Ersatzmaßnahme) angerechnet werden könnte. Insofern empfiehlt die Planfeststellungsbehörde die nochmalige Beteiligung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde.

V.3 Stadt Teltow

Die Stadt Teltow hat mit ihren Schreiben vom 12. Oktober 2009 (Punkte 1 bis 60) und vom 13. Oktober 2009 (Punkte 1 bis 7) zum Plan Stellung genommen.

Die Stadt Teltow hat mit Schreiben vom 11. November 2011 die Punkte 4, 48, 50, 51, 52, 58, 59 und 60 ihres Schreibens vom 12. Oktober 2009 für ausgeräumt erklärt. Die Punkte 2 und 19 dieses Schreibens sowie Punkt 1 des Schreibens vom 13. Oktober 2009 enthalten lediglich Feststellungen und sind daher nicht zu betrachten.

Zwischen der Stadt Teltow und dem Träger des Vorhabens wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung über den Ausbau der L 794, Ruhlsdorfer Straße in Teltow (L-794-03-13) nebst 1. Nachtrag geschlossen. Grundlage der Vereinbarung sind die Unterlagen der gegenständlichen Planfeststellung. Der Planfeststellungsbehörde liegt auch eine Planungsvereinbarung zur Änderung des B-Plans Nr. 23, Mühlendorf in Teltow (L-794-11-14) im Zusammenhang mit den durch den Ausbau der Ruhlsdorfer Straße erforderlichen Anpassungen vor.

Freihaltetrasse S-Bahn zwischen S-Bahnhof Teltow-Stadt und Stahnsdorf:

(Punkte 1, 9, 10, 18, 23 bis 34 des Schreibens vom 12. Oktober 2009 und Punkt 4 des Schreibens vom 13. Oktober 2009)

Die Stadt Teltow hat in ihrem Flächennutzungsplan und im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Teltow eine Freihaltetrasse für die S-Bahn zwischen dem S-Bahnhof Teltow-Stadt und Stahnsdorf dargestellt. Dieser wird durch den gegenständlichen Plan, hier insbesondere den Kreisverkehr Ruhlsdorfer Straße/Gonfrevillestraße im Falle einer Realisierung der S-Bahntrasse aufgrund zusätzlicher bzw. längerer Über- oder Unterführungsbauwerke kostenintensiver.

Grundsätzlich stimmt der Träger des Vorhabens den Ausführungen der Stadt Teltow zu; er erwiderte jedoch:

„Gemäß § 1 Absatz 2 BauGB besteht die Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan (B-Plan) als verbindlichen Bauleitplan. Der FNP stellt für das gesamte Gemeindegebiet das Rahmenprogramm für die städtische Entwicklung dar. Als vorbereitender Plan setzt der FNP noch nicht rechtsverbindlich fest, welche städtebaulichen relevanten Maßnahmen auf einem Grundstück zulässig sind. Auch wenn der FNP eine Freihaltetrasse für die Bahnanlage (Verlängerung der S-Bahn) enthält, handelt es sich dabei nicht um eine verbindliche Planung, da weder ein rechtskräftiger B-Plan existiert noch eine verbindliche Planung für die Eisenbahntrasse besteht.

Der Vorhabenträger stellt an dieser Stelle fest, dass es sich bei der „Freihaltetrasse“ (Verlängerung der S-Bahn in Richtung Stahnsdorf) nicht um eine verfestigte Planung handelt.

Nach einer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 05.11.2002 (Aktenzeichen: BVerwG 9 VR 14.02) hat Grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (sog. Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung dafür ist eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planungsunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung.

Auch unter Berufung auf ihre Planungshoheit kann eine Gemeinde eine umfassende objektivrechtliche Planprüfung nicht fordern.

.....

In der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 20.08.2009 (Synopse 27) zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren, wird beschrieben, dass der DB Netz AG gegenwärtig definitiv keine Bestellung des Landes Brandenburg zur Verlängerung der S-Bahn über Teltow Stadt hinaus vorliegt (siehe Anlage 2).

Zukünftige Erwartungen in Bezug auf Bauvorhaben oder Umwidmungen können in der aktuellen Planfeststellung nicht berücksichtigt werden.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Trägers des Vorhabens im Ergebnis an. Ein künftiger Bau der S-Bahntrasse wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht unmöglich gemacht, wenn es auch die Realisierung verteuern würde. Da keine verfestigte Planung für den Trassenbau in Richtung Stahnsdorf vorliegt, ist diese auch nicht durch den Träger des Vorhabens als verbindlich zu berücksichtigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

V.4 Berliner Wasserbetriebe

Der Forderung nach Anpassungsmaßnahmen wurde seitens des Trägers des Vorhabens entsprochen (vgl. IV.11).

Die Berliner Wasserbetriebe haben im Weiteren gefordert, ihnen die genehmigte Ausführungsplanung für den Straßenbau (mit Höhenangaben) mindestens ein Jahr vor Baubeginn zu überlassen.

Hierauf hat der Träger des Vorhabens erwidert, dass die Abstimmungstermine mit den Leitungsträgern frühzeitig im Planungsablauf und der Bauvorbereitung erfolgen. Er hat zugesichert, sich so frühzeitig

mit den Berliner Wasserbetrieben in Verbindung zu setzen (und diese über den Termin des Baubeginns zu informieren), dass die erforderlichen Maßnahmen für eventuell erforderliche Sicherungen oder Anpassungen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Trägers des Vorhabens im Ergebnis an und weist die Forderung zurück.

Sie stellt fest, dass der Träger des Vorhabens sich nicht zu einem konkreten Termin geäußert hat und dies auch nicht musste. Die von den Berliner Wasserbetrieben gewünschte Übergabe der zur Bauausführung freigegebenen Ausführungsplanung mindestens ein ganzes Jahr vor Beginn der Straßenbaumaßnahme wird dem Träger des Vorhabens nicht aufgegeben. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss liegen alle öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die vom Planfeststellungsbeschluss erfassten Leitungsänderungen und -anpassungen vor. Nach einer Feinabstimmung zu deren Details hat der Leitungsträger die Maßnahmen nur noch durchzuführen (Ausführungsplanung und Bauausführung). Dafür sind dem Leitungsträger auch kürzere Fristen zumutbar. Im vorliegenden Fall hat sich der Träger des Vorhabens darüber hinaus bereit erklärt, die Leitungsanpassung selbst durchzuführen, den Leitungsträger rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren sowie im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig Abstimmungen mit diesem zu treffen. Damit genügt er seiner Informationspflicht in jeder Form.

V.5 Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus

In seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 2009 spricht sich das LBV unter den Punkten 7 und 8 gegen die Inanspruchnahme von ursprünglich für die Freihaltetrasse der S-Bahn reservierten Flächen aus.

„Freihaltetrasse S-Bahn:

Das Bestreben, die Trasse für eine mögliche S-Bahn-Verlängerung in Richtung Stahnsdorf von Bebauungen freizuhalten und bei Straßenplanungen zu berücksichtigen, begrüße ich ausdrücklich.

Die Trassenfreihaltung steht auch im Einklang mit dem in den Flächennutzungsplänen von Teltow und Stahnsdorf geäußerten Willen dieser Gemeinden.

Obwohl derzeit keine konkreten Planungsabsichten für eine S-Bahn-Verlängerung bekannt sind, rege ich doch an, dass der Träger des Vorhabens die vorliegende Planung hinsichtlich der Einordnung des dargestellten Kreisverkehrs unmittelbar nördlich der Freihaltetrasse dahingehend prüft, ob bei dieser Lage des Kreisverkehrs eine durch eine mögliche S-Bahn-Verlängerung evtl. erforderliche Gradientenanhebung sowohl der Landesstraße 794 als auch der verlängerten Vancouver-Straße (Zufahrt zum B-Plangebiet Mühlendorf) möglich ist.“

Dem hat der **Träger des Vorhabens** erwidert:

„Der Vorhabenträger stellt an dieser Stelle fest, dass es sich bei der „Freihaltetrasse“ (Verlängerung der S-Bahn in Richtung Stahnsdorf) nicht um eine verfestigte Planung handelt.

Nach einer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 05.11.2002 (Aktenzeichen: BVerwG 9 VR 14.02) hat grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (sog. Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planungsunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung.

Auch unter Berufung auf ihre Planungshoheit kann eine Gemeinde eine umfassende objektivrechtliche Planprüfung nicht fordern.

Ein Beispiel zur möglichen S-Bahn-Weiterführung ist in die Planungsunterlage nachrichtlich eingetragen worden (siehe Unterlage 7, Lageplan Blatt-Nr. 7).

Mit der Absicht einer evtl. Weiterführung der S-Bahn in Richtung Stahnsdorf ist im derzeitigen Bestand mindestens ein Kreuzungsbauwerk zur Unterführung der Ruhlsdorfer Straße unvermeidbar. Durch die Angliederung der verlängerten Vancouver Straße vom Wohngebiet Mühlendorf zum gepl. Kreisverkehr, ist lediglich eine Erweiterung dieses Kreuzungsbauwerkes notwendig.

Selbst die Deutsche Bahn, die auf der Trasse Grundstücke besitzt, lehnt das Vorhaben aus „immobilienrelevanten Gründen“ ab. Das Unternehmen, das für den S-Bahn-Bau zuständig wäre, verkauft derzeit sogar Teile der Trasse (Quelle: Märkische Allgemeine, Potsdamer Stadtkurier, 24.09.2009 – siehe Anlage 1).

In der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 20.08.2009 (Synopse 27) zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren, wird beschrieben, dass der DB Netz AG gegenwärtig definitiv keine Bestellung des Landes Brandenburg zur Verlängerung der S-Bahn über Teltow Stadt hinaus vorliegt (siehe Anlage 2).

Zukünftige Erwartungen in Bezug auf Bauvorhaben oder Umwidmungen können in der aktuellen Planfeststellung nicht berücksichtigt werden.

Da die Planung der S-Bahn bei weitem noch keinen konkreten Planungsstand erreicht hat, ist gegenwärtig in keiner Weise abzuschätzen, welches Höhenniveau die Bahnstrecke hätte.“

Da das **LBV** auch im Schreiben vom 10. November 2011 auf die Beibehaltung des

„gegenwärtigen Zustand der Trassenfreihaltung für eine mögliche S-Bahn-Weiterführung von Teltow Stadt nach Stahnsdorf“

besteht, kann der Punkt nicht als ausgeräumt betrachtet werden.

Die **Planfeststellungsbehörde** folgt im Ergebnis den Ausführungen des Trägers des Vorhabens. Eine Planungsverfestigung liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Die Umsetzung der Forderung, eine mögliche Gradientenanhebung zu überprüfen, somit einen Fiktiventwurf für eine nicht verfestigte Planungen zu erstellen, kann nicht dem Träger des Vorhabens aufgegeben werden, da sich diese Verpflichtung nicht aus Anlass des Straßenbauvorhabens ergibt. Die Planfeststellungsbehörde kann dem Träger des Vorhabens keine Auflagen erteilen, die nicht durch das Vorhaben bedingt sind. Ein Zusammenhang zwischen Straßenbauvorhaben und den geforderten Planungen ist eindeutig nicht gegeben; es handelt sich somit um keine notwendige Folgemaßnahme, die zum Gegenstand dieser Planfeststellung gemacht werden könnte. Vielmehr kann die S-Bahnstrecke nur im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens geplant und errichtet werden.

V.6 Polizeipräsidium Schutzbereich Potsdam

Das Polizeipräsidium hat die Bedenken hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 seiner Stellungnahme für ausgeräumt erklärt; zu Punkt 5 erhält es aufgrund eines zwischenzeitlich ebenda erfolgten Bauvorhabens eines Leitungsunternehmens seine Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 76 und K 6901 aufrecht.

Der **Träger des Vorhabens** hat hierzu ausgeführt:

„Im Bereich des Knotenpunktes L 76/ K 6901 ist für die Zeit der Umleitung das Programm der Lichtsignalisierung so anzupassen, dass die Verkehrsbehinderung möglichst niedrig gehalten werden. Eine adäquate alternative Strecke im Landes- oder Bundesstraßennetz und in akzeptabler Entfernung zur Baumaßnahme existiert für die Umleitung des Durchgangsverkehrs nicht.“

Es ist ein entsprechendes Umleitungskonzept im Vorfeld zur Ausführung der Baumaßnahme zu erarbeiten, das die Umleitung des überörtlichen und örtlichen Verkehrs regelt. Es ist hierbei Sache des Trägers des Vorhabens (L 794), seine Lichtsignalanlagen den verkehrlichen Erfordernissen anzupassen. Soweit es erforderlich ist, wird er auch durch andere Behörden auf eventuelle Problemsituationen hingewiesen. Diese den Umständen anzupassende laufende Verkehrsführung kann jedoch nicht dazu führen, dass eine erforderliche Ausbaumaßnahme an einer wichtigen Straßenverbindung verzögert wird, sondern ist durch die anordnende Behörde und die hierbei mitwirkenden Behörden abzuklären.

Der Träger des Vorhabens ist berechtigt, Umleitungen über öffentliche Straßen anzuordnen. Gemäß § 45 Absatz 2 StVO oder § 15 BbgStrG kann er zur Durchführung von Straßenbauarbeiten Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen und den Verkehr umleiten. § 34 BbgStrG begründet die Duldungspflicht der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zugunsten des Trägers der Straßenbaulast der Landesstraße. Eine Ausweisung von Umleitungsstrecken im Rahmen der Planfeststellung auf der Grundlage des § 34 ist nur erforderlich, wenn diese über private Grundstücke geführt werden muss und/oder die einzige Möglichkeit ist, den Verkehr im Bereich der Baustrecke umzuleiten. Beides trifft hier nicht zu. Im Nahbereich der Baustrecke befinden sich mehrere Landesstraßen und kommunale Straßen, die grundsätzlich geeignet sind, Umleitungsverkehre aufzunehmen.

Die Feststellung einer Umleitungsstrecke im Planfeststellungsbeschluss bringt die Beteiligten in eine im vorliegenden Fall nicht zu vertretende Bindung, die bei einer gegebenenfalls notwendig werdenden Änderung der Umleitungsstrecke eine Änderung des Planfeststellungsbeschluss zur Folge hätte. Dies wird vermieden, indem eine verbindliche Regelung außerhalb der Planfeststellung erfolgt. Die Umleitungsstrecken für das Vorhaben werden daher nicht planfestgestellt.

V.7 Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ hat gefordert, dass über seine Anlagen nicht gepflanzt wird.

Dem hat der Träger des Vorhabens erwidert, dass er zwar die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet, jedoch eine Bepflanzung der Anlagen nicht vermeiden kann.

„In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Der Teltow“ bereits jetzt unter dem vorhandenen Baumbestand verlaufen, demnach dieser Leitungsbestand seitens der WAZV im direkten Wurzelbereich der Allee verlegt wurde. Insofern wird es dem Träger des Vorhabens bei Verbleib des Leitungsbestandes in der jetzigen Trasse nicht möglich sein, eine Überpflanzung derselben bei Lückenschluss der Allee zu vermeiden.“

Diese waren auch bereits in den Landschaftspflegerischen Maßnahmeplänen entsprechend dargestellt worden und mit Auslegung des Planes dem Leitungsunternehmen bekannt.

Die **Planfeststellungsbehörde** weist darauf hin, dass es sich bei dem straßenbegleitenden Baumbestand (an) der L 794 in Teltow um eine Allee handelt. Diese gehört zu der öffentlichen Straße (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 BbgStrG) und ist geschützt (§ 17 Absatz 1 BbgNatSchAG); der Alleenbestand ist gemäß § 17 Absatz 3 BbgNatSchAG nachhaltig zu sichern. Dafür trägt der Träger des Vorhabens durch seine

Ausgleichspflanzungen entlang der L 794 Sorge (A3 Pflanzung von Straßenbäumen). Der Träger des Vorhabens hat darüber hinaus bereits weitestgehend vermieden, die neuen Baumpflanzungen auf bereits bestehende Leitungen zu setzen. Sofern die erforderlichen Mindestmaße zwischen den geplanten Baumpflanzungen und den bereits vor der Auslegung des Planes vorhandenen Leitungen unterschritten werden, hat der Träger des Vorhabens die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß der anerkannten Regeln der Technik (hier besonders Punkt 3.2 bis 3.7 des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Punkt 6.3 des DWA-Merkblattes 162 zu „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“) einzuplanen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

V.8 EMB Energie Mark Brandenburg GmbH

Die EMB hat in ihrem Schreiben vom 14. August 2009 gefordert, dass bei Rodungsarbeiten sicherzustellen ist, dass im Bereich ihrer Leitungen keine Erdbewegungen auftreten, die Lage der Leitungen nicht verändert wird und keine Kräfte auf die Leitung wirken. Sie hat weiterhin festgestellt, dass die Leitung meist mit Wurzeln umwachsen sei.

Die EMB hat gefordert, dass bei Baumfräsarbeiten zu den Leitungen ein Mindestabstand von 0,3 m einzuhalten ist. Die genaue Lage der Leitungen sei durch Suchschlitze zu überprüfen.

Der **Träger des Vorhabens** hat darauf erwidert:

„Soweit möglich wird dem Anliegen gefolgt. Es ist jedoch beim gegenwärtigen Vorhaben nicht auszuschließen, dass auch die Leitungen der NBB Netzgesellschaft Berlin/Brandenburg mbH & Co. KG durch die anstehenden Maßnahmen (Tiefbauarbeiten, Baumfällungen) gesichert oder umverlegt werden müssen (siehe Leitungspläne 1 bis 9 sowie Anlage 1: Deckblatt Leitungsplan Blatt-Nr. 2D, 3D und 8D).

Die erforderlichen Sicherheits- und Umverlegungsmaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert.

Es wird auf die lfd. Nummern 54, 55 und 63 (siehe Anlage 2: Deckblatt Bauwerksverzeichnis Blatt 79D, 89D und 90D) des Bauwerksverzeichnisses (Unterlage 7.1) und die dort getroffenen Regelungen verwiesen.“

Die **Planfeststellungsbehörde** weist die Forderungen des Leitungsträgers zurück. Der Leitungsträger wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt, um zu prüfen, ob er im beplanten Bereich Leitungen hat und, falls zutreffend, ob diese zur Realisierung des Vorhabens umverlegt oder anderweitig angepasst werden müssen. Dabei hat er die vorhabenbedingten Änderungen und Sicherungen an seinen Leitungsanlagen selbst zu prüfen und vorzunehmen (Folgepflicht des Leitungsträgers). Damit wird das Ziel verfolgt, die gebotenen Arbeiten sachgerecht durchzuführen, da der Leitungsträger - im Vergleich zum Träger des Vorhabens - über größere Erfahrung und Sachkunde im Zusammenhang mit Arbeiten an seinen Leitungsanlagen verfügt. Besonders bei erforderlichen Verlegungen oder Anpassungen von innerörtlich gelegenen Gasleitungen hat dies eine große sicherheitstechnische Relevanz.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderungen zurück. Die Nummern 54, 55 und 63 des Bauwerksverzeichnisses regeln die für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Anpassungen der Gasanlagen. Diese erfolgt in Abstimmung mit dem Träger des Vorhabens. Auf bestehende (Rahmen-)Verträge wird hingewiesen.

Soweit sich wider Erwarten eine Anpassung im zukünftigen Straßenkörper als nicht möglich herausstellen sollte, hat der Träger des Vorhabens die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

V.9 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Telekom hat mit Schreiben vom 24. September 2009 Pläne zur Lage ihres Leitungsbestandes an den Träger des Vorhabens übergeben. Im Weiteren hat die Telekom Forderungen gestellt, welche nebst den Erwidern des Trägers des Vorhabens im Folgenden benannt werden:

„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Das Eigentum der Deutschen Telekom AG, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie die Vermögensinteressen der Telekom werden durch das Planfeststellungsverfahren betroffen.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL NO, PTI 22, Flottsteller Str. 43, 14552 Michendorf (Besucheranschrift), Tel.: (0331) 123-79846 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden.“

Der Träger des Vorhabens hat erwidert:

„Die Leitungen der Telekom sind vom Plan betroffen (siehe Anlage 1: Deckblatt Leitungsplan Blatt-Nr. 1 D bis 9 D). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Anlagen der Deutschen Telekom im Straßenkörper befinden, somit der Telekom die Nutzung dieses Verkehrsweges unter Auflagen gestattet ist. Zu diesen Auflagen zählt, dass vor Straßennutzung die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen ist und dass bei einer gebotenen Änderung des Verkehrsweges, welche hier vorliegt, Telekommunikationsanlagen, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen sind.

Der Vorhabenträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn hinsichtlich detaillierter Abstimmungen bezüglich der erforderlichen Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen sowie hinsichtlich ggf. erforderlichen Einweisungen mit der Telekom in Verbindung setzen. Im Übrigen wird auf die lfd. Nr. 50 (siehe Anlage 2: Deckblatt Bauwerksverzeichnis Blatt 70 D), 58 und 60 (siehe Anlage 3: Deckblatt Bauwerksverzeichnis Blatt 86 D) des Bauwerksverzeichnis und die dort getroffenen Regelungen verwiesen.

Der ausführende Baubetrieb/ die bauausführenden Betriebe werden seitens des Vorhabenträgers beauftragt, die Kabelschutzanweisungen der Telekom nach Möglichkeit zu beachten und, sofern dies nicht möglich sein sollte, die Telekom umgehend zu verständigen.“

Die Telekom hat weiter ausgeführt:

„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.“

Der Träger des Vorhabens erwiderte:

„Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden beachtet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Telekom bereits jetzt unter dem vorhandenen Baumbestand verlaufen, demnach dieser Leitungsbestand seitens der Telekom im direkten Wurzelbereich der Allee verlegt wurde. Insofern wird

es dem Träger des Vorhaben bei Verbleib der Telekomanlage in der jetzigen Trasse nicht möglich sein, eine Überpflanzung derselben bei Lückenschluss der Allee zu vermeiden. Auf die Landschaftspflegerischen Maßnahmepläne i.V. mit den Leitungsplänen wird verwiesen.“

Die **Telekom** hat weiter ausgeführt:

„Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien nicht behindert werden.“

Der **Träger des Vorhabens** erwiderte:

„Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der künftige Bau oder künftige Erweiterung von Telekommunikationsanlagen kann nicht dazu führen, dass die Straßenbauverwaltung geplante Baumpflanzungen entlang der Landesstraße, die gemäß der Kompensationspflicht des Naturschutzgesetzes erforderlich sind, nicht am Eingriffsort durchführen kann. Hier greifen die Grundsätze des § 72 TKG, wonach eine Verbindung der für den Straßenausbau erforderlichen Arbeiten dazu führt, dass die Telekommunikationslinie zu beseitigen oder abzuändern ist. Hinsichtlich der Unterhaltung wird auf ... [die vorherige Aussage zum vorhandenen Baumbestand] verwiesen.“

Die **Telekom** hat weiter ausgeführt:

„Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben mindestens 3 Monate vor den gewünschten Baubeginn der Maßnahme der Deutschen Telekom AG einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und unter Berücksichtigung der Belange der Deutschen Telekom AG abzustimmen hat.“

Der **Träger des Vorhabens** erwiderte:

„Die Forderung wird seitens des Vorhabenträgers zurückgewiesen.

Wie bereits unter Punkt 5 bis 11 der vorliegenden Erwiderung ausgeführt, wird der Vorhabenträger eventuell erforderliche Sicherungen am Leitungsbestand der Deutschen Telekom im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisieren. Hierzu werden Abstimmungstermine mit den Leitungsunternehmen geführt, so dass diese frühzeitig in den Planungsablauf und die Bauvorbereitung eingebunden werden.

Der Vorgabenträger wird darüber hinaus bemüht sein, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Telekom in Verbindung zu setzen und diese über den Termin des Baubeginns zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen für eventuell erforderliche Sicherungen oder Umverlegungen eingeleitet werden können.

Der Bauablaufplan wird durch den bauausführenden Betrieb erstellt und kann daher nicht mit dem gewünschten zeitlichen Vorlauf an die Telekom übergeben werden. Sobald dem Träger des Vorhaben der bestätigte Bauablaufplan vorliegt, wird dieser jedoch nachgereicht.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Trägers des Vorhabens im Ergebnis an.

Die Telekom kann den öffentlichen Straßenraum aufgrund der §§ 70 ff TKG nutzen. Hier gelten für ihn beim Ausbau einer vorhandenen öffentlichen Straße besonders § 72 „Gebotene Änderung“ und § 73 „Schonung der Baumpflanzungen“. Auf die Regelungen der laufenden Nrn. 50, 58 und 60 des Bauwerksverzeichnisses wird verwiesen.

Der Träger des Vorhabens hat die Beachtung der technischen Regelwerke der Telekom unter diesen Gesichtspunkten zugesagt. Auf das DWA-Merkblatt 162 zu „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ wird hingewiesen.

V.10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG (Kabel Deutschland) hat in seinem Schreiben vom 6. August 2009 folgende Forderungen hinsichtlich seiner Anlagen gestellt:

„Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.“

Der Träger des Vorhabens hat auf die Regelungen im Bauwerksverzeichnis verwiesen (Ifd. Nrn. 56 und 59) und erwidert, dass beim gegenständlichen Verfahren eine Sicherung und Umverlegung des Leitungs- und Anlagenbestandes der Kabel Deutschland nicht auszuschließen ist, zumal von deren Seite kein Nachweis über die Tiefenlage der Leitungen vorliegt. Der Träger des Vorhabens hat Kabel Deutschland aufgefordert, spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung die Tiefenlage ihres Leitungsbestandes nachzuweisen, damit die erforderlichen Sicherungen und Umverlegungen rechtzeitig abgestimmt werden können.

Die **Planfeststellungsbehörde** folgt im Ergebnis den Ausführungen des Trägers des Vorhabens und verweist auf die unter V.9 von ihr bereits getroffene Entscheidung. Die Forderungen der Kabel Deutschland werden zurückgewiesen.

V.11 Einwendungen

Das Planfeststellungsverfahren dient dazu, die Vielzahl der von diesem Straßenbauvorhaben berührten Interessen zum Ausgleich zu bringen. Damit sich die Planfeststellungsbehörde mit dem „Interessengeflecht“ der Planung sachgerecht auseinandersetzen konnte, fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, die über die Information der lokalen Öffentlichkeit hinaus zum Rechtsschutz der Betroffenen beitrug. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden viele Bedenken und Einwendungen erhoben bzw. Hinweise gegeben, welche die planaufstellende Behörde und die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidungsfindung in die Abwägung eingestellt haben. Dass in dem hier vorliegenden Interessengeflecht nicht allen Einwendungen entsprochen werden konnte, versteht sich von selbst. Dennoch sind die Bedenken, Einwendungen und Hinweise im Verlauf des Verfahrens nicht ungeprüft geblieben. U. a. darauf beruhen die im Planfeststellungsbeschluss ausgewiesenen Änderungen an den ausgelegten Planunterlagen (vgl. I.).

Einwendungen müssen lediglich in groben Zügen erkennen lassen, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden und in welcher Hinsicht die Planfeststellungsbehörde bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4.10). Von einem Einwender kann erwartet werden, dass er gegen die Planung sprechende Gesichtspunkte geltend macht, die sich nach den ausgelegten Unterlagen einem Laien in seiner Lage von dessen eigenem Kenntnis- und Erfahrungshorizont her erschließen (BVerwG, Beschluss vom 2. September 2010 – 9 B 11.10, 9 B 12.10 und 9 B 13.10).

Einwendungen sind im Planfeststellungsverfahren sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen (BVerwG, Beschluss vom 30. Januar 1995 – 7 B 20.95). Nur dem Vorbringen eines Betroffenen kommt die Bezeichnung „Einwendung“ zu. Im Planfeststellungsbeschluss beschränkt sich die notwendige Entscheidung (§ 74 Absatz 2 Satz 1 VwVfG) auf diese „Einwendungen“ im eigentlichen Sinn, während es keiner Entscheidung über Anregungen (also das Vorbringen eines nicht Betroffenen) bedarf. Die Anregungen sind lediglich im Rahmen der planerischen Abwägung zu bedenken.

V.12 Inanspruchnahme von Eigentum

V.12.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Gesetzgeber hat in § 42 Absatz 1 BbgStrG geregelt, dass die Träger der Straßenbaulast zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht haben. Gemäß § 42 Absatz 2 BbgStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

V.12.2 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

Die durch das hiermit planfestgestellte Vorhaben (einschließlich Kompensationsmaßnahmen) betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Träger der jeweiligen Straßenbaulast einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Vorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde (vgl. § 42 Absatz 4 Satz 1 BbgStrG). Die Festsetzung der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter www.enteignung.brandenburg.de.

V.12.3 Maßgeblichkeit des Lageplanes

Die Planfeststellungsbehörde hebt hervor, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen (vgl. I.) teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen. Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen/Regelungen im Lageplan und Maßnahmeplänen, ggf. ergänzt durch die Übersichtslagepläne, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung sind.

V.12.4 Hinweis auf Veränderungssperre und Vorkaufsrecht

Gemäß § 40 Absatz 1 BbgStrG dürfen vom Beginn der Auslegung des Planes auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Gemäß § 40 Absatz 5 BbgStrG steht dem Träger der Straßenbaulast vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen.

V.13 Verkehrssicherheit, Auflage

Strittig ist, wie der Radverkehr so zu führen ist, dass keine Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 StVO entsteht.

Der ADFC e. V. lehnt eine Benutzungspflicht des Radweges bzw. – was hier entscheidungserheblich ist - die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen hierfür durch das Vorhaben oder gegebenenfalls deren Beibehaltung ab.

Der Träger des Vorhabens (L 794) und die Stadt Teltow, untere Straßenverkehrsbehörde, sehen die Radwegebenutzungspflicht des getrennten Geh- und Radweges als erforderlich an.

Auflage

Die Anlage des Kreisverkehrs ist durch den Träger des Vorhabens (L 794) dahingehend zu überprüfen und zu ändern, dass die im Merkblatt „Kreisverkehr“ genannten Bedingungen eingehalten werden. So sind ein Innenring anzulegen und die Pflanzorte von Bäumen auf 1. der Insel so zu wählen, dass keine Gefährdung für irrtümlich geradeaus einfahrende Fahrzeuge entsteht und 2. im Seitenbereich des Kreisverkehrs keine Sichthindernisse für ausfahrende Fahrzeuge entstehen.

Begründung zur Verkehrssicherheit

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen keine hinreichenden Sach- und Rechtsgründe für die Anordnung einer Benutzungspflicht des Radweges vor. Durch das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der Ausführungen in diesem Abschnitt (V.13) keine Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 StVO geschaffen. Die verkehrssichere Benutzung der Fahrbahn ist auch für den Radverkehr möglich. Gemäß dem (bundesrechtlichen) § 2 StVO nutzen Fahrzeuge die Fahrbahn. Fahrräder sind im Sinne der StVO Fahrzeuge. Zwingende Gründe, dass dies beim vorliegenden Vorhaben nicht zu ermöglichen sein soll, sind nicht ersichtlich. Eine Gefahrenlage kann insbesondere auch nicht aus Unfallzahlen hergeleitet werden. Die Unfälle im Längsverkehr haben im Hinblick auf Häufigkeit und Schwere der Unfallfolgen einen deutlich geringeren Anteil als Unfälle im Zusammenhang mit Abbiegevorgängen an Kreuzungen. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde für den Längsverkehr kein besonderes Unfallrisiko.

Es sind auch keine sonstigen besonderen Verkehrsverhältnisse bei dem Vorhaben ersichtlich, die zu einer Gefahrenlage führen. Im Hinblick auf Abbiegevorgänge an Kreuzungen und Einmündungen sieht auch die Planfeststellungsbehörde ein generell erhöhtes Risiko für Unfälle. Dieses Risiko wird für dieses Vorhaben jedoch dadurch deutlich minimiert, dass insbesondere im Kreisverkehr die Radverkehrsführung auf der Fahrbahn (der L 794) erfolgt. Hierdurch wird unter Berücksichtigung der Anlage eines Innenringes sichergestellt, dass das Risiko des „Übersehenwerdens“ für die Radfahrer deutlich reduziert wird. Diese Radverkehrsführung entspricht daher dem aktuellen Stand der Verkehrssicherheits- und Unfallforschung für Kreisverkehre innerorts mit der hier vorliegenden baulichen Ausführung.

Für Kinder, die besonders schutzbedürftig sind, wird das Risiko beim Radfahren aufgrund der in § 2 Absatz 5 StVO geregelten Benutzungspflicht bzw. -möglichkeit des Gehweges reduziert.

Diese verkehrliche Bewertung der Planfeststellungsbehörde stimmt auch im Wesentlichen mit der Stellungnahme der Stadt Teltow, untere Straßenverkehrsbehörde, überein. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 wird ausgeführt, dass gegen die geplante Planfeststellung der L 794 keine fachlichen Bedenken bestehen und die Maßnahme wie geplant genehmigt werden sollte. Es wird sowohl der Radverkehrsführung im Bereich der L 794 und der Gonfrevillestraße auf vom Kfz-Verkehr getrennten Radwegen als auch der Radverkehrsführung im Kreisverkehr auf der Fahrbahn zugestimmt.

Aufgrund der Prognosewerte für die Verkehrsstärke und des erwarteten Schülerverkehrs werden lediglich die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h 100 m vor dem Kreisverkehr für eine einjährige „Eingewöhnungsphase“ vorgeschlagen. Die untere Straßenverkehrsbehörde geht jedoch zutreffend davon aus, dass diese vorgeschlagenen Anordnungen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Problembewältigung im Rahmen der Planfeststellung stehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht für den Planfeststellungsbeschluss weder geboten noch entscheidungserheblich. Vielmehr können derartige Maßnahmen auch im Nachgang (von der unteren Straßenverkehrsbehörde) angeordnet werden.

Der Träger des Vorhabens hat sich hierfür schnellstmöglich insbesondere mit der Stadt Teltow, untere Straßenverkehrsbehörde, der Polizei, dem für den Radverkehr sachkundigen ADFC e. V. sowie falls möglich zusätzlich mit Sachkundigen aus Kreisen der Fußgänger und Kraftfahrer abzustimmen, um die in Frage stehende Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Falls Änderungen des Planes erforderlich werden, um dies zu erreichen, ist vor Fertigstellung des Vorhabens ein Nachtrag zu diesem Planfeststellungsbeschluss erforderlich.

Entscheidung und Begründung

Einleitend zitiert die Planfeststellungsbehörde aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Randnummer 18) (BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 - 3 C 42.09):

„Die Radwegebenutzungspflicht nach Zeichen 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg) ist - ebenso wie bei Zeichen 237 (Radfahrer) und Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Fußweg) - eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO. Diese Zeichen bedeuten nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a StVO, dass Radfahrer die für sie bestimmten Sonderwege nutzen müssen. Dem entspricht § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO; danach müssen Radfahrer Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Kehrseite dieses Nutzungsgebotes ist das Verbot für Radfahrer, auf den so gekennzeichneten Strecken die Fahrbahn zu benutzen. Ob dieses Verbot - wie die Revisionsführer meinen - nur mittelbare Folge oder Reflex des Gebotes ist, wirkt sich auf die rechtliche Einordnung des Verkehrszeichens nicht aus. Entscheidend ist vielmehr die reglementierende Wirkung für den Fahrradverkehr. Das Verkehrszeichen begründet zwar kein Verbot der Benutzung der Straße (zu der auch Radwege zählen), wohl aber einen Ausschluss der Fahrradfahrer von der Benutzung der Fahrbahn und damit eine Beschränkung in Bezug auf die allgemeine Verkehrsregel, dass Fahrzeuge einschließlich Fahrräder die Fahrbahn benutzen (§ 2 Abs. 1 StVO).“

Dass die Nutzung der Fahrbahn auch durch den Radverkehr die Regel ist, wird auch im 1. Leitsatz (NZV 2002, 288) zum Urteil des VG Hamburg vom 29. November 2001 – 20 VG 1279/2001 hervorgehoben:

„Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht gemäß § 2 IV 2 StVO stellt die Ausnahme zur Regel einer Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer dar und darf nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 [S.] 1 und 2 StVO erfolgen.“

Eine Anordnung des Verkehrszeichens, das die Radwegebenutzungspflicht bedingt, ist gemäß § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO nur dann rechtmäßig,

„... wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

und wo die Anordnung gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO

„... auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“

Bezüglich der dem Träger der Straßenbaulast (Träger des Vorhabens (L 794)) durch § 9 Absatz 1 BbgStrG zugewiesenen Aufgaben zitiert die Planfeststellungsbehörde aus diesem Paragraphen:

„Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, auch bei Bundesfernstraßen, angemessen zu berücksichtigen. Den Anforderungen und Bedürfnissen von Frauen und Männern jeden Alters ist beim Bau und der Unterhaltung von Straßen Rechnung zu tragen.“

Ohne die Auflage wäre das Erreichen des mit dem Vorhaben verfolgten Zieles, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (zu dem auch der Fußgänger- und Radverkehr zählen) zu erhöhen oder zumindest zu gewährleisten, in Frage gestellt.

Gemäß den ERA ist das Regelmaß der Breite eines Einrichtungsradesweges 2,00 m (s. dort Tabelle 5). Der Träger des Vorhabens wählte lediglich die Mindestbreite von 1,60 m; an einigen Engstellen werden die Breiten von Radweg und angrenzenden Gehweg auf je 1,00 m reduziert. Die Mindestbreite ist gemäß den ERA jedoch nur „bei geringer Radverkehrsstärke“ wählbar.

In diesem Verfahren ist strittig, ob die Fahrbahn von Rad Fahrenden genutzt werden darf oder ob dies ihnen straßenverkehrsrechtlich verboten werden muss. Hierzu zitiert die Planfeststellungsbehörde aus dem Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen zum Forschungsprojekt FE 82.262: Unfallrisiko, Konfliktpotenzial und Akzeptanz der Verkehrsregelungen von Fahrradfahrern, Verkehrstechnik Heft V 184, Bergisch Gladbach, Juni 2009:

„Unfallrisiko und Regelakzeptanz von Fahrradfahrern

Auf Straßen mit

- benutzungspflichtigen Radwegen,
- nicht benutzungspflichtigen Radwegen,
- Radfahrstreifen sowie
- Schutzstreifen

wurden das Unfallgeschehen sowie die Flächennutzung von fast 39.000 Radfahrern untersucht.

Für jeden Anlagentyp wurde der Verkehrsablauf erfasst und Radfahrer befragt.

Etwa 90 % der rechts fahrenden Radfahrer nutzen unabhängig von der Benutzungspflicht die Radwege bzw. die Radfahrstreifen bzw. Schutzstreifen selber.

Der Anteil regelwidrig Linksfahrender liegt bei 20 % bei Radwegen und bei 10 % bei markierten Führungen.

...

Ausreichenden Sichtbeziehungen zwischen der Radverkehrsanlage und Kfz-Fahrstreifen sowie ausreichenden Sicherheitsräumen zu Kfz-Parkständen kommt hohe Bedeutung für die Sicherheit zu.

Nicht benutzungspflichtige Radwege werden vor allem wegen eines höheren subjektiven Sicherheitsempfindens oder aus Gewohnheit, aber auch aus Unkenntnis über die aufgehobene Benutzungspflicht genutzt. Typische Regelverstöße von Radfahrern sind nicht durch mangelndes Regelwissen bedingt. Stattdessen besteht sogar ein ausgeprägt deutliches Bewusstsein für Regelübertritte.

Eine generelle Präferenz für einen Anlagentyp kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht getroffen werden. Ob bauliche Radwege als benutzungspflichtig ausgewiesen sind oder nicht, ist für die Unfallbelastung des Radverkehrs und für die Flächennutzung fast aller Radfahrer nicht ausschlaggebend.

Die Beachtung der technischen Entwurfsempfehlungen hat maßgeblichen Einfluss auf eine niedrige Unfallbelastung. Jugendliche und erwachsene Radfahrer sollten breiter über typische Gefahrenstellen bei Unfällen mit Kfz informiert werden.“

Insofern der Träger des Vorhabens die Nutzung des neben der Fahrbahn geplanten Radweges und dessen Anlage selbst bei fehlender Benutzungspflicht als gefährdet ansieht, ist dem entgegenzuhalten, dass auch nicht benutzungspflichtige Radwege vom Radverkehr genutzt werden dürfen und gut angenommen werden (vgl. oben).

Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die in den letzten Jahren beobachtete Zunahme des Radverkehrs auch zukünftig anhalten wird. Diese Entwicklung wird durch auch die Anlage von für den Radverkehr sicher(er)en Straßen unterstützt. Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg heißt es am 20. Mai 2015 zur Zunahme des Radverkehrs [<http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.390920.de?highlight=radverkehr>]:

„Fahrradland Brandenburg gründet AG

Fahrradfreundliche Kommunen nun auch in Brandenburg

Schnell, günstig und flexibel. Radfahren liegt im Trend und macht fit. So verbringen viele Brandenburger gerne ihre Freizeit. Das positive Image des Rades bewegt immer mehr Menschen zum Umstieg. Am 19. Mai [2015] gründete sich auf dem 4. Nationalen Radverkehrskongress die „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg“, um das Thema weiter voran zu treiben.“

Zum Radverkehrsaufkommen führt die Stadt Teltow, untere Straßenverkehrsbehörde, in ihrer Stellungnahme vom 28. September 2015 aus:

„Zu dem beschriebenen Kfz-Verkehr kommt ein nicht unerheblicher Radverkehr hinzu. Genaue Zahlen zum aktuellen und prognostizierten Radverkehr liegen uns jedoch nicht vor.“

a) Der aktuelle und zukünftige Radverkehr wird ganz wesentlich durch die im „Einzugsbereich“ der Ruhlsdorfer Straße befindlichen Schulen geprägt. Dort befindet sich die Grundschule „Am Röthepfuhl“ (Sputendorfer Str. 1), die Anne-Frank-Grundschule (John-Schehr-Str. 17) sowie die Mühlendorf-Oberschule (Albert-Wiebach-Str. 4). Für diese Schulen wird die Landesstraße derzeit als Fahrtweg für die Schüler genutzt. Durch die Etablierung des Überschneidungsgebietes Mühlendorf wird mit Beginn des Schuljahres 2016/17 auch die in der Egerstraße 10 befindliche Ernst-von-Stubenrauch-Grundschule über die Ruhlsdorfer Straße angefahren.

Die unter genannten Schulen weisen derzeit die folgenden Schülerzahlen auf:

Ernst-von-Stubenrauch-Grundschule:	344
Anne-Frank-Grundschule:	591
Grundschule „Am Röthepfuhl“:	158
Mühlendorf-Oberschule:	247

b) Es ist davon auszugehen, dass in der Ernst-von-Stubenrauch-Grundschule ab 2016 jährlich jeweils ca. 20 Kinder aus dem Überschneidungsgebiet Mühlendorf eingeschult werden. Derzeit leben im Mühlendorf 150 Kinder im Alter von sechs bis 12 Jahren. Die im Überschneidungsgebiet Blumenviertel lebenden Kinder (derzeit 61 im Grundschulalter) werden entweder der Grundschule „Am Röthepfuhl“ oder der Anne-Frank-Grundschule zugeordnet. In beiden Fällen erfolgt der Fahrtweg über die Ruhlsdorfer Straße.

Die im Buschwiesenkarree lebenden Kinder (derzeit 41 im Alter von sechs bis 12 Jahren) besuchen die Grundschule „Am Röthepfuhl“ und fahren über die L 794 zur Schule.

Erwähnt werden muss, dass etliche der 103 Ruhlsdorfer Grundschüler ebenfalls über die Ruhlsdorfer Straße zur dortigen Schule fahren.

In Hinblick auf die Schüler der Mühlendorf-Oberschule ist eine Einschätzung zur Verteilung auf Stadtteile nicht möglich, da es für den Sekundarbereich keine Pflichtschulen gibt. Die Anfahrt zur Oberschule erfolgt jedoch zu großen Teilen über die L 794.“

Die Stadt Teltow, untere Straßenverkehrsbehörde, geht also von einer deutlichen Zunahme des Radverkehrs, insbesondere durch Rad fahrende Schüler, aus.

Zu beachten ist auch die Zunahme von relativ schnellen Pedelecs (Pedal Electric Cycle). Ein Pedelec unterstützt den Radfahrenden mit einem Elektromotor bis maximal 250 Watt während des Tretens und nur bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h. Es ist dem Fahrrad rechtlich gleichgestellt und sein Fahrer müsste einen benutzungspflichtigen Radweg, auch wenn an diesem ein lediglich durch einen 25 cm breiten Sicherheitsstreifen getrennter höhengleicher Gehweg angrenzt, nutzen. Schnell fahrende Radfahrende nutzen (zum Teil auch regelwidrig bei einer angeordneten Radwegebenutzungspflicht) jedoch im Allgemeinen die Fahrbahn, so dass es zu keiner Gefährdungssituation zwischen Rad- und Fußgängerverkehr kommt.

Die schnelleren Pedelecs, auch Schweizer Klasse oder S-Klasse genannt, bei den die Motorunterstützung erst bei einer Geschwindigkeit von 45 km/h abgeschaltet wird, gehören nicht mehr zu den Fahrrädern, sondern zu den Kleinkrafträdern und müssen daher, wie Mofas, die Fahrbahn nutzen.

„ZIV: Fahrrad ist Teil der Alltagsmobilität

Das Thema E-Bike bescherte der Branche auch im Jahr 2013 einen Zuwachs. Gegenüber dem Vorjahr haben die knapp 50.000 Beschäftigten der Fahrradindustrie den E-Bike/Pedelec-Absatz um 8 Prozent auf 410.000 Stück gesteigert.

Der E-Bike Anteil am jährlichen Gesamtmarkt ist damit auf fast 11 Prozent gestiegen und sorgt dafür, dass auf Deutschlands Straßen aktuell 1,6 Millionen E-Bikes/Pedelecs unterwegs sind.

[...]

Der Fahrradbestand ist im vergangenen Jahr nach Einschätzung des ZIV relativ konstant bei 71 Millionen Stück geblieben, da seitens der Verbraucher ausrangierte Fahrräder teilweise entsorgt wurden. Zusätzlich liegt der Anteil der komplett nach StVZO ausgestatteten Fahrrädern unverändert bei mehr als 80 Prozent, was den Trend zum Fahrrad als Teil der Alltagsmobilität eindrucksvoll unterstreicht. Ebenfalls gestiegen sind die Anteile von Kinder- und Jugendrädern.“

[Quelle. <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/neuigkeiten/news.php?id=4282>] bzw. ZIV Zweirad-Industrie-Verband (www.ziv-zweirad.de) am 25. März 2014]

Bezüglich der Wirkungen der Zunahme sowohl der Stärken als auch der Geschwindigkeiten des Radverkehrs weist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Unfallforschung der Versicherer, erschienen Mai 2015 hin:

„Unfallforschung kompakt

Planung verkehrssicherer Infrastruktur für den zukünftigen Radverkehr

Bisherige Untersuchungen zeigten für Straßen mit Radwegen einen Anstieg der Unfalldichte mit wachsenden Radverkehrsstärken auf. Ähnliche belastbare Effekte konnten bei Radfahr- und Schutzstreifen sowie Fahrbahnführungen nicht ermittelt werden.

Generell zeigten die Untersuchungen eine Zunahme der:

- Radverkehrsstärken,
- der über 65-jährigen Radfahrer und
- der Geschwindigkeiten.

Wegen des zunehmenden Radverkehrsaufkommens sollte bei Mischverkehr zur Reduzierung der besonders zunehmenden „Unfälle im Längsverkehr“ (häufig Unfälle mit überholendem Kfz) geprüft werden, ob durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Sicherheit verbessert werden kann. Bei Radwegen sind Breiten, die ein Überholen unter Radfahrern zulassen und damit Überholunfälle unter Radfahrern reduzieren, erforderlich.

Bei Radfahrstreifen sind besonders ausreichende Sicherheitsräume zu Kfz-Parkstreifen erforderlich.

Im Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen sollten die Anforderungen der VwV-StVO für die Anordnung einer Benutzungspflicht an die lichte Breite von Radwegen entsprechend den Verkehrsbedürfnissen des stärkeren Radverkehrs differenziert angegeben werden.

Folgerungen im Hinblick auf steigende Radverkehrsgeschwindigkeiten

Bei künftig erhöhten Geschwindigkeiten kann an Streckenabschnitten eine noch stärkere Zunahme von „Unfällen im Längsverkehr“ und ein erhöhter Anteil von „Unfällen durch ruhendem Verkehr“ erwartet werden. Deshalb müssen Radwege und Radfahrstreifen ausreichend breit sein. Auch bei Mischverkehrsführungen sollten Sicherheitsräume zwischen der Fahrbahn und Parkstreifen geprüft werden.

Fazit

Auch bei einem Anstieg des Radverkehrsaufkommens, schnelleren und älter werdenden Radfahrern sind die heute vorhandenen Führungsformen grundsätzlich dazu geeignet, den Radverkehr in Zukunft sicher abzuwickeln. Wesentlich dabei ist jedoch die strikte Einhaltung der Vorgaben der aktuellen Regelwerke.

Radwege erweisen sich zwar auf der Strecke als relativ sichere Anlagen, haben aber im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten deutliche Sicherheitsnachteile. Insbesondere bei hohen Radverkehrsstärken innerorts kommt daher der Einrichtung von Fahrradstraßen sowie der Führung auf der Fahrbahn zukünftig eine besondere Bedeutung zu.“

Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn

Aufgrund des Anstiegs des Radverkehrsaufkommens und dessen Geschwindigkeit wäre ein benutzungspflichtiger und nur mit einer Mindestbreite (der Träger des Vorhabens geht also selbst von einem geringen Radverkehrsaufkommen aus) versehener Radweg (hier: getrennter Fuß- und Radweg), wenn nicht bereits bei der Zulassung, doch relativ schnell an der Grenze der Zulassungsfähigkeit angelangt. Hier ist besonders zu beachten, dass auch für den neben dem Radweg höhengleich geführten Fußgängerverkehr keine Gefahrenlage entstehen darf. Die Stadt Teltow, untere Straßenverkehrsbehörde, weist in ihrer Stellungnahme vom 28. September 2015 auf die Zunahme des Schülerverkehrs (Grundschulen) hin. Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (§ 2 Absatz 2a StVO); die Zahl tödlich im Straßenverkehr verunglückter Kinder ist immer noch zu hoch. Gemäß § 2 Absatz 5 StVO müssen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr, ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen besteht Wahlfreiheit, ob Rad Fahrende auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg fahren möchten.

Der Träger des Vorhabens führt in seiner E-Mail vom 16. Oktober 2015 aus:

„Die Einsatzkriterien für die Wahl der Führung des Radverkehrs werden durch die ERA und die RASt definiert. Maßgeblich hierfür ist die Verkehrsbelastung der Straße. Nach ERA Abschnitt 2.3.3. wird die Vorauswahl aufgrund der Belegung definiert. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h und einer Verkehrsbelegung ab 1600 Kfz / h ist das Trennen des Radverkehrs vom übrigen Verkehr aus Sicherheitsgründen erforderlich. In der RASt Abschnitt 6.1.7.2. eignen sich zur Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn Fahrbahnbreiten von 6,00m bis 500 Kfz/h und Breiten über 7,00m bis 1000 Kfz /h bei einem SV Anteil von 6%.

Prognose (Bezug KP Ruhlsdorfer Straße / Gonfrevillestraße):

- Ruhlsorfer Straße Ri. Teltow Zentrum: 12.000 KFZ / Werktag
- Ruhlsdorfer Straße Ri. Ludwigsfelde: 16.000 KFZ / Werktag

- SV- Anteil 5%
- $DTV = 0,914 \cdot WTV$; $WTV = 17.500 \text{ Fz} / 24 \text{ Std}$

Unterstellt man für die Spitzenstunde 10 % des WTV (1750 Fz / Std) so ergibt sich nach der ERA und der RASt folgende Führung des Radverkehrs

- ERA (Abs. 2.3.3, Führung des Radverkehrs): Belegung: 1750 Fz / 24 Std, Geschwindigkeit 50km /h -> Belastungsbereich IV. Der Belastungsbereich IV erfordert das Trennen von Radverkehr vom übrigen Verkehr.
- RASt (Abschnitt 6.1.7.2): Belegung 1.750 Fz / Std., SV Anteil 5 %. Auch hier ist durch die Verkehrsbelegung eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn ausgeschlossen.

Somit ist aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelegung nach ERA als auch nach der RASt eine Führung der Radverkehrs auf der Fahrbahn auch als Schutzstreifen aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich.“

Die Stadt Teltow, untere Straßenverkehrsbehörde, führt in ihrer Stellungnahme vom 28. September 2015 bezüglich einer Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn aus:

„Laut RASt 06 Abschnitt 6.3.5.9 ist die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn bis zu einer Verkehrsstärke von 1.500 Kfz/h eine sichere Lösung. Nach Prognose 2025 liegt eine Verkehrsstärke von 535 Kfz/h vor. Demnach ist die Lösung nach gültiger Planungsrichtlinie verkehrssicher.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht bei der Anlage eines nicht benutzungspflichtigen Radweges (hier: getrennten Geh- und Radweg), d. h. bei keinem Verbot der Benutzung der Fahrbahn insbesondere durch schnellen Radverkehr eine deutliche Entschärfung des Konfliktpotentials Rad-/Fußgänger-verkehr; dies insbesondere vor dem Aspekt des hohen Schülerverkehrs aus Grundschulen. Die zur Rechtfertigung eines Verbotes der Fahrbahnnutzung durch den Radverkehr angeführten Verkehrsstärken überzeugen im vorliegenden Fall des grundhaften Ausbaues und der Neugestaltung der L 794 über die ganze Straßenbreite nicht, da selbst in Großstädten der Radverkehr die Fahrbahn mit hohem Kraftfahrzeugaufkommen nutzen kann. Die angeführten Richtlinien haben keinen normativen Charakter (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 - 3 C 42.09). Der Träger des Vorhabens betrachtet bei seinen Erwägungen nur die Fahrbahn, nicht jedoch die neu entstehende Situation auf dem getrennten Geh- und Radweg. Weder konkrete noch prognostizierte Werte des Fußgänger- und Radverkehrs liegen vor. Vorgetragen wurde jedoch, dass erheblicher Schülerverkehr (vorwiegend von Grundschulen) vorhanden ist bzw. sein wird. Auch wenn § 1 Absatz 1 StVO ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht bei der Teilnahme am Straßenverkehr gebietet, so bestehen Zweifel, ob eine erzwungene Führung des Radverkehrs, einschließlich des schnell fahrenden, auf dem getrennten Geh- und Radweg hier nicht zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen könnte; ob also eine angestrebte Erhöhung der Sicherheit des Kraftfahrzeugverkehrs und/oder Radverkehrs zulasten der Sicherheit des Fußgängerverkehrs (Schülerverkehrs) gehen würde. Wäre dies so, gäbe es „nur“ eine Verlagerung der Verkehrsgefährdung, was nicht das Ziel der Planung sein kann.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Hansestadt Hamburg (mit ihrem hohen Straßenverkehrsaufkommen) erläutert im Internet

[\[http://www.hamburg.de/radverkehr/2940618/radfahrstreifen/\]](http://www.hamburg.de/radverkehr/2940618/radfahrstreifen/):

„Neue Planungselemente für Hamburg Radfahrstreifen und Schutzstreifen

Soweit die Platzverhältnisse der Straße es zulassen, werden in Hamburg zukünftig vermehrt Radfahrstreifen angelegt. Wenn hierfür kein ausreichender Platz zur Verfügung steht, kommen Schutzstreifen zum Einsatz.

Radfahrstreifen und Schutzstreifen

...bieten Komfort:

Radfahrstreifen wie auch Schutzstreifen bieten hohen Fahrkomfort und die Möglichkeit, schnell voranzukommen.

...bieten Sicherheit:

Auf Radfahrstreifen und Schutzstreifen sind Fahrradfahrer für Autofahrer besser zu sehen, besonders an Kreuzungen und Zufahrten. Diese sind bei Radwegen der häufigste Unfallort. Gegenüber dem Mitfahren auf der Fahrbahn haben Radfahrstreifen und Schutzstreifen den Vorteil, dass Radfahrer an wartenden Autos (z. B. an Ampeln) bequem vorbei fahren können. Dies ist für die Verkehrssicherheit von Bedeutung, da sie so aus dem „Toten Winkel“ der Autofahrer heraus in deren Blickfeld vorfahren können.

...verhindern Konflikte:

Radfahrstreifen und Schutzstreifen helfen, Konflikte zwischen Fußgängern und Radfahrern zu vermeiden, wie sie auf Radwegen oder bei erlaubter Nutzung des Gehweges vorkommen können.

...sorgen für Ordnung:

Radfahrstreifen und Schutzstreifen führen dazu, dass Radfahrer weniger häufig in der falschen Richtung, d. h. links der Fahrbahn fahren. Linksfahrende Radfahrer (Falschfahrer oder Geisterradler) sind überdurchschnittlich oft an Unfällen beteiligt, weil Autofahrer an Einmündungen nicht mit ihnen rechnen.

Worauf wird bei der Planung besonders geachtet?

In Hamburg achten die Verkehrsplaner darauf, dass neue Radfahrstreifen und Schutzstreifen nicht zu eng an parkenden Autos vorbeigeführt werden. Die Unfallgefahr durch plötzlich aufgehende Autotüren kann so vermieden werden. Dies hat sich nach den unten genannten Untersuchungen als die wesentliche Unfallsituation herausgestellt, die häufig befürchteten Unfälle durch Auffahren unachtsamer Autofahrer kommen fast nie vor. In einigen Straßen mit älteren Radfahrstreifen, wie z.B. in Wagner- und Richardstraße, fehlen bisher die Sicherheitsstreifen zu parkenden Autos, was sich bisher aber nicht in Unfällen widerspiegelt.“

Radwegebenutzungspflichten sind nach allen anerkannten Auslegungsgrundsätzen an § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 2 StVO zu messen. Wenn technische Regelwerke die bauliche Errichtung eines Radweges geboten erscheinen lassen, folgt daraus nicht, dass auch seine Benutzung zwingend vorgeschrieben werden muss. Erschwernisse, die lediglich die normalen Gegebenheiten des heutigen Straßenverkehrs widerspiegeln (zu ihnen gehört grundsätzlich das Vorhandensein langsamerer Verkehrsteilnehmer auf der Straße), bieten keinen Anlass für Verkehrsbeschränkungen (vgl. Deutsches Autorecht 2010, 40).

Die Planfeststellungsbehörde weist auf den Leitsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 18. November 2010 - 3 C 42.09) hin; in dem Urteil wurde die Radwegebenutzungspflicht bei einer Fahrbahnbreite von 5,50 m aufgehoben; die DTV-Werte waren zwar geringer als beim vorliegenden Vorhaben (L 794), jedoch ist bei diesem die Fahrbahnbreite 6,50 m:

„Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO).“

Unter Randnummer 20 desselben Urteils heißt es:

„Beide Regelungen zielen darauf ab, die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer zu stärken, § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO durch strengere Anforderungen an den Einsatz von Verkehrszeichen zum Zweck von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs und § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO durch eine Begrenzung der Benutzungspflicht von Radwegen.“

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die Nummer IV zu § 2 Abs. 4 Satz 2; Rn. 29 der VwV-StVO hin:

„Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde sowie die Polizei sind gehalten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und den Zustand der Sonderwege zu überwachen. Erforderlichenfalls sind von der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei bauliche Maßnahmen bei der Straßenbaubehörde anzuregen. Vgl. Nummer IV 1 zu § 45 Abs. 3; Rn. 56.“

Die 46. StVO-Novelle soll weitere Erleichterungen für den Radverkehr bringen, führt einige Korrekturen aufgrund der Erfahrungen seit 1997 in die VwV-StVO ein und soll als ein Ziel eine „Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen“ (s. Bundesrat Drucksache 154/09 vom 12. Februar 2009) bewirken.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. Oktober 1998 in der Fassung vom 22. September 2015 heißt es zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen:

„Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Bei der Straßenbaubehörde ist gegebenenfalls eine Prüfung anzuregen, ob an Stelle von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vorrangig durch verkehrstechnische oder bauliche Maßnahmen eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.“

Würde die Änderung (der grundlegende Ausbau) der L 794 derart zugelassen werden, dass bereits bei der Zulassung sicher ist, dass eine Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 StVO geschaffen wird, so müsste nach den oben stehenden Ausführungen der VwV-StVO die Straßenbaubehörde prüfen, ob durch bauliche Maßnahmen die Situation verbessert werden kann, d. h. die Gefahrenlage im Sinne des § 45 Absatz 9 StVO beseitigt und somit das angeordnete Verkehrszeichen entfallen kann. In diesem Sinne wäre die Planung verfehlt. Diese Fehlentwicklung wird durch die Auflage verhindert.

V.14 Eigentümer des Grundstückes mit der lfd. Nr. 10.03.00 des GV

Der Eigentümer hat in seiner Einwendung vom 29. März 2007 zur Inanspruchnahme seines von der Ersatzmaßnahme E1 betroffenen Flurstückes 96, Flur 10, Gemarkung Teltow, angefragt, ob

1. für sein Grundstück Ausgleichszahlungen oder ein Ausgleichsgrundstück vorgesehen sind,
2. wer für das Grundstück die dann nach der Beanspruchung durch den Träger des Vorhabens ausfallende Pacht übernimmt,
3. wer die Kosten für Landschaftspflege und ggf. für die Entsorgung widerrechtlich abgestellten Unrats übernimmt und
4. ob bereits ein unabhängiger vereidigter Sachverständiger beauftragt wurde, den Wert des Grundstückes zu ermitteln.

Zu Punkt 1 hat der Träger des Vorhabens darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planfeststellung keine Entschädigungsfragen geregelt werden (s. V.12.2). In Beantwortung der Punkte 2 und 3 hat er erklärt, dass er grundsätzlich sowohl den Pachtausfall entschädigt als auch die Kosten für die landwirtschaftspflegerischen Maßnahmen trägt.

Die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Unrates (herrenloser Abfälle) regelt sich nach Aussage des Trägers des Vorhabens nach dem Brandenburgischen Abfall- Bodenschutzgesetz (§ 4 BbgAbfBodG).

Grundstücksgutachten wurden nach Auskunft des Trägers des Vorhabens noch nicht angefertigt.

Die vorgenannten Aussagen hat der Träger des Vorhabens auch im Erörterungstermin vertreten und dem Eigentümer zugesichert, nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses mit ihm in Verhandlungen zu treten.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Trägers des Vorhabens. Er hat die mit Schreiben vom 29. März 2007 eingewendeten Punkte hinreichend beantwortet. Dem Einwender wurde somit bestätigt, dass ihm keine geldwerten Nachteile durch das Vorhaben entstehen.

Hinsichtlich der sowohl in seiner Einwendung vom 19. Oktober 2009 als auch im Erörterungstermin von Seiten des Eigentümers vorgetragenen Ablehnung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem gegenständlichen Grundstück und den Zweifeln an der Eignung des Grundstücks für die vorgesehenen Maßnahmen werden die Forderungen unter Verweis auf III.2.5 zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme des gegenständlichen Grundstücks kann daher nicht verzichtet werden.

V.15 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 3.10.1, 4.11.1, 4.12.1, 4.12.2 und 4.12.3 des GV

Der Eigentümer hat wie folgt eingewandt:

„Wir möchten noch mal ausdrücklich betonen, dass wie in den konstruktiven Vorgesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Verkehrsführungskonzept abgestimmt wurde, was für die Sicherung der Arbeitsplätze im Gartencenter von entscheidender Bedeutung ist. Die Verkehrskonzeption wurde so geplant, dass das Gartencenter ohne Umwege und Sperrungen über die gesamte Bauzeit zu erreichen ist.“

Der **Träger des Vorhabens** hat zugesagt, dass die Grundstücke zweistreifig aus mindestens einer Richtung (Norden oder Süden) erreichbar bleiben. Dabei können kurzzeitige und punktuelle Einschränkungen auf einen Fahrstreifen mit LSA-Regelung nicht ausgeschlossen werden.

Die **Planfeststellungsbehörde** stellt fest, dass ein gewerbetreibender Straßenanlieger, der den Gemeingebrauch an der Straße für seinen Betrieb nutzt, insofern mit dem Schicksal der Straße verbunden ist, als er als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit seines Anliegereigentums Arbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung der Straße dienen, bis zu einer verhältnismäßig hoch anzusetzenden Opfergrenze entschädigungslos dulden muss (s. Urteil des OLG Bbg vom 13. August 1996, 2 U 157/95; vgl. §§ 14 und 15 Absatz 1 des BbgStrG).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen Punkt V.12.2 zu Entschädigungsfragen wird hingewiesen.

V.16 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 6.16.1 und 6.16.2 des GV

Der Eigentümer spricht sich gegen den Grunderwerb an seinem Flurstück 566/3 der Flur 12 aus, von dem bei einer Gesamtfläche des Grundstückes von 1.209 m² 46 m² erworben, 16 m² vorübergehend

(nur während der Bauzeit) genutzt werden. Er begründet die Einwendung damit, dass die von ihm benötigte Stellfläche nach Abzug der vom Träger des Vorhabens benötigten Grundfläche vor seiner Garage nicht mehr ausreichen würde, um seine Fahrzeuge vor der Garage abstellen zu können.

Dem hat der Träger des Vorhabens entgegnet, dass mit der Anpassung der Gehwegführung im Bereich der Grundstückszufahrt die Eingriffsfläche für die geplante Baumaßnahme reduziert wurde, der Abstand zwischen Garage und östlicher Gehwegkante beträgt ca. 6,50 m. „Die aktuelle Planung entspricht den geforderten Angaben des Einwenders. Mit dem Schreiben vom 20.10.2007 sowie dem erstellten Gesprächsprotokoll der am 10.10.2007 stattgefundenen Besichtigung vor Ort wurde eine benötigte Stellfläche vor der Garage von 6,00 m Länge gefordert. Mit der überarbeiteten Planung wurde das Maß zwischen Garage und Gehwegkante nochmals angepasst und entspricht nun 6,50 m.“

Auch wenn die genannten Schreiben nicht Bestandteil des Anhörungsverfahrens sind, so wurden diese seitens des Trägers des Vorhabens berücksichtigt. Der Einwender hat jedoch mit seinem Einwendungsschreiben vom 13.10.2009 deutlich gemacht, dass er einer Inanspruchnahme seines Grundstückes nicht zustimmt, weil er seine Fahrzeuge nicht mehr vor der Garage abstellen könne. Welche Fahrzeuge das sein sollen, blieb offen. Die Planfeststellungsbehörde bezieht sich daher auf das Protokoll vom 10.10.2007, in dem auf die Stellfläche für einen normalen PKW verwiesen wird. Geht man davon aus, dass vor der besagten Doppelgarage zwei PKW stehen sollen, sind die Regelmasse für PKW-Stellplätze zu beachten. Stellplätze sind in der Regel zwischen 2,3 m (normaler Pkw-Stellplatz ohne seitliche Begrenzung) und 3,5 m (Stellplatz für Behinderte) breit. Je nach Anordnung des Stellplatzes kann die erforderliche Länge zwischen 5 m (90°-Anordnung zur Straße) und 6 m (parallel zur Straße) betragen. Die geplante Breite ändert sich gegenüber der vorhandenen nicht. Die Länge jedoch reduziert sich von ca. 8 m auf ca. 6,5 m. Auch diese Fläche ist ausreichend, um parkende Autos darauf abzustellen. Die Einwendung wird unter Verweis auf Punkt III.2.1 dieses Planfeststellungsbeschluss - Planrechtfertigung - zurückgewiesen.

V.17 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.06.1 und 4.06.2 des GV

Der Eigentümer hat Einwendungen gegen den Plan erhoben. Aufgrund der Einwendung vom 14. April 2007 gegen die geplante Grundstücksinanspruchnahme des Flurstückes 278 der Flur 15 in der Gemarkung Teltow wurde diese von 1.130 m² auf 673 m² und die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche von 150 m² auf 105 m² reduziert.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben hat er mit der ökologisch wertvollen Buschwiesenlandschaft nebst zugehörigem Pflanzen- und Tierbestand begründet sowie mit dessen Unterschutzstellung (gemeint ist das LSG „Parforceheide“) begründet.

Hierauf hat der **Träger des Vorhabens** bestätigt, dass sich der geplante Leichtflüssigkeitsabscheider im Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ befindet, sich dieser Eingriff jedoch kompensieren lasse.

„Durch den entstehenden Konflikt des vollständigen Funktionsverlustes durch Versiegelung (KV) und der Beeinträchtigung durch Überprägung (K1) werden entsprechend Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen angeordnet.

Der entstehende Eingriff ins Landschaftsschutzgebiet wird durch die Maßnahme V2, V3, V4, V5 und G/A1 kompensiert (siehe Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Unterlage 12.2 Blatt-Nr. 4).

Die Bestimmung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung und der Kompensation des Eingriffs folgt den allgemeinen Zielen und Grundsätzen des BNatSchG (§1 und 2, §14 Absatz 1 Satz 4 und §18) und den entsprechenden Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (§18 Absatz 1 Nr. 3 BbgNatSchG). Als Ziel wird die ökologische Vollkompensation angestrebt, d.h. die qualitativ-funktionalen

Eigenschaften eines jeden betroffenen Schutzgutes sollen gleichartig oder gleichwertig sowie nachhaltig ausgeglichen bzw. wiederhergestellt werden. Die Zielrichtung der Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung richtet sich nach den übergeordneten Zielvorgaben der Landschaftsrahmenplanung und Landschaftsplanung sowie den Vorgaben der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Parforceheide“ vom 12. November 1997.

Ein Eingriff ist dann unzulässig, wenn die Beeinträchtigung nicht vermieden oder ausgeglichen werden können, insbesondere dann, wenn Biotope zerstört werden, die für Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten unersetzbar sind (§12 Absatz 3 BbgNatSchG). Dies ist im Rahmen des Ausbavorhabens der L 794 OD Teltow nicht gegeben, da die Inanspruchnahme von Lebensräumen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich ersetzbar ist und die prognostizierten Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.“

Der **Einwender** trägt in seinem Schreiben hierzu vor:

„...wieso wird ein Landschaftsschutzgebiet für einen Leichtflüssigkeitsabscheider zerstört, um an anderer Stelle eine Vollkompensation bzw. einen Ausgleich zu schaffen?

Sie haben selbst ein Landschaftsschutzgebiet mit einer Einschränkung der Nutzung errichtet, um danach Ihre eigenen Vorgaben auf Kisten der Natur zu nichte zu machen! Der Aufwand darf nicht zu Kosten der Natur gehen, die sich nicht wehren kann.

.... Ein Leichtflüssigkeitsabscheider an anderer Stelle würde weder die Fließrichtung des Achtruthengrabens noch die Trinkwasserzone II in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Eine Änderung des Grundwasserspiegels ist nach Versiegelung durch den Leichtflüssigkeitsabscheider in jedem Falle zu erwarten.“

Die **Planfeststellungsbehörde** folgt im Ergebnis den Erläuterungen des Trägers des Vorhabens. Der Eingriff (auch der Eingriff in den Wasserhaushalt) wird vollständig kompensiert. Die Begründung für den Eingriff ergibt sich zum einen aus den Erläuterungen im Plan, zum anderen aus den Ausführungen unter III.2, III.4 und III.5. Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 2.395 ha. Es kann somit durch das Vorhaben nicht zerstört werden. Auf die Festlegung unter III.3.3 zur Zulässigkeit des Eingriffs wird hingewiesen.

Im Weiteren spricht sich der Eigentümer gegen die durch die Inanspruchnahme erfolgte Verkleinerung und die damit einhergehende Wertminderung des Grundstückes aus.

Dem hat der Träger des Vorhabens entgegnet, dass er die Inanspruchnahme des Flurstückes bereit auf ein Mindestmaß verringert habe (Quadratmeterzahlen siehe oben) und eine Beanspruchung unverzichtbar sei.

„Das Flurstück wurde für die Einleitung und den Bau des Leichtflüssigkeitsabscheiders ausgewählt, weil es sich außerhalb der Trinkwasserzone II befindet. Ebenso ist die Einleitstelle so gewählt dass sich die Fließrichtung des Achtruthengrabens in der von der Schutzzone II wegführenden Richtung befindet (siehe Übersichtslageplan).“

Fragen nach Entschädigung seien überdies außerhalb des Verfahrens zu regeln (s. V.12.2).

Der Einwender ergänzt in seinem Schreiben vom 5. November 2011, dass der Träger des Vorhabens in seiner Erwiderung von Circa-Flächen sprach und somit noch unklar sei, welche Fläche überhaupt beansprucht würde und wie die Wiese nach der Baumaßnahme hinterlassen würde. Der Eigentümer will wissen, wie die Fläche während des Vorhabens markiert bzw. abgegrenzt wird.

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich auch hier der Auffassung des Trägers des Vorhabens an. Er hat die Standortwahl des Regenrückhaltebeckens schlüssig begründet. Hinsichtlich der Dimensionierung und der Standortwahl wird auf III.4 und III.5 verwiesen.

Zu den Circa-Flächen: Die Angaben der Grunderwerbsunterlagen im Plan beruhen auf digitalisierten Katasterunterlagen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass geringfügige Abweichungen zu den tatsächlichen Eigentumsgrenzen auftreten. Differenzen werden durch punktuelle Katastervermessungen bereinigt. Die exakte Inanspruchnahme wird durch die Grenzfeststellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖBVI) nach Beendigung der Baumaßnahme festgestellt. Der Träger des Vorhabens ist jedoch an die zeichnerische Darstellung und die darin enthaltenen Abmessungen des Eingriffs gebunden (s. hierzu V.12.3).

Der Eigentümer weist darauf hin, dass sein Grundstück von der Ruhlsdorfer Straße abgetrennt würde.

Der Träger des Vorhabens hat erklärt, dass die Anbindung des Flurstückes an das öffentliche Wegenetz über den Buschweg an die Ruhlsdorfer Straße bestand und bestehen bleibt.

Der Eigentümer sagt aus, dass sein Grundstück derzeit auch eine direkte Zuwegung zur Ruhlsdorfer Straße habe, die durch den Bau des Regenrückhaltebeckens entfallende und zu einer deutlich eingeschränkten Nutzung derselben führen soll.

Die **Planfeststellungsbehörde** weist darauf hin, dass das gegenständliche Flurstück 278, Flur 15, Gemarkung Teltow, gemäß der Katasterunterlagen keine direkte Verbindung zur Straße (Flurstück 39) hat, sondern an das Flurstück 74 (Achtruthengraben) und das Flurstück 308 (Buschweg) direkt angrenzt. Es ist auch kein Wegerecht für eines der beiden angrenzenden Flurstücke grundbuchlich gesichert. Eine Zufahrt zur L 794, Ruhlsdorfer Straße, besteht somit derzeit nicht. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

V.18 Pächter der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.06.1 und 4.06.2 des GV

Der Pächter des Flurstückes 278 der Flur 15, Gemarkung Teltow, erklärt mit seinem Schreiben vom 10. Oktober 2009, dass er durch das geplante Vorhaben durch die Beanspruchung seines Pachtgrundstückes betroffen ist:

„Somit erleidet primär mein landwirtschaftlicher Betrieb den wirtschaftlichen Schaden durch die Bebauung und den damit verbundenen Flächenverlust. Eine monetäre Entschädigung von [Eigentümer] ersetzt nicht den zukünftigen Ertragsausfall. Inwieweit ein Flächenausgleich des ca. 10%igen Flächenverlustes auf mich übertragen werden kann, hängt entscheidend von der Lage (Grünland- bzw. Ackerland) der Ausgleichsfläche ab und ist für die landwirtschaftliche Nutzung keine echte Alternative.“

Ich bitte Sie die Planung und anschließenden Bauausführungen dahingegen zu überdenken, dass für die Bebauung eine Teilfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, möglicherweise auf der anderen Straßenseite der Ruhlsdorfer Straße, verwendet wird. Somit würde für die Landwirtschaft und für den Naturschutz eine wertvolle Fläche in einem flächendruckintensiven Gebiet erhalten bleiben.

Ich lege hiermit Widerspruch gegen die Bebauung des Flurstückes 278 (Flur 15 in Teltow) als primär wirtschaftlich Geschädigte ein.

Gern bin ich bereit einen adäquaten Flächenaustausch zu akzeptieren.“

Der **Träger des Vorhabens** hat hierauf erwidert:

„Durch den Bau des Leichtflüssigkeitsabscheider sollen vom 12.255 m² großen Flurstück ca. 673 m² erworben werden. Ca. 105 m² des Grundstückes sind zur vorüberge-

henden Nutzung für die Bauphase vorgesehen. Dauerhaft entzogen werden sollen demnach etwa 5,491 % der Gesamtfläche des Flurstücks.

Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme des Flurstückes ist ... leider nicht möglich.

Das Flurstück wurde für die Einleitung und den Bau des Leichtflüssigkeitsabscheiders ausgewählt, weil es sich außerhalb der Trinkwasserzone II befindet. Ebenso ist die Einleitstelle so gewählt, dass sich die Fließrichtung des Achtruthengrabens in der von der Schutzzone II wegführenden Richtung befindet (siehe Übersichtslageplan). Insofern stellt die Inanspruchnahme des Flurstückes 278 nach Abwägung aller Belange und im vorgegebenen Umfeld den geringsten Eingriff dar.“

Den Eingriff in das Landschaftsgutgebiet „Parforceheide“ hat der Träger des Vorhabens begründet, vgl. V.17, und den Ausgleich und Ersatz benannt. Hinsichtlich des Schadens für den landwirtschaftlichen Betrieb führt er weiter aus:

„Die zwingend für den Straßenbau benötigten Flächen nehmen aus Sicht des Vorhabenträgers keinen existenzbedrohlichen Umfang an.

Im Planfeststellungsverfahren wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung können nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei allen Entschädigungsfragen.

Fragen nach Entschädigung sind außerhalb dieses Verfahrens zu regeln.“

Im Erörterungstermin konnte keine Einigung erzielt werden. Die Anhörungsbehörde hat den Pächter darauf hingewiesen, dass er eine schriftliche Argumentation nachreichen kann, die nachweist bzw. Gründe dafür anführt, dass er in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist. Ein diesbezügliches Schreiben des Pächters liegt nicht vor.

Die **Planfeststellungsbehörde** folgt der Argumentation des Trägers des Vorhabens, dass das Regenrückhaltebecken (mit Leichtflüssigkeitsabscheider und Absetzbecken) am vorgesehenen Standort die Randbedingungen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange, der Bebauung, des Trinkwasserschutzes und der technischen Erfordernisse am Besten erfüllt und sich dort optimal in die Umgebung einfügt. Der Träger des Vorhabens hat das Regenrückhaltebecken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenüber der ursprünglichen Planung auf das Mindestmaß reduziert (vgl. V.17). Die das Regenrückhaltebecken umrahmende Fläche (Ifd. Nr. 4.06.2 des Grunderwerbsverzeichnis) ist nur zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehen und wird weder Pächter noch Eigentümer entzogen.

Der Pächter hat Anspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach; auf V.12.2 wird hingewiesen. Da der Pächter bislang kein Schreiben zur Konkretisierung einer Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes durch die geplante Inanspruchnahme von Grundstücksflächen nachgereicht hat (die Aufforderung erfolgte am 16. November 2011 im Erörterungstermin), ist von einer solchen Gefährdung auch nicht auszugehen. Selbst wenn eine die Existenz des Pächters bedrohende Situation eintreten sollte, überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens ebenso wie an den damit verbundenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen das private Interesse des betroffenen Einwenders an der ungestörten Betriebsfortführung.

V.19 Eigentümer der Grundstücke mit den Ifd. Nrn. 8.20.1 und 8.21.1 des GV

Der anwaltlich vertretene Eigentümer ist durch die Nutzung seines Flurstücks 37/4 der Flur 2 mit ca. 10 m² und seines Flurstücks 170 der Flur 2 mit ca. 8 m² zur vorübergehenden Nutzung (nur während

der Bauphase) betroffen. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 weist er darauf hin, dass der Mieter des sich auf seinem Grundstück befindenden Verbrauchermarktes auf die vollumfängliche Nutzbarkeit und Erreichbarkeit angewiesen ist.

Der Eigentümer befürchtet Beeinträchtigungen durch die an der Ruhlsdorfer Straße/Albert-Wiebach-Straße geplante Abrundung. Diese

„... soll offensichtlich die Durchlässigkeit des Straßenverkehrs erhöhen. Dies führt jedoch angesichts der sogleich daneben in der Ruhlsdorfer Straße liegenden Grundstückseinfahrt zu einer Beeinträchtigung der Zufahrtsmöglichkeit auf das Grundstück unserer Mandanten. Jedenfalls ist eine solche Beschränkung der Zufahrtsmöglichkeit nicht ausgeschlossen. Dies ist nicht hinnehmbar. Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen.“

Darauf hat der **Träger des Vorhabens** erwidert:

„Durch den geplanten grundhaften Ausbau der Ruhlsdorfer Straße (L 794) werden auch die Einmündungen entsprechend der Verkehrsbedeutung als Sammel- oder Anliegerstraßen ausgebaut. Dies erfolgt nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Die geometrischen Verhältnisse (hier eine dreiteilige Kreisbogenfolge - Korbbogen) der Einmündung Ruhlsdorfer Straße/Albert-Wiebach-Straße, ergibt sich aus den maßgebenden Bemessungsfahrzeugen und deren Schleppkurvennachweis. Grund dieser Anpassung ist, dass rechtseinbiegende Fahrzeuge aus der Albert-Wiebach-Straße nicht die Gegenfahrbahn mitbenutzen sollen und somit ein verkehrssicherer und schnellerer Abbiegungsvorgang möglich ist.

Der Vorhabenträger geht von der daneben liegenden Grundstückseinfahrt aus, dass hier die Zufahrt zum Flurstück 37/4 der Flur 2 bei Bau-km 4+708 gemeint ist. Eine Beeinträchtigung der Zufahrtsmöglichkeit auf das Grundstück ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht zu erkennen. Mit der Anpassung des Einmündungsbereiches ändert sich nicht die vorhandene Vorfahrtsregelung (Ruhlsdorfer Straße bleibt Vorfahrtstraße). Die vorhandene Zufahrt wird den geänderten Straßenverhältnissen angepasst (siehe lfd. Nr. 29 des Bauwerksverzeichnisses).

Bei der zusätzlichen Geschwindigkeitsbeschränkung handelt es sich um eine der Verkehrsbehörde vorbehaltene Entscheidung über die Anordnung einer entsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkung, diese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planes und wird außerhalb des Verfahrens geregelt.“

Der Eigentümer spricht sich gegen den Flächenverlust an seinen beiden Grundstücken aus.

Der Träger des Vorhabens weist darauf hin, dass es sich nicht um einen Flächenverlust, sondern lediglich um Anpassungsmaßnahmen im Zuge des Straßenausbaus handelt. Somit wären weder eine dauerhafte Flächenreduzierung noch eine Änderung der Entwässerungsanlage zu befürchten.

Auf die Zusagen der Trägers des Vorhabens unter IV.21 wird hingewiesen.

Der Träger des Vorhabens hat nach Ansicht der **Planfeststellungsbehörde** ausführlich dargelegt, dass durch die geplante verkehrsgerechte Änderung der Einmündung der Gemeindestraße Albert-Wiebach in die Landesstraße 794 keine negativen Auswirkungen auf den Verbrauchermarkt zu erwarten sind. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die geplante Flächeninanspruchnahme lediglich der Anpassung der vorhandenen Zufahrt an die neue Straße nebst Seitenbereichen dient.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass ein gewerbetreibender Straßenanlieger, der den Gemeingebrauch an der Straße für seinen Betrieb nutzt, insofern mit dem Schicksal der Straße verbunden ist, als er als Ausfluss der Sozialpflichtigkeit seines Anliegereigentums Arbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung der Straße dienen, bis zu einer verhältnismäßig hoch anzusetzenden Opfergrenze entschädigungslos dulden muss (s. Urteil des OLG Bbg vom 13. August 1996, 2 U 157/95; vgl. §§ 14 und 15 Absatz 1 des BbgStrG). Das gilt auch für seinen Mieter.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter V.12.2 zu Entschädigungsfragen wird hingewiesen.

V.20 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.10.1, 4.10.2, 5.01.1, 5.02.1 und 5.02.2 des GV

Dem Eigentümer gehören die Flurstücke 4, 6 und 7 der Flur 13 in der Gemarkung Teltow. Er befürchtet, dass diese durch den Ausbau der Landesstraße mit Querungshilfen in Form von Mittelinseln in ihrer künftigen Nutzung beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere die Ein- und Ausfahrt sei stark eingeschränkt.

Der Träger des Vorhabens erklärt, dass sich die vorübergehende Inanspruchnahme der gegenständlichen Grundstücke verringert hat, da diese mittlerweile in der Schutzzone II liegen. Die Beschränkung der Nutzbarkeit der Flurstücke 4, 6 und 7 der Flur 13, Gemarkung Teltow, durch die geplante Maßnahme beschränkt sich auf 46 m² vorübergehende Inanspruchnahme und 51 m² Erwerb von Flurstück 4, 56 m² und somit vollständiger Erwerb von Flurstück 6 (Nutzungsart Straße) und 10 m² vorübergehende Inanspruchnahme und 22 m² Erwerb von Flurstück 7.

Die einzige vorhandene Ein- und Ausfahrt der gegenständlichen Grundstücke liegt auf dem Flurstück 4 bei Bau-km 3+750. Diese bleibt in ihrer jetzigen Lage und Breite bestehen und an die ausgebaute Straße mit Seitenbereichen angepasst. Eine Zufahrtgenehmigung der Stadt Teltow für das Flurstück 7 wurde bis zum Erörterungstermin nicht an den Träger des Vorhabens übergeben. Aus Sicht des Trägers des Vorhabens sei daher keine Einschränkung der Ein- und Ausfahrtsituation erkennbar.

Die seitens des Eigentümers vorgeschlagene Verschiebung in Richtung Süden hat der Träger des Vorhabens mit der Begründung abgelehnt, dass für die derzeit vorhandene Zufahrt keinerlei Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben vorliege.

Die **Planfeststellungsbehörde** erkennt keine Beeinträchtigung der derzeitigen Rechte des Eigentümers. Künftige Absichten hinsichtlich der betroffenen Grundstücksnutzung, die weder planerisch unterlegt noch durch eine behördliche Genehmigung gesichert sind, können im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

V.21 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 5.14.1, 6.15.1, 6.15.2, 6.19.1, 6.23.1, 6.25.1, 6.26.1 und 6.28.1 des GV

Der Eigentümer hat gefordert,

„im Bereich Stat. 4+228 ist mittig Flurstück 2388 neu eine Grundstücksüberfahrt B = 3,50 m für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge im Bauwerksverzeichnis aufzunehmen“.

Dem hat der Träger des Vorhabens entgegnet, dass der Forderung nicht zugestimmt werden kann.

„Mit der Schließung der Kanada-Allee wird der zukünftige Kraftfahrzeugverkehr, zum und vom Wohngebiet „Mühlendorf“, über die verlängerte Vancouver Straße und dem

gepl. Kreisverkehrsplatz geführt. Die Planung einer weiteren Zufahrtmöglichkeit (im Bereich der zu schließenden Kanada-Allee) widerspricht dem Ziel der geplanten Verkehrsführung. Verkehrsteilnehmer könnten diese Zufahrtmöglichkeit zum Wohngebiet „Mühlendorf“ als Abkürzung nutzen. Die dadurch entstehenden Verkehrsbeziehungen würden zusätzliche Konfliktpunkte (z.B. durch links ein- oder abbiegende Kraftfahrzeuge) verursachen und somit die Verkehrssicherheit auf der Ruhlsdorfer Straße beeinträchtigen.

Eine Zufahrtmöglichkeit für Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge ist über die verlängerte Vancouver Straße gegeben.“

Die **Planfeststellungsbehörde** folgt der Begründung des Trägers des Vorhabens für die Anbindung des B-Plan-Gebietes. Die Zuwegung für Rettungsfahrzeuge ist in ausreichendem Umfang gewährleistet.

Der **Einwender** hat Einspruch gegen die vorgenommenen Lärmschutzberechnungen erhoben, da er die dort angenommenen Verkehrszahlen für unrealistisch hält, zumal die Verkehrszahlen für die Verkehrsspanne (gemeint ist die Gonfrevillestraße) und die Kanada-Allee über denen der Ruhlsdorfer Straße liegen.

Der **Träger des Vorhabens** hat dem entgegnet, dass die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung vom prognostizierten Verkehrsaufkommen, somit von dem Verkehrsaufkommen ausgeht, das nach vollständiger Erschließung und Ausbau des B-Plangebietes vorhanden ist.

Die **Planfeststellungsbehörde** weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine Überarbeitung der lärmtechnischen Berechnungen stattgefunden hat, welche sich an der neuen landesweiten Verkehrsprognose für das Jahr 2025 und den für Teltow spezifischen Verkehrsströmen, resultierend aus den Differenzierungen des Netzmodells zur Bedarfsplanung des Landes und den Verkehrsuntersuchungen der Gemeinde, orientiert. Darin ist eine Erhöhung der künftigen Belastungen ausgewiesen, jedoch keine Verschiebung der Verhältnisse. Die Berechnungen erscheinen plausibel.

Es wird auf III.1.4 Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

V.22 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 4.08.1, 4.08.2, 4.08.3 und 4.09.1 des GV

Der Eigentümer der Flurstücke 2 und 83, beide Flur 13, Gemarkung Teltow, hat gegen die Lage seiner Zufahrt, die fehlenden Erläuterungen zur Grundstücksinanspruchnahme, zur Entschädigung, zu den Anliegern entstehenden Kosten für den Straßenbau und zu der Grundwasserabsenkung ausgesprochen.

Die Probleme sollten in einem Vor-Ort-Termin innerhalb von sechs Wochen nach dem Erörterungstermin nochmals behandelt werden. Dieser Termin kam jedoch nicht zustande. Der Träger des Vorhabens hat jedoch am 4. Mai 2015 anhand neuer Vermessungsunterlagen Details zum Straßenausbau im Bereich des Grundstückes sowie Zaunanpassungen mit dem Einwender abgestimmt und diesem zugesagt, vor der Ausführung der Grundwasserabsenkungen zu klären, ob der Brunnen davon beeinträchtigt wird.

Zu den Entschädigungsfragen wird auf V.12.1 bis V.12.3 verwiesen.

Die Lage der Zufahrt wurde seitens des Trägers des Vorhabens durch die Deckblattplanung vom 21. Februar 2011 angepasst. Darüber hinaus hat er eine weitere Konkretisierung nach erfolgter Ergänzungsvermessung vor Bauausführung zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit diesen Punkt als ausgeräumt an.

Hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahme sowie der Kostenbeteiligung der Anlieger hat der Träger des Vorhabens diese im Rahmen seiner Erwiderung ausführlich erläutert. Die Grundstücksbeanspruchung ist nachvollziehbar begründet und für das Vorhaben erforderlich.

Die Kostenbeteiligung ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Einwendungen zu beiden Punkten werden seitens der **Planfeststellungsbehörde** zurückgewiesen (vgl. III.1).

Der Einwender hat sich gegen die aus der Grundwasserabsenkung ergebenden Bewirtschaftungsschwernisse für sein Grundstück ausgesprochen. Diese hat der Träger des Vorhabens bereits mit seiner Erwiderung ausgeräumt.

„...Mit dem Schreiben vom 01.11.2009 (Anlage 4) teilten die Einwender die Lage und Tiefe ihres Brunnens mit. Die geschätzten Abstände zwischen Brunnen und den Grundwasserabsenkungen beträgt beim Bau des Durchlasses am Achtruthengraben ca. 80 m und beim Bau des Abscheidebeckens ca. 45 m. Bedingt durch die Tiefenlage des Brunnens, der geringen Grundwasserabsenkung (max. 1,5 m), der Bodenbeschaffenheit und der Entfernung zur Absenkung ist eine Gefährdung der Nutzwasserversorgung nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung mit Nutzwasser (bedingt durch die Grundwasserabsenkung) kommen, haben sich die Einwender einverstanden erklärt, im Zeitraum der Grundwasserabsenkung über eine Zuleitung auf ihr Grundstück mit Nutzwasser versorgt zu werden (Telefonat mit Herr Bein vom 27.01.2010).

Der bauausführende Betrieb wird entsprechend informiert.“

Trotzdem hat der Eigentümer seine Einwendung vollinhaltlich aufrechterhalten.

Nach Ansicht der **Planfeststellungsbehörde** hat der Träger des Vorhabens durch seine Erwiderung und die Zusagen dem Eigentümer gegenüber (s. IV.19) bereits alles Erforderliche getan, um die Einwendung auszuräumen und eine eventuelle Beeinträchtigung auszuräumen bzw. auf ein zumutbares Maß zu minimieren. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender hat sich im Erörterungstermin auch gegen Einschränkungen der Grundstückszufahrt während der Bauphase ausgesprochen. Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass vorübergehende Einschränkungen der Erreichbarkeit des Grundstücks vom Eigentümer zu dulden sind. Es besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers auf eine unveränderte Beibehaltung der Grundstücksanbindung.

V.23 Eigentümer des Flurstückes 95, Flur 10, Gemarkung Teltow

Eigentümer des Flurstücks 95 der Flur 10 in der Gemarkung Teltow mit seinem Schreiben vom 12. Oktober 2009, Posteingang bei der Anhörungsbehörde am 15. Oktober 2009: Ende der Einwendungsfrist war der 14. Oktober 2009.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung unter Verweis auf III.2.5 zurück. Bezüglich der Höhe der Entschädigung weist sie auf V.12 hin.

V.24 Eigentümer der Grundstücke mit den mit den lfd. Nrn. 7.08.1, 7.09.1 und 7.09.2 des GV

Der Eigentümer der Flurstücke 127 und 129, Flur 12, Gemarkung Teltow, hat Einwendungen erhoben. Er wendet sich gegen eine etwaige Wertminderung seiner Grundstücke.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Bezüglich der Höhe einer etwaigen Entschädigung verweist sie auf V.12.

V.25 Eigentümer des Grundstückes mit den lfd. Nrn. 6.09.1 und 6.09.2 des GV

Zum Einwand gegen die Bushaltestelle und die zugehörige Querungshilfe (insbesondere für Kinder und in ihrer Mobilität eingeschränkte Verkehrsteilnehmer) im Schreiben vom 28. November 2011 des Eigentümers des Flurstückes 33, Flur 13, Gemarkung Teltow, wird Folgendes ausgeführt:

In dem Bereich der Ruhlsdorfer Straße, in dem gemäß des Planes die neuen Bushaltestellen nebst Querungshilfe vorgesehen sind, ist die optimale Kombination aus Anbindung des Mühlenviertels, des Hollandweges und den Häusern an der Ruhlsdorfer Straße gegeben. Zudem ist am vorgesehenen Standort der Eingriff in vorhandenes Privateigentum durch Nutzung der ehemaligen Anbindungsfläche der Kanada-Allee sehr gering. Der Standort wurde mit dem zuständigen Busunternehmen abgestimmt. Die Querungshilfe zwischen den Bushaltestellen ermöglicht eine - auch für Schulkinder und in ihrer Mobilität eingeschränkte Verkehrsteilnehmer – sicherere Querung der L 794.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung zurück. Sie weist auf die unter IV.16 aufgeführten Zusagen des Trägers des Vorhabens hin.

V.26 Eigentümer des Flurstückes 96, Flur 10, Gemarkung Teltow

Der Eigentümer des Flurstücks 96 der Flur 10, Gemarkung Teltow, hat mit seinem Schreiben vom 19. Oktober 2009 Einwendungen erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung unter Verweis auf III.1 und III.2.5 zurück. Bezüglich der Höhe der Entschädigung weist sie auf V.12 hin.

V.27 Eigentümer des Flurstückes 94, Flur 10, Gemarkung Teltow

Der Eigentümer des Flurstücks 94 der Flur 10 in der Gemarkung Teltow erhob Einwendungen.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung unter Verweis auf III.1 und III.2.5 zurück. Bezüglich der Höhe der Entschädigung weist sie auf V.12 hin.

V.28 Eigentümer des Grundstückes mit der lfd. Nr. 3.08.1 des GV

Zur Einwendung des Eigentümers des Flurstückes 48, Flur 14, Gemarkung Teltow, wird Folgendes ausgeführt:

Der Eigentümer hat eingewendet, dass in den Auslegungsunterlagen der Stadt Teltow der für seine Betroffenheit maßgebliche Grunderwerbsplan 3 fehlte. Die Anhörungsbehörde und der Träger des Vorhabens haben ihm daraufhin sowohl den Grunderwerbsplan als auch die übrigen Unterlagen des Planes zur Verfügung gestellt. Weitere Einwendungen oder eine Präzisierung der Einwendung erfolgten nicht.

Der Eigentümer hat jedoch diesen Punkt der Einwendung durch die Erwiderung des Trägers des Vorhabens und die Zusendung der Planunterlagen in seinem Schreiben vom 31. Oktober 2009 für ausgeräumt erklärt.

Die Auslegung erfolgt in mehreren Behörden zur Einsichtnahme. Bei der Einsichtnahme ist ein Mitarbeiter der jeweiligen Behörde als Ansprechpartner vorhanden, der bei Fragen zum Plan Hilfe

geben kann. Wieso der Einwender sich nicht an diesen gewandt hat, um sich die ihn bzw. sein Grundstück betreffenden Grenzen oder Beanspruchungen zeigen zu lassen, bleibt unklar.

Es bleibt auch unklar, weshalb das Fehlen des Grunderwerbsplanes nicht bei Einsichtnahme in den Plan bemängelt wurde, um sofortige Abhilfe zu schaffen. Und es ist unklar, weshalb zur Wahrung der Frist nicht eine grundsätzliche Einwendung gegen die Grundstücksbeanspruchung zur späteren Präzisierung oder ein schriftlicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt wurde.

Der Eigentümer hat im Schreiben vom 13. Oktober 2009 weiter eingewandt:

„Die Bekanntmachung ist auch insoweit fehlerhaft, als in ihr davon die Rede ist, „die Einwendung“ (also Singular) müsse den geltend gemachten Belang etc. erkennen lassen. Damit wird der Eindruck erweckt, die Bürger dürften nur eine Einwendung erheben. Sie können sich danach also gezwungen fühlen, von mehreren gewollten Einwendungen eine einzige herauszufiltern, weil sie danach mehrere Einwendungen nicht machen dürfen. Damit wird zugleich auch der Rechtsschutz beeinträchtigt.

Die Bekanntmachung ist auch insoweit fehlerhaft, als dort ausgeführt ist, die Einwendung müsse „den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen“. Diese Aussage ist falsch. Es kann auch jemand Einwendungen erheben, ohne dass er beeinträchtigt ist. Die Landesstraßenbauverwaltung hat von ihren Amtspflichten her die Aufgabe, jede Einwendung von Amts wegen auf ihren sachlichen Gehalt zu prüfen.

Das Auslegungsverfahren ist mithin rechtsfehlerhaft.“

Der Träger des Vorhabens hat dem wie folgt widersprochen:

„Mit der Bekanntmachung der Stadt Teltow über die Auslegung der Planunterlagen ist die Stadt Teltow dem Muster 13 der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007) gefolgt. Diese wurde mit Schreiben vom 04.01.2008 durch Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Bezüglich des Bekanntmachungstextes wird folgendes ausgeführt:

Legt der Eigentümer eines Grundstücks, das für Straßenbauzwecke in Anspruch genommen werden soll, im Wege der Einwendung über die bloße Tatsache der Eigentumsbetroffenheit hinaus keine konkrete Interessenbeeinträchtigung dar, so kann er auch nur eine entsprechend pauschale Auseinandersetzung mit seinen privaten Belangen erwarten (vgl. Senatsurteil vom 22.08.1996 – BVerwG 4 A 30.96 – Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 122). Abzuwägen ist hier nur das Interesse des Eigentümers, von einer Eigentumsinanspruchnahme verschont zu bleiben, mit den für das Vorhaben ins Feld geführten Belangen (vgl. Gerichtsbescheid des Bundesverwaltungsgerichtes [BVerwG] - 4 A.22.96 - vom 21.01.1998).

Eine Einwendung ... muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Der Betroffene muss zumindest in groben Zügen darlegen, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dies allerdings begründen zu müssen. Anzuknüpfen ist dabei an die ausgelegten Planunterlagen.... (BVerwG, Urteil vom 30.01.2008 - 9 A 27/06)

Einwendungen sind im Planfeststellungsverfahren ein sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Das bloße „Nein“, der nicht näher spezifizierte Protest und die schlichte Mitteilung, es

würden Einwendungen erhoben, auf die sich der Einwender während des Laufes der Einwendungsfrist beschränkt, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 - 7 C 101.78; BVerwG, Beschluss vom 30.01.1995 - 7 B 20.95).

Nur dem Vorbringen eines Betroffenen kommt die Bezeichnung „Einwendung“ zu.“

Die **Planfeststellungsbehörde** schließt sich den Ausführungen des Trägers des Vorhabens an und weist die Einwendung zurück.

Der **Einwender** wendet sich gegen die Beanspruchung seines Flurstückes 48 der Flur 14 in der Gemarkung Teltow. Den Planunterlagen sei nicht zu entnehmen, an welcher Stelle des Grundstückes 8 m² desselben beansprucht und wofür diese beansprucht werden sollen.

Der **Träger des Vorhabens** hat hierzu erwidert, dass für die höhenmäßige Anpassung des Gehwegs der Aternstraße an den Gehweg der Ruhlsdorfer Straße 8 m² vorübergehend beansprucht werden, welche jedoch bereits jetzt Bestandteil des Gehwegs der Aternstraße sind. Die Inanspruchnahme des Grundstückes, dessen Grenzen sowohl im Lage-, als auch im Grunderwerbsplan deutlich erkennbar und erläutert sind, sei besonders im Lageplan klar zu erkennen.

Die **Planfeststellungsbehörde** hat sich davon überzeugt, dass aus den Plan die Grundstücksgrenzen, die Grundstücksbezeichnungen und die -inanspruchnahme hervorgehen (vgl. Lage- und Grunderwerbsplan 3 bei Bau-km 3+430, Aternweg). Die Inanspruchnahme besteht in Anpassungsarbeiten auf öffentlichem Straßenland, was nicht zu einer Schlechterstellung des Eigentümers führt. Diese Anpassung ist für eine sichere Führung schwächerer Verkehrsteilnehmer im Seitenbereich unabdingbar.

Der **Einwender** bemängelt die Minderung der Wohnqualität in seinem Mietshaus durch die Bauarbeiten und die hierdurch verursachten Emissionen.

Der **Träger des Vorhabens** führt aus, dass hierzu die gesetzlichen Bestimmungen nach LImSchG und BImSchG ebenso berücksichtigt werden wie die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

Die **Planfeststellungsbehörde** verweist auf die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz. Der Träger des Vorhabens ist zu deren Einhaltung verpflichtet (vgl. III.7.1).

Entgegen der Einwendung besteht keine Betroffenheit des Eigentümers oder seiner Liegenschaft hinsichtlich des Lärmschutzes oder der Kompensationsmaßnahmen (siehe Lageplan 3, LBP und Lärmtechnische Berechnungen).

V.29 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 6.17.1, 6.17.2, 6.18.1 und 6.18.2 des GV

Die Einwendungen des Eigentümers der Flurstücke 566/2 und 565/5, Flur 12, Gemarkung Teltow, aus dem Erörterungstermin und in seinem Schreiben vom 1. November 2011 und den darin gegebenen Erläuterungen zu Punkt 1 seines Schreibens vom 29. September 2009 werden zurückgewiesen.

In Punkt 1 seines Schreibens vom 29. September 2009 hat der Eigentümer lediglich darauf hingewiesen, dass er einen Einwand gegen den Plan erhebt und dass dieser Einwand seine genannten Flurstücke betrifft. Diesen Einwand hat er jedoch mit den nachfolgenden Punkten 2 bis 5 konkretisiert, die der Träger des Vorhabens – auch nach eigener Aussage des Einwenders, vgl. IV.15 – durch die Deckblätter ausgeräumt hat.

Der Punkt 1 des Schreibens vom 1. November 2011 des Einwenders sagt aus, dass sein auf Nutzfahrzeuge spezialisierter Betrieb besonders an den Tagen, an denen der Technische Prüfdienst in der Werkstatt ist, unter großem Platzmangel leidet. Deshalb sei er nicht in der Lage, Grundstücksteile seiner Flurstücke vorübergehend oder dauerhaft abzugeben.

Der Träger des Vorhabens hat aufgrund der Einwendungen des Eigentümers den Geh- und Radweg im Bereich der beiden Flurstücke des Eigentümers bereits auf einer Länge von 50 m auf die Mindestmaße für Engstellen reduziert.

Der Planfeststellungsbehörde liegen Luftbilder der Grundstücke vor, aus denen ersichtlich ist, dass sich zumindest zwischen 2012 und 2015 nichts Wesentliches an der Grundstücksnutzung geändert hat. Nach wie vor ist der Streifen des Flurstückes 565/5, den der Träger des Vorhabens erwerben will, um den Geh- und Radweg ordnungsgemäß herzustellen, von Bäumen und Sträuchern bewachsen, somit – zumindest zum größten Teil des zu beanspruchenden Bereiches - nicht für das Abstellen von großen Anhängern oder sonstigen Nutzfahrzeugen geeignet. Das Flurstück 566/2, von dem 7 m² erworben werden sollen, um den Zaun zwischen öffentlichem Straßenland und Flurstück 566/2 und dem Nachbargrundstück 566/3 anzupassen, ist ebenfalls unverändert. Eine weitere Einschränkung des Verkehrsraums für schwächere Verkehrsteilnehmer ist daher nicht zu vertreten. Der Träger des Vorhabens hat die Stadt Teltow um Verhandlungen hinsichtlich eines Flächentausches mit dem Einwender gebeten. Diese hat ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert. Er hat insofern versucht, dem Eigentümer entgegenzukommen. Weitere Verhandlungen zu einem nicht durch den Träger des Vorhabens zu vertretenden Flächentausch sind nicht im Rahmen der Planfeststellung zu regeln.

Im Übrigen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der vorgetragene Punkt einer Gefährdung des betrieblichen Ablaufs nicht näher begründet wurde. Es kann festgestellt werden, dass auch der wirtschaftliche Schaden nicht in der Weise eingeordnet wurde, dass damit eine Existenzgefährdung verbunden wäre. Insoweit kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen ausgeglichen werden.

V.30 Eigentümer der Grundstücke mit den lfd. Nrn. 3.04.1, 3.04.2, 4.02.1, 4.04.1, 4.04.2 und 4.04.3 des GV

Der Eigentümer ist durch die Inanspruchnahme seiner Flurstücke 342 und 37, beide Flur 14, und Flurstück 275, Flur 15, alle in der Gemarkung Teltow betroffen. Durch die Planänderung, aufgrund derer er zum ersten Mal Einwendungen gegen den Plan geltend macht, ist er jedoch nur durch eine Erhöhung der Flächeninanspruchnahme des Flurstückes 275 betroffen. Diese beläuft sich auf eine Erhöhung der zu erwerbenden Fläche von 13 m² auf 18 m² und der für Dritte dauernd zu beschränken Fläche von 2 m² auf 4 m².

Er spricht sich gegen die Grundstücksinanspruchnahme im Bereich des Schenkendorfer Weges aus, da ihm die Begründung für die Verbeerung der Einmündung unklar ist. Das Ackerland diene der Existenzsicherung seines landwirtschaftlichen Betriebes, während das an die Ruhlsdorfer Straße angrenzende Flurstück aufgrund seiner Lage als gute Vermarktungsstelle besonders wichtig sei.

Im Erörterungstermin hat der Träger des Vorhabens den Grund für den Ausbau des Schenkendorfer Weges im Einmündungsbereich erläutert. Der Einwender habe der Begründung folgen können.

Hinsichtlich der im Weiteren angesprochenen Zufahrt (Grundstückszuwegung) und der Straßenentwässerung (durch die der Einwender eine Vernässung seines Ackers vermutet) wäre der Einwender nach alter Rechtslage präkludiert.

Der Träger des Vorhabens verwies zutreffend auf die Zuständigkeit der Stadt hinsichtlich von innerörtlichen Zufahrtsgenehmigungen. Die ebenfalls benannte Straßenentwässerung ist nach Angabe des Trägers des Vorhabens so geregelt, dass sie eine Vernässung der Ackerfläche des Eigentümers ausschließt.

Auf die Zusage unter IV.19 wird hingewiesen.

VI. Hinweise

VI.1 Stellungnahmen ohne Bedenken gegen den Plan

Folgende Behörden sind im Anhörungsverfahren beteiligt worden und haben nicht Stellung genommen:

- Brandenburgisches Landesmuseum für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Service-Einheit Belzig (ehemals: Amt für Forstwirtschaft Belzig)
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
- GPG „Immergrün“

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich im Anhörungsverfahren beteiligt und keine gegen die Straßenplanung gerichteten Stellungnahmen abgegeben oder aufrecht erhalten:

- Gemeinde Am Mellensee
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (vormals: Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung)
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 (ehemalige Zuständigkeit bei Wehrbereichsverwaltung Ost)
- Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs- GmbH
- TLG Immobilien AG
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH
- Bundeseisenbahnvermögen
- GDMcom für VNG
- Vattenfall Europe AG
- Energie und Wasser Potsdam GmbH
- E.ON edis AG
- GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH (ehemals: EEG-Erdgas Erdöl GmbH)
- Arcor AG & Co. KG
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- DB Services Immobilien GmbH

Deckblätter vom 21. Februar 2011 bzw. vom 23. Juni 2011 und Brutvogelkartierung vom 29. Juni 2011:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben neben den Betroffenen gegen die ihnen mit der Erwidern übergebenen, sie betreffenden Deckblätter keine oder keine gegen die Deckblattplanung gerichtete weitere Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
- BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs- GmbH
- EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
- Fernwärme Teltow GmbH
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Deckblätter vom 12. August 2013, letzte Aktualisierung im Februar 2014:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Anhörungsverfahren keine oder keine gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen abgegeben:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege und Abt. Wasserwirtschaft und Hydrologie
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Stadt Teltow
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Abt. Immissionsschutz

VI.2 Wasser

Die Planfeststellungsbehörde weist auf § 21 Absatz 33 BbgWG und die in ihm geregelte Meldepflicht hin:

„Wird bei Baugrundsondierungen, Baumaßnahmen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund das Vorhandensein möglicher wassergefährdender Stoffe im Grundwasser festgestellt, so ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der Wasserbehörde zu melden. Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Grundstücksbesitzer, der Bauherr, der Bauleiter und der Unternehmer.“

VI.3 Grundwasserabsenkung während der Bauzeit

Der Träger des Vorhabens beabsichtigt während des Baus eine Grundwasserabsenkung durchzuführen. Aufgrund der Lage des Vorhabens (Straßenbau) in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes Teltow (s. III.4.2) und der Altlastenverdachtsflächen (s. III.5) wird der Träger des Vorhabens auf die einzuhaltende VVGWA hingewiesen. In dieser heißt es unter anderem:

„Vorbemerkung

Die bei der Errichtung von Bauwerken durchgeführten Maßnahmen zur Freihaltung des Baugrundes von Grundwasser sind aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oft wasserwirtschaftlich bedeutsam und bedürfen regelmäßig der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Im wasserrechtlichen Verfahren sind aber nicht nur die wasserhaushaltlichen Auswirkungen,

sondern auch die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung z. B. auf die Standsicherheit benachbarter Gebäude und den Naturhaushalt zu berücksichtigen. Da diese Auswirkungen gravierend sein können, erfordert die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren ein hohes Maß an fachlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnissen.

[...]

1 Allgemeines

Von Grundwasserabsenkungen können insbesondere folgende Gefahren ausgehen:

- Gefährdung der Standsicherheit benachbarter Bauwerke durch Setzungserscheinungen aufgrund der Entwässerung des Untergrundes (besonders empfindlich reagierende Schichten sind Torfe und Mudden) oder durch Trockenlegung von Holzpfehlgründungen,
- Beeinträchtigung anderer Grundwasserbenutzungen, insbesondere öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen,
- Mobilisierung von wassergefährdenden Stoffen aus Altlasten mit der Folge der Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung oder schädlichen Beeinträchtigung der Gewässer durch Schadstoffverlagerung oder von Abwasseranlagen durch Einleitung belasteten Grundwassers,
- Salzwasseraufstieg durch zu große Grundwasserentnahme an entsprechend geologisch geprägten Standorten,
- Eisenfällung und damit verbundene Trübung, Verfärbung, Verschlämzung und Sauerstoffzehrung in Oberflächengewässern, in die das entnommene Grundwasser eingeleitet wird,
- Überflutung durch Einleitung großer Grundwassermengen in Vorfluter mit zu geringer hydraulischer Leistungsfähigkeit,
- Beeinträchtigung der Schifffahrt durch Querströmungen infolge Einleitung großer Grundwassermengen in oberirdische Gewässer,
- Beeinträchtigung der Uferbefestigung durch ungünstige Gestaltung des Einleitbauwerkes,
- Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, insbesondere von Feuchtgebieten sowie Schädigung der Vegetation,
- schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bei Mooren und grundwasserbeeinflussten Böden.“

Der Träger des Vorhabens erklärte, dass er alle Probleme, die durch eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit entstehen können, beherrschen wird und deshalb die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden muss.

VI.4 EMB Energie Mark Brandenburg GmbH

Die Planfeststellungsbehörde weist auf die lfd. Nrn. 54, 55 und 63 des i.V.m. den Leitungsplänen (vgl. I) hin. Darin ist die von der EMB angesprochene Trasse nebst Querungen im für die Umverlegung erforderlichen Umfang enthalten. Im BV wird zugleich klargestellt, dass die Kostentragung - soweit eine vertragliche Regelung besteht - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln ist. Soweit eine

vertragliche Regelung nicht besteht, gilt nach § 23 Absatz 4 BbgStrG § 18 Absatz 5 BbgStrG entsprechend.

VI.5 Eigentümer des Flurstückes 54 der Flur 14, Gemarkung Teltow

Der Eigentümer des Flurstückes 54 der Flur 14, Gemarkung Teltow, ist hinsichtlich seines Grundstückes nicht vom Plan betroffen. Dennoch konnten die von ihm im Schreiben vom 16. April 2007 gegebenen Hinweise berücksichtigt werden.

VI.6 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC)

Der ADFC hat sich für eine verkehrssichere Führung des Radverkehrs, insbesondere mittels einer durchgängigen Mindestbreite der straßenbegleitenden Radwege von 1,60 m ausgesprochen bzw. hilfsweise gefordert, Radfahrstreifen auf der Fahrbahn anzulegen, sowie auf die Vermeidung von Unfällen mit Rad Fahrenden verwiesen.

Mit der Planung ist der Träger des Vorhabens der hier anzuwendenden „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, eingeführt für das Land Brandenburg mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 3. April 2008), welche die anzuwendenden Breiten und Mindestmaße benennt. Gleichzeitig ist bei der vorliegenden Planung die Schulwegsicherung unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens von großer Bedeutung. Die Schulwegsicherung kann hier gut durch die Anlage eines abgesetzten und separaten Radweges realisiert werden.

Der ADFC hat auch empfohlen, die Führung der beidseitigen Radwege an einmündenden Straßen so zu gestalten, dass nach Möglichkeit kein Niveausprung an den Borden diesen unterbricht. Es sollen auch keine Pendelrinnen aus Natursteinpflaster im Bereich der Querungsstellen des Radverkehrs verlaufen.

Eine Absenkung der Borde auf Straßenniveau lehnt der Träger des Vorhabens im gegenständlichen Planbereich ab, da ansonsten die hier erforderliche Wasserführung zu den Straßenabläufen nicht durchgehend realisierbar ist. Er will jedoch den Niveausprung auf 1 cm Bordhöhe reduzieren. Die Entwässerungsrinnen und die dafür verwendeten Materialien werden erst in der Ausführungsplanung konkretisiert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt das Vorhaben, unter Beachtung ihrer Ausführungen unter V.13, in ausreichendem Maße die Verkehrsbedürfnisse der Radfahrer. Es wird keine Radwegebenutzungspflicht im Planfeststellungsbeschluss angeordnet. Die Radfahrer haben also die Wahlfreiheit, ob sie die Fahrbahn oder den Radweg (getrennter Geh- und Radweg) benutzen. Dies führt auch zu einer Kapazitätsentlastung. Verkehrsuntersuchungen zeigen, dass bestimmten Gruppen von Radfahrern vornehmlich auf der Fahrbahn fahren (z. B. Rennradfahrer) und andere Personengruppen aus einem subjektiven Sicherheitsempfinden heraus überwiegend den Radweg nutzen (z. B. ältere Menschen und Familien).

Die Vorgaben der RASSt 06 wurden, soweit es baulich und technisch möglich ist, umgesetzt. Daher werden auf den überwiegenden Streckenabschnitten auch die erforderlichen Mindestbreiten grundsätzlich eingehalten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verkehrsprognosen und der Wahlmöglichkeit der Radfahrer zur Nutzung der Fahrbahn oder des Radweges (ggf. auch in Abhängigkeit der tageszeitabhängigen Verkehrszahlen auf der Straße) hält die Planfeststellungsbehörde die Radwegbreiten für geeignet. Hinzu kommt, dass Unfälle im Längsverkehr am Gesamtunfallgeschehen zwischen dem motorisierten Verkehrs und dem Radverkehrs eine eher geringe Rolle spielen. Unfallschwerpunkte sind vornehmlich Querungs- und Abbiegevorgänge. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung dieses Unfalltyps

erfolgt im Kreisverkehr der L 794 eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn; die Anlage eines sich diesbezüglich positiv auswirkenden Innenringes ist dem Träger des Vorhabens unter V.13 auferlegt worden.

Die Forderungen des ADFC im Hinblick auf die Schulwegsicherung wurden umgesetzt. Im gesamten Streckenverlauf steht ein separater Rad- und Gehweg zur Verfügung. In Bezug auf die Forderung nach einer Vermeidung von Niveausprüngen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Trägers des Vorhabens an.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ergänzend auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde unter Punkt V.13 verwiesen.

VI.7 Hinweise für die Auslegung des Planes

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung (mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes) in der Stadt Teltow und der Gemeinde Amt Mellensee zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich des festgestellten Planes) veröffentlicht.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

(§ 45 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht Potsdam kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (§ 81 Absatz 1 VwGO) oder in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite <http://www.egvp.de> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 39 Absatz 9 BbgStrG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Potsdam gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Im Auftrag

gezeichnet Peseke

beglaubigt:



Siering
(Siering)